

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 87	Verordnung zur Änderung der Telekommunikationsordnung (ÄndVTKO) ..... 9028-1	1381

## Verordnung zur Änderung der Telekommunikationsordnung (ÄndVTKO)

Vom 15. Juni 1987

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

### Artikel 1

#### Änderung der Telekommunikationsordnung

Die Telekommunikationsordnung vom 5. November 1986 (3GBl. I S. 1749) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach Buchstabe i folgender Buchstabe j eingefügt:

„j) der Temexdienst,“.

bb) In Nummer 2 wird bei Buchstabe d der Punkt durch ein Komma ersetzt, und nach dem Buchstaben d werden folgende Buchstaben e und f angefügt:

„e) der Breitbandverteildienst,

f) der Übermittlungsdienst für Rundfunkprogramme.“

- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach Buchstabe e die folgenden Buchstaben e 1 und e 2 eingefügt:  
 „e 1) das Bereitstellen von Rundfunk-Sendeeinrichtungen,  
 e 2) das Übermitteln von Nachrichten für die Seeschifffahrt,“.

2. § 8 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Statt über Festverbindungen der Gruppe 1 mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz (§ 195 Abs. 2) und der Gruppe 2 mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s (§ 195 Abs. 3) können auf nicht benachbarten Grundstücken liegende private Endstellen durch private Verbindungsleitungen (§§ 205 bis 211) miteinander verbunden werden.“

- 2 a. In § 9 werden nach dem Wort „können“ die Worte „innerhalb der Telekommunikationsdienste nach § 4 Abs. 1“ eingefügt.

3. § 13 wird wie folgt gefaßt:

### „§ 13

#### Zusammenschaltungen in Anlagen

(1) Zusätzlich zu den Zusammenschaltungsmöglichkeiten von Anschlüssen in Anlagen nach § 9 können in einer Anlage für den Telefondienst Abzweigungen mit Festanschlüssen und Endstellenleitungen zusammenschaltet werden, wenn die unmittelbar oder mittelbar erreichbaren Endeinrichtungen Einrichtungen desselben Teilnehmers sind und nur von diesem benutzt werden.

(2) Abweichend von den Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach § 9 dürfen nicht zusammenschaltet werden:

1. Wählanschlüsse oder Basiskanäle von Universalanschlüssen, die für Wählverbindungen benutzt werden,
2. Abzweigungen mit Wählanschlüssen oder Basiskanälen von Universalanschlüssen, die für Wählverbindungen benutzt werden,
3. Abzweigungen mit Festanschlüssen oder Endstellenleitungen, wenn darüber Endeinrichtungen erreicht werden können, die von anderen gelegentlich oder ständig benutzt werden,
4. Abzweigungen mit Abzweigungen in Anlagen des Telefondienstes und in nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehörenden Fernmeldeanlagen.

(3) Die nach Absatz 2 unzulässigen Zusammenschaltungen

1. müssen technisch verhindert sein,
2. gelten sowohl für unmittelbare Zusammenschaltungen in derselben Endstelle als auch für mittelbare Zusammenschaltungen in verschiedenen Endstellen über Festverbindungen oder Leitungen.

(4) Auf Antrag des Teilnehmers kann die Deutsche Bundespost gegen Bezahlung von Gebühren folgende nach Absatz 2 unzulässige Zusammenschaltungen zulassen:

1. bei Abzweigungen zu nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehörende private Funkanlagen das Zusammenschalten dieser Abzweigungen mit Festanschlüssen und Endstellenleitungen, über die Endeinrichtungen erreicht werden können, die von anderen gelegentlich oder ständig benutzt werden (Absatz 2 Nr. 3),
2. das unmittelbare Zusammenschalten von Abzweigungen (Absatz 2 Nr. 4).“

4. In § 14 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Abweichend von Absatz 3 können Endstelleneinrichtungen teilnehmereigen sein, wenn die Vermittlungseinrichtung oder die zentrale Einrichtung posteigen ist.“

5. § 17 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„2. Telex-Vermittlungs-, Telex-Konzentrator- und Telex-Verteileinrichtungen,“.
6. In § 20 Nr. 7 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe b 1 eingefügt:  
„b 1) besondere Wahlverbindungen (§§ 193 und 194),“.
7. § 22 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„2. Teletex-Vermittlungs-, Teletex-Konzentrator- und Teletex-Verteileinrichtungen,“.
8. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.
  - b) Als neue Nummer 1 wird eingefügt:  
„1. den Abruf von Leitseiten, die von einem Anbieter in Netzknoten der Deutschen Bundespost bereitgehalten werden,“.
9. In § 32 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:  
„1 a. das Überlassen von Endstelleneinrichtungen (§§ 91 bis 142),“.
10. In § 34 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:  
„(1 a) Mobile Anpassungseinrichtungen zur galvanischen Anschaltung von Endeinrichtungen für den Datenübermittlungsdienst gelten jeweils als Bestandteil der Endstelle, bei der sie eingesetzt werden.“
11. § 35 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:  
„(4) Anpassungseinrichtungen zur galvanischen Anschaltung von Endeinrichtungen für den Datenübermittlungsdienst an Anschlüsse mit analogen Anschaltpunkten sind posteigen, teilnehmereigen oder privat. Anpassungseinrichtungen zur akustischen Anschaltung sind privat.“
- 11 a. In § 36 Nr. 6 wird der Buchstabe d gestrichen.
12. In § 40 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 216 bis 229).“
13. In § 48 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:  
„6. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 216 bis 229).“
14. Nach § 48 wird folgender Unterabschnitt 10 mit den §§ 48 a bis 48 d eingefügt:

#### „Unterabschnitt 10

#### Temexdienst

#### § 48 a

#### Allgemeines

(1) Der Temexdienst dient der Übermittlung von Informationen beim Fernanzeigen, Fernmes- sen, Fernschalten und Ferneinstellen (Fernwirkinformationen) zwischen einer im Temexdienst als Fernwirkleitstelle betriebenen Endstelle und einer bestimmten Gruppe von Endstellen, die im Temexdienst als Fernwirkaußenstellen betrieben werden.

(2) Für den Zugang zum Temexdienst ist für Fernwirkanbieter (§ 373 a) eine Temexkennung erforderlich.

## § 48 b

## Endeinrichtungen

(1) Endeinrichtungen für den Temexdienst sind:

1. Eindienstendeinrichtungen,
2. Mehrdienstendeinrichtungen,
3. Anpassungseinrichtungen.

(2) Ein- oder Mehrdienstendeinrichtungen sind:

1. Endeinrichtungen für Fernwirkleitstellen,
2. Endeinrichtungen für Fernwirkaußenstellen.

(3) Mehrdienstendeinrichtungen sind für den Temexdienst und andere Telekommunikationsdienste technisch gestaltet.

## § 48 c

## Eigentum an Endstelleneinrichtungen

(1) Endstelleneinrichtungen für den Temexdienst sind privat.

(2) Endstelleneinrichtungen, die auch für den Telefondienst technisch gestaltet sind, sind entsprechend § 14 posteigen, teilnehmereigen oder privat.

(3) Endstelleneinrichtungen, die auch für den Telefaxdienst technisch gestaltet sind, sind entsprechend § 27 posteigen, teilnehmereigen oder privat.

(4) Anpassungseinrichtungen zur galvanischen Anschaltung von Endeinrichtungen für Fernwirkleitstellen an Wählanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten sind posteigen, teilnehmereigen oder privat.

## § 48 d

## Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Temexdienstes hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von
  - a) Temexanschlüssen (§§ 90 e bis 90 h),
  - b) Wählanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten (§§ 65 bis 72),
  - c) Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten (§§ 73 bis 79),
  - d) Direktrufanschlüssen (Anhang 4 §§ 10 und 16 bis 25),
2. das Überlassen von Endstelleneinrichtungen (§§ 91 bis 142),
3. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Endstelleneinrichtungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 143 bis 148),
4. das Ausführen von Meßarbeiten für private Endeinrichtungen (§§ 149 und 150),
5. das Bereitstellen von
  - a) Wählverbindungen der Gruppen 1 und 3 (§§ 163 bis 167 und 172 bis 175),
  - b) Direktrufverbindungen (Anhang 4 §§ 11, 26 bis 30),
6. das Bereitstellen besonderer Netzdienstleistungen (§§ 215 a und 215 b),
7. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 216 bis 229).

Das Überlassen von Temexanschlüssen (Nummer 1 Buchstabe a) beinhaltet auch das Bereitstellen der erforderlichen festen Verbindung bis zur zuständigen Temexhauptzentrale."

15. In § 49 werden das Wort „Rundfunkanstalten“ und das nachfolgende Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

16. § 55 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Durchsage-Endstelleneinrichtungen sind teilnehmereigen, alle übrigen Endstelleneinrichtungen sind privat.“

17. In § 57 Abs. 5 werden nach dem Wort „posteigene“ die Worte „oder private“ eingefügt.

18. In § 62 Nr. 4 wird der Klammervermerk „(§ 292)“ durch den Klammervermerk „(§§ 228, 229 und 292)“ ersetzt.

19. Nach § 62 werden folgende Unterabschnitte 5 und 6 mit den §§ 62 a bis 62 k eingefügt:

„Unterabschnitt 5  
Breitbandverteildienst

§ 62 a

Allgemeines

Der Breitbandverteildienst dient dem Empfang von Rundfunkprogrammen und deren Verteilung von dem zuständigen Netzknoten der Deutschen Bundespost zu den Endstellen für den Breitbandverteildienst.

§ 62 b

Zugehörigkeit von Endstelleneinrichtungen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz

Endstelleneinrichtungen für den Breitbandverteildienst gelten als Einrichtungen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes nur in dem Umfang, in dem sie der Übermittlung von Rundfunkprogrammen dienen, die über Breitbandverteilan Anschlüsse übermittelt werden.

§ 62 c

Breitbandverteilan Anschlüsse

(1) Ein Breitbandverteilan Anschluß verbindet die Endstelle mit der letzten Abzweigung des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost. Der Breitbandverteilan Anschluß endet mit einer Anschalteinrichtung der Deutschen Bundespost, die einen Anschaltepunkt für die Anschaltung der privaten Endstelle enthält.

(2) Zur Versorgung aller Wohneinheiten eines Grundstücks wird nur ein Breitbandverteilan Anschluß überlassen. Dies gilt auch, wenn die Versorgung aller Wohneinheiten mehrerer Grundstücke über eine private Endstelle gewährleistet ist.

§ 62 d

Endstellen, Endstelleneinrichtungen

(1) Endstellen für den Breitbandverteildienst sind private Breitbandverteilanlagen.

(2) Endstelleneinrichtungen einer privaten Breitbandverteilanlage können sich auf einem oder auf mehreren Grundstücken befinden.

(3) Die Endstelle endet mit der Anschlußstelle für die Rundfunkempfangsgeräte (Breitbandsteckdose) in den einzelnen Wohneinheiten.

## § 62 e

## Private Rundfunk-Empfangsantennenanlagen

(1) An Breitbandverteilerschlüsse können auch private Rundfunk-Empfangsantennenanlagen angeschaltet werden. Die Vorschriften über private Breitbandverteileranlagen gelten entsprechend.

(2) Die Genehmigungspflicht nach § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen für Rundfunk-Empfangsantennenanlagen, die an Breitbandverteilerschlüsse angeschaltet sind, bleibt unberührt.

## § 62 f

## Zusammenschaltung in Anlagen

Abweichend von den Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach § 9 dürfen Breitbandverteilerschlüsse mit anderen Anschlüssen nicht zusammenschaltet werden.

## § 62 g

## Eigentum an Endstelleneinrichtungen

Endstelleneinrichtungen für den Breitbandverteildienst sind privat.

## § 62 h

## Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Breitbandverteildienstes hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von Breitbandverteilerschlüssen (§§ 293 a bis 293 f),
2. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Endstelleneinrichtungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§ 143 Abs. 1, 2 und 5 und §§ 144 bis 147).

Das Überlassen von Breitbandverteilerschlüssen beinhaltet auch das Bereitstellen der Verteilverbindungen.

## Unterabschnitt 6

## Übermittlungsdienst für Rundfunkprogramme

## § 62 i

## Allgemeines

Der Übermittlungsdienst für Rundfunkprogramme dient der Übermittlung von Ton- und Fernseh Rundfunkprogrammen der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Rundfunkveranstalter.

## § 62 j

## Verteilverbindungen

Verteilverbindungen für den Übermittlungsdienst für Rundfunkprogramme (Rundfunkverbindungen) sind dauernd oder befristet bereitgestellte Verbindungen

1. zwischen Studios,
2. zwischen Studios und Netzknoten der Deutschen Bundespost,
3. zwischen Netzknoten der Deutschen Bundespost,
4. zwischen Netzknoten der Deutschen Bundespost und Rundfunksendern.

§ 62 k

Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Übermittlungsdienstes für Rundfunkprogramme hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Bereitstellen von Rundfunk-Sendeeinrichtungen (§§ 293 g bis 293 m),
2. das Bereitstellen von Rundfunkverbindungen (§§ 293 n bis 293 s)."

20. In § 65 Abs. 4 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Telefonanschluß	Benutzung im				
		Telefax- dienst	Daten- über- mittlungs- dienst	Bild- schirm- textdienst	Funkruf- dienst	Temex- dienst
a	b	c	d	e	f	g
„1	Standard-Telefonanschluß .....	ja	ja	ja	ja	ja
2	Besondere Telefonanschlüsse					
2.1	Notrufanschluß für die Polizei und Feuerwehr .....	nein	nein	nein	nein	nein
2.2	Notrufanschluß an Straßen .....	nein	nein	nein	nein	nein
2.3	Telefonseelsorgeanschluß .....	ja	ja	ja	ja	nein
2.4	Telefonanschluß mit bundeseinheit- licher Rufnummer .....	ja	ja	nein	nein	nein
2.5	Funktelefonanschluß .....	ja	ja	nein	ja	nein
2.6	Seefunkanschluß .....	ja	nein	nein	ja	nein
2.7	Rheinfunkanschluß .....	ja	nein	nein	ja	nein".

21. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1 wird die Spalte c wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Nur ankommender Telekommunikationsverkehr zur Entgegennahme von Notrufen über

aa) Wählverbindungen der Gruppe 1 (§§ 163 und 167),

bb) handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1 (§§ 186 bis 189)."

bb) Buchstabe b wird gestrichen.

b) In Nummer 2.5.3 Spalte c wird der Text wie folgt gefaßt:

„Abgehender Telekommunikationsverkehr über Wählverbindungen der Gruppe 6 (§§ 182 bis 185) nur zu Meßeinrichtungen in den Netzknoten der Deutschen Bundespost.“

22. § 67 wird wie folgt gefaßt:

„§ 67

Änderungen

(1) Folgende Änderungen können bei Telefonanschlüssen ausgeführt werden:

1. die Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Anschalteinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung,
3. die Änderung der Rufnummer.

(2) Bei Funkrufanschlüssen kann die Anzahl der Funkrufnummern geändert werden.“

23. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung werden je Wählanschluß mit analogen Anschaltepunkten folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Wählanschluß	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Standard-Telefonanschluß .....	65,--
2	Besondere Telefonanschlüsse	
2.1	Notrufanschluß für die Polizei und Feuerwehr .....	nach Aufwand (§ 140), mindestens 65,-- DM
2.2	Notrufanschluß an Straßen .....	65,--
2.3	Telefonseelsorgeanschluß .....	65,--
2.4	Telefonanschluß mit bundeseinheitlicher Rufnummer .....	65,--
2.5	Funktelefonanschlüsse	
2.5.1	Funktelefonanschluß der Gruppe B .....	65,--
2.5.2	Funktelefonanschluß der Gruppe C .....	65,--
2.5.3	Funktelefonanschluß der Gruppe CM .....	gebührenfrei
2.6	Seefunkanschluß .....	gebührenfrei
2.7	Rheinfunkanschluß .....	gebührenfrei
3	Funkrufanschluß .....	65,--“.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei mehreren gleichzeitigen Änderungen eines Anschlusses wird die einmalige Gebühr nach Absatz 1 nur einmal erhoben.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Bei gleichzeitiger Verlegung der Endleitungen mehrerer Anschlüsse mit analogen Anschaltepunkten, an die Telefonanlagen angeschaltet sind, werden anstelle der Gebühren nach Absatz 1 Gebühren nach § 140, mindestens 65,-- DM erhoben.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.3 wird wie folgt gefaßt:

„1.3	Dienstzuschläge	
1.3.1	für die Benutzung im Telefaxdienst, je Anschluß . . . . .	5,--
1.3.2	für die Benutzung im Datenübermittlungsdienst mittels Anpassungseinrichtung, je Anschluß . . . . .	5,--
1.3.3	für die Benutzung im Temexdienst, je Anschluß für jeden Zugang zu Temexhauptzentralen . . . . .	150,--“.

bb) Nach Nummer 2.1.3 werden folgende Nummern 2.1.4 bis 2.1.6 eingefügt:

„2.1.4	Übertragungsbaugruppe für Wahlverbindungen aus dem eigenen Ortsnetzbereich . . . . .	9,25
2.1.5	Übertragungsbaugruppe mit Gleichstromzeichengabe . . .	13,35
2.1.6	Zusatzbaugruppe nach Nr. 2.1.5 zur Einschränkung von Fehlanrufen . . . . .	8,45“.

cc) In Spalte c werden bei Nummer 3.1 die Betragsangabe „50,--“ durch die Betragsangabe „40,--“, bei Nummer 3.2.1 die Betragsangabe „35,--“ durch die Betragsangabe „30, --“ und bei Nummer 3.2.2 die Betragsangabe „30,--“ durch die Betragsangabe „20,--“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4 Nr. 1.2.3“ durch die Angabe „Absatz 4 Nr. 1.1.3 und 1.2.3“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „höchstens zwei Anschlüsse“ durch die Worte „höchstens zwei Standard-Telefonanschlüsse“ ersetzt.

g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Absatz 6 gilt für Telefonseelsorgeanschlüsse und Telefonanschlüsse mit bundeseinheitlicher Rufnummer entsprechend.“

h) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Der Dienstzuschlag für die Benutzung im Telefaxdienst (Absatz 4 Nr. 1.3.1) wird bei mehreren Anschlüssen, an die eine Anlage angeschaltet ist, nur entsprechend der Anzahl der Fernkopierer mit Zugang zum Telefaxdienst erhoben, wenn die Anzahl dieser Fernkopierer geringer ist als die Anzahl der Anschlüsse. Satz 1 gilt für Dienstzuschläge für die Benutzung im Datenübermittlungsdienst (Absatz 4 Nr. 1.3.2) bei Anpassungseinrichtungen zur galvanischen Anschaltung von Endeinrichtungen für den Datenübermittlungsdienst in Anlagen entsprechend.“

i) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7 a eingefügt:

„(7 a) Der Dienstzuschlag (Absatz 4 Nr. 1.3.2) wird auch für jede mobile Anpassungseinrichtung (§ 34 Abs. 1 a) erhoben, die eine Benutzung bestimmter, dafür vorbereiteter Anschlüsse im Datenübermittlungsdienst ermöglicht.“

24. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefaßt:

„5	Vergleichszählung . . . . .	a) Auf schriftliches Verlangen des Teilnehmers zur Kontrolle der Gebühren für einen festgelegten Zeitraum die von seinem Wählanschluß ausgehenden Wahlverbindungen einzeln registrieren,
----	-----------------------------	--

6	Feststellen ankommender Wahlverbindungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>b) den Teilnehmer nach dem festgelegten Zeitraum informieren über:           <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) die Rufnummern der angerufenen Anschlüsse,</li> <li>bb) Datum und Uhrzeit der registrierten Wahlverbindungen,</li> <li>cc) die bei den registrierten Wahlverbindungen aufgetretenen Gebühreneinheiten.</li> </ul> </li> </ul>
6.1	durch Fangeinrichtung . . . . .	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Auf begründetes schriftliches Verlangen des Teilnehmers, bei dem bedrohende oder belästigende Anrufe ankommen, für einen festgelegten Zeitraum durch Fangeinrichtung innerhalb der täglichen Dienstzeit von ihm bestimmte Wahlverbindungen feststellen und registrieren, von welchen Wählanschlüssen oder von welchen öffentlichen Telefonstellen zum Wählanschluß des Teilnehmers hin diese Wahlverbindungen aufgebaut wurden,</li> <li>b) den Teilnehmer nach dem festgelegten Zeitraum informieren über:           <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) die Rufnummern der registrierten Wählanschlüsse,</li> <li>bb) die Namen und Anschriften der Inhaber dieser Wählanschlüsse oder die Standorte der öffentlichen Telefonstellen,</li> <li>cc) Datum und Uhrzeit der Feststellung der registrierten Wahlverbindungen.</li> </ul>           Rufnummern werden nicht mitgeteilt, wenn der Eintrag in das amtliche Teilnehmerverzeichnis unterblieben ist (§ 218 Abs. 6 und 7).         </li> </ul>
6.2	durch Zählvergleichseinrichtung . . . .	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Auf begründetes schriftliches Verlangen des Teilnehmers, bei dem bedrohende oder belästigende Anrufe ankommen, für einen festgelegten Zeitraum feststellen und registrieren, ob und wann von einem vom Teilnehmer benannten Wählanschluß aus zum Wählanschluß des Teilnehmers hin Wahlverbindungen aufgebaut wurden,</li> <li>b) den Teilnehmer nach dem festgelegten Zeitraum informieren über:           <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) die Rufnummer des benannten Wählanschlusses,</li> <li>bb) den Namen und die Anschrift des Inhabers dieses Wählanschlusses,</li> </ul> </li> </ul>

	cc) Datum und Uhrzeit der registrierten Verbindung oder des Verbindungsversuchs. Die Rufnummer wird nicht mitgeteilt, wenn der Eintrag in das amtliche Teilnehmerverzeichnis unterblieben ist (§ 218 Abs. 6 und 7)."
--	---

bb) Folgende Nummern 9 und 10 werden angefügt:

„9	Zusätzliche Entdämpfungsmaßnahmen .....	Entdämpfungsmaßnahmen, die über die übertragungstechnischen Standard-Qualitäten des Anschlusses hinausgehen.
10	Einseitiger Funkverkehr .....	Berechtigung für Seefunkanschlüsse zur Teilnahme am einseitigen Funkverkehr über Telegrafiefunk oder Sprechfunk."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Für Funkrufanschlüsse wird als besondere Betriebsmöglichkeit die Sperre D mit folgenden Leistungsmerkmalen angeboten:

1. Der Funkrufanschluß wird für ankommenden Telekommunikationsverkehr gesperrt,
2. die Sperrzeit wird einzeln festgelegt,
3. der Anrufer erhält einen Hinweis, daß der Funkrufanschluß vorübergehend nicht erreichbar ist."

c) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Zusätzlich zu der Voraussetzung nach Absatz 2 gelten für die Vergleichszählung (Absatz 1 Nr. 5) folgende Voraussetzungen:

1. Bei Wählanschlüssen im Haushalt des Teilnehmers ist von den zum Haushalt gehörenden Mitbenutzern eine schriftliche Erklärung beizubringen, daß sie mit der Registrierung der Wählverbindungen und der Bekanntgabe an den Teilnehmer einverstanden sind.
2. Es muß eine schriftliche Verpflichtung des Teilnehmers vorliegen, alle anderen Mitbenutzer seiner Wählanschlüsse darauf hinzuweisen, daß von der Deutschen Bundespost Registrierungen zur Kontrolle der Gebühren vorgenommen und ihm bekanntgegeben werden.

(4) Die besondere Betriebsmöglichkeit Feststellen ankommender Wählverbindungen durch Zählvergleichseinrichtung (Absatz 1 Nr. 6.2) wird nur bereitgestellt, wenn das Feststellen ankommender Wählverbindungen durch Fangeinrichtung (Absatz 1 Nr. 6.1) nicht erfolgversprechend ist.

(5) Zusätzlich zu der Voraussetzung nach Absatz 2 gelten für die Bereitstellung von Anrufweiserschaltungen (Absatz 1 Nr. 8) folgende Voraussetzungen:

1. Bei den Anrufweiserschaltungen 1 und 2 (Absatz 1 Nr. 8.1 und 8.2) ist eine schriftliche Erklärung des Teilnehmers beizubringen, daß der Inhaber des Telefonanschlusses, zu dem die Anrufe weitergeschaltet werden sollen, der Anrufweiserschaltung zugestimmt hat.
2. Die Anrufweiserschaltung 3 (Absatz 1 Nr. 8.3) darf vom Teilnehmer nur dann eingeschaltet werden, wenn der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeschaltet werden sollen, der Anrufweiserschaltung zugestimmt hat.
3. Die Anrufweiserschaltung wird ausgeschaltet, wenn der Inhaber des Telefonanschlusses, zu dem die Anrufe weitergeschaltet werden, die Abschaltung verlangt."

25. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Für die Änderung der Anzahl der Wiedergabeübertragungen bei der besonderen Betriebsmöglichkeit Mehrfachzugang wird eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.“

b) In Absatz 3 werden folgende Nummern 9 und 10 angefügt:

„9	Zusätzliche Entdämpfungsmaßnahmen .....	12,--	--
10	Einseitiger Funkverkehr		
10.1	über Telegrafiefunk .....	15,--	--
10.2	über Sprechfunk .....	3,--	--“.

c) In Absatz 4 werden nach den Worten „Sperre A“ die Worte „oder D“ eingefügt.

26. In § 72 Abs. 2 Spalte c werden bei Nummer 2 die Betragsangabe „1000,--“ durch die Betragsangabe „500,--“, bei Nummer 3.1 die Betragsangabe „25,--“ durch die Betragsangabe „20,--“ und bei Nr. 3.2 die Betragsangabe „20,--“ durch die Betragsangabe „15,--“ ersetzt.

27. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 6 wird das Wort „bis“ gestrichen.

b) In Absatz 5 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr	Wählanschluß	Benutzung im				
		Telex- dienst	Teletex- dienst	Daten- über- mittlungs- dienst	Bild- schirm- textdienst	Temex- dienst
a	b	c	d	e	f	g
„1	Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von					
1.1	50 bit/s .....	ja	nein	ja	nein	nein
1.2	300 bit/s .....	nein	nein	ja	nein	ja
1.3	2400 bit/s .....	nein	ja	ja	ja	ja
1.4	4800 bit/s .....	nein	nein	ja	nein	ja
1.5	9600 bit/s .....	nein	nein	ja	nein	ja
1.6	48 kbit/s (Mehrkanalanschluß) ...	nein	nein	ja	nein	nein
2	Gruppe P .....	nein	nein	ja	ja	nein
3	Gruppe S .....	nein	nein	ja	nein	nein“.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Benutzung von Wählanschlüssen der Gruppe P im Bildschirmtextdienst ist nur möglich, wenn für den Anschluß die besondere Betriebsmöglichkeit Gebührenübernahme (§ 77 Abs. 7 Nr. 5) bereitgestellt wurde.“

28. In § 74 Nr. 1.6 Spalte b wird das Wort „bis“ gestrichen.

29. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Anschalteeinrichtung,“.

b) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt, und die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

30. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei mehreren gleichzeitigen Änderungen eines Anschlusses wird die einmalige Gebühr nach Absatz 2 nur einmal erhoben.“

b) Absatz 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1	Gruppe L		
1.1	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von		
1.1.1	50 bit/s als		
1.1.1.1	Telexanschluß .....	80,--	--
1.1.1.2	Seefunkanschluß .....	gebühren-	--
		frei	
1.1.2	300 bit/s .....	120,--	--
1.1.3	2400 bit/s .....	220,--	180,--
1.1.4	4800 bit/s .....	310,--	270,--
1.1.5	9600 bit/s .....	510,--	470,--
1.1.6	48 kbit/s (Mehrkanalanschluß) .....	2 000,--	--
1.2	Dienstzuschlag für die Benutzung von Wählanschlüssen nach den Nummern 1.1.2 bis 1.1.5 im Temexdienst, je Anschluß mit Zugang zu Temexhauptzentralen .....	150,--	150,--“.

c) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Wählanschlüssen mit einer Sammelrufnummer (§ 79) ist die Wahl der Grundgebühr nur einheitlich für alle Wählanschlüsse möglich. Für den Wechsel der zu erhebenden Grundgebühr wird je Anschluß eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben. Der Wechsel wird nur zum Ende eines Kalendermonats durchgeführt.“

31. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3.2 Spalte c wird bei Buchstabe a das Wort „Schnittstelle“ durch das Wort „Anschalteeinrichtung“ ersetzt.

bb) Nummer 5 wird gestrichen.

cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9	Ersatzstromversorgungseinrichtung in Einschubausführung .....	Zusätzliche Stromversorgungsbaugruppe für den Einsatz in Aufnahmerahmen für Basisbandgeräte in Einschubausführung.“
----	---	---

b) In Absatz 2 Nr. 2 Spalte c wird das Wort „Rundschreibverbindungen“ durch das Wort „Rundsendeverbindungen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
„1	Gebührenübernahme .....	Übernahme der Gebühren für ankommende Wahlverbindungen, die von Wählanschlüssen der Gruppe L ausgehen, die der Teilnehmer bestimmt hat.
2	Besondere Anschalteinrichtung ....	Anschalteinrichtung mit Schnittstellenbedingungen, die von den Standard-Schnittstellenbedingungen abweichen.“

d) In Absatz 5 werden die Worte „angeboten, Verbindungsübergänge 1/3 (§§ 193 und 194) entgegenzunehmen.“ durch die Worte „die Berechtigung angeboten, ankommenden Telekommunikationsverkehr über Verbindungsübergänge 1/31 (§§ 193 und 194) entgegenzunehmen.“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Text wird das Wort „bis“ durch das Wort „von“ ersetzt.

bb) Nummer 1 Spalte c wird wie folgt gefaßt:

„Übernahme der Gebühren für ankommende Wahlverbindungen, die von Wählanschlüssen der Gruppe L ausgehen, die der Teilnehmer bestimmt hat.“

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird der Text in Spalte c wie folgt gefaßt:

„Berechtigung, ankommenden Telekommunikationsverkehr über Verbindungsübergänge 1/5 und 3/5 entgegenzunehmen (§§ 193 und 194).“

bb) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10	Ersatzstromversorgungseinrichtung in Einschubausführung .....	Zusätzliche Stromversorgungsbaugruppe für den Einsatz in Aufnahmerahmen für Basisbandgeräte in Einschubausführung.“
-----	---	---

g) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7 a eingefügt:

„(7 a) Die besonderen Betriebsmöglichkeiten nach Absatz 7 Nr. 1 bis 7 werden auch für Wählanschlüsse der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 48 kbit/s (Mehrkanaalanschluß) für Kanäle zur Nutzung von Wählanschlüssen der Gruppe 5 angeboten.“

32. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 13 werden das Komma und die Worte „je weiteren logischen Kanal“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort „in der Endstelle“ durch die Worte „an der Anschalteinrichtung des Anschlusses“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) Bei gleichzeitiger betriebsfähiger Bereitstellung der besonderen Betriebsmöglichkeiten und der zugehörigen Anschlüsse wird die Gebühr nach Absatz 1 nicht erhoben; das gilt nicht für die betriebsfähige Bereitstellung der besonderen Betriebsmöglichkeit Verbindungsübergang (Absatz 1 Nr. 9).

(2 b) Bei gleichzeitiger betriebsfähiger Bereitstellung der besonderen Betriebsmöglichkeiten Mehrfachbetrieb (Absatz 1 Nr. 13) und feste virtuelle Verbindung (Absatz 1 Nr. 11) wird anstelle der Gebühren nach Absatz 1 Nr. 11 und 13 eine einmalige Gebühr von 10,-- DM erhoben."

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird gestrichen.

bb) Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

„12	Besondere Anschalteeinrichtung als			
12.1	Anschlußgerät für eine Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 300 bit/s .....	--	30,--	--
12.2	Basisbandgerät für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s			
12.2.1	mit Tastenfeld und Signalanzeigefeld .....	--	70,--	--
12.2.2	ohne Tastenfeld und Signalanzeigefeld . . . . .	--	30,--	--
12.3	Basisbandgerät für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 4800 bit/s oder 9600 bit/s			
12.3.1	mit Tastenfeld und Signalanzeigefeld .....	--	80,--	--
12.3.2	ohne Tastenfeld und Signalanzeigefeld .....	--	40,--	--".

cc) In Nummer 15 Spalte b werden nach dem Wort „Verbindung“ ein Komma und die Worte „je feste virtuelle Verbindung“ eingefügt.

dd) In Nummer 19.4.2 Spalte d wird die Betragsangabe „72,--“ durch die Betragsangabe „64,--“ ersetzt.

ee) In Nummer 19.4.3 Spalte d wird die Betragsangabe „86,--“ durch die Betragsangabe „78,--“ ersetzt.

ff) Folgende Nummer 21 wird angefügt:

„21	Ersatzstromversorgungseinrichtung in Einschubausführung .....	--	50,--	--".
-----	---	----	-------	------

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die monatliche Grundgebühr für die besondere Betriebsmöglichkeit Gebührenübernahme (Absatz 3 Nr. 11) wird bei Wählanschlüssen der Gruppe L für jeden vom Teilnehmer bestimmten Anschluß, von dem die Gebühren übernommen werden sollen, erhoben. Handelt es sich dabei um Wählanschlüsse mit einer Sammelrufnummer, wird die Gebühr für die Gebührenübernahme je Sammelrufnummer erhoben.“

33. Nach § 79 werden folgende §§ 79 a und 79 b eingefügt:

„§ 79 a

Ersatzschaltungen

Für Wählanschlüsse der Gruppe L, ausgenommen Wählanschlüsse mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 50 bit/s, und für Wählanschlüsse der Gruppe P werden folgende Ersatzschaltungen angeboten:

1. die Ersatzschaltung der gesamten Anschlußleitung mit Anschalteeinrichtung (Ersatzschaltung A),
2. die Ersatzschaltung von Teilen der Anschlußleitung (Ersatzschaltung B).

## § 79 b

## Gebühren für Ersatzschaltungen

(1) Für Ersatzschaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr	Ersatzschaltungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Ersatzschaltung A .....	Gebühren wie für entsprechende Wählanschlüsse der Gruppe L oder P (§§ 76 bis 78)
2	Ersatzschaltung B .....	Gebühren wie für entsprechende Direktrufanschlüsse (Anhang 4 §§ 19 bis 24) und Direktrufverbindungen (Anhang 4 §§ 27 bis 29)
3	Umschalteinrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost für Ersatzschaltungen A oder B	
3.1	je Umschalteinrichtung, monatlich .....	30,--
3.2	je beschalteten Ein- oder Ausgang, monatlich .....	10,--

(2) Die Gebühren für Umschalteinrichtungen (Absatz 1 Nr. 3) werden nicht erhoben, wenn für die überlassenen Wählanschlüsse die Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit im Rahmen eines Dauerauftrages (§§ 216 und 217) als zusätzliche Telekommunikationsdienstleistung bereitgestellt wurde.

(3) Für die Umschaltung eines Anschlusses auf die Ersatzschaltung werden für jede Umschaltung folgende Gebühren erhoben:

Nr	Umschaltung	Gebühr DM
a	b	c
1	innerhalb der täglichen Dienstzeit .....	200,--
2	außerhalb der täglichen Dienstzeit .....	400,--

(4) Die Gebühren für die Umschaltungen werden nicht erhoben, wenn die Umschaltung durch gestörte Einrichtungen der Deutschen Bundespost erforderlich wurde.

(5) In Fällen der Umschaltung auf Ersatzschaltungen werden für die Ersatzschaltungen die Gebühren wie für überlassene Anschlüsse und für die ersatzgeschalteten Anschlüsse die Gebühren wie für vergleichbare Ersatzschaltungen erhoben.

(6) Der Zeitraum der Umschaltung beginnt mit der funktionsfähigen Bereitstellung der Ersatzschaltung und endet mit der funktionsfähigen Wiederbereitstellung der ersatzgeschalteten Anschlüsse.

(7) In Fällen der Umschaltung auf Ersatzschaltungen B werden für den Zeitraum der Umschaltung die Gebühren für die Anschlüsse und Ersatzschaltungen tageweise berechnet. Angefangene Tage zählen als volle Tage. Es wird mindestens die Gebühr für einen Tag erhoben. Für die Dauer der Umschaltarbeiten werden die jeweiligen Gebühren weiter erhoben."

34. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Als Festanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten werden angeboten:

1. Basisfestanschlüsse mit zwei Basiskanälen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von je 64 kbit/s und einem Kanal für die Zeichengabe,
2. Primärmultiplexfestanschlüsse mit 30 Basiskanälen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von je 64 kbit/s und einem Kanal für die Zeichengabe.“

b) In Absatz 4 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. Teletextdienst,“

35. § 81 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Standard-Betriebsmöglichkeit der Festanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten ist ankommender und abgehender Telekommunikationsverkehr

1. bei Basisfestanschlüssen über eine oder zwei Festverbindungen der Gruppe 2 (§§ 195 bis 198),
2. bei Primärmultiplexfestanschlüssen über mindestens 15 bis höchstens 30 Festverbindungen der Gruppe 2 (§§ 195 bis 198).“

36. § 82 wird wie folgt gefaßt:

„§ 82

Änderungen

Folgende Änderungen können bei Festanschlüssen ausgeführt werden:

1. die Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Anschalteeinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung.“

37. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2	mit digitalem Anschaltepunkt	
2.1	Basisfestanschluß .....	130,--
2.2	Primärmultiplexfestanschluß .....	200,--“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei mehreren gleichzeitigen Änderungen eines Anschlusses wird die einmalige Gebühr nach Absatz 2 nur einmal erhoben.“

c) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2	mit digitalem Anschaltepunkt	
2.1	Basisfestanschluß .....	74,--
2.2	Primärmultiplexfestanschluß .....	518,--“.

38. § 84 wird wie folgt gefaßt:

„§ 84

Besondere Betriebsmöglichkeiten

Für Festanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten werden als besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

1. die vierdrähtige Führung des Anschlusses,
2. die Sechsdraht-Schnittstelle.“

39. § 85 wird wie folgt gefaßt:

„§ 85

Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von besonderen Betriebsmöglichkeiten wird je Betriebsmöglichkeit eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(2) Für die besonderen Betriebsmöglichkeiten werden je Betriebsmöglichkeit folgende Grundgebühren erhoben:

Nr	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Vierdrähtige Führung des Anschlusses .....	12,50
2	Sechsdraht-Schnittstelle	
2.1	bei einem Festanschluß mit Ortsfestverbindung .....	150,--
2.2	bei einem Festanschluß mit Nah- oder Fernfestverbindung ...	200,--“.

40. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als Universalanschlüsse werden angeboten:

1. Basisanschlüsse,
2. Primärmultiplexanschlüsse.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1 a und 1 b eingefügt:

„(1 a) Basisanschlüsse werden mit zwei Basiskanälen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von je 64 kbit/s und einem Kanal für die Zeichengabe angeboten.

(1 b) Primärmultiplexanschlüsse werden mit 30 Basiskanälen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von je 64 kbit/s und einem Kanal für die Zeichengabe angeboten. Primärmultiplexanschlüsse werden nur zur Anschaltung von Anlagen überlassen.“

41. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird gestrichen.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummern 5 bis 8 werden angefügt:

- „5. Übermitteln von Informationen über
  - a) den Betriebszustand von Netzknoteneinrichtungen,
  - b) die aktivierten Betriebsmöglichkeiten des Universalanschlusses,
- 6. Informationen über die Rufnummern des eigenen Universalanschlusses an die Universalanschlüsse übermitteln, zu denen abgehende Verbindungen aufgebaut werden,
- 7. während einer bestehenden Verbindung weitere ankommende Verbindungsversuche anzeigen; bei Verbindungsversuchen, die von Universalanschlüssen ausgehen, werden zusätzlich Informationen über die Rufnummern dieser Universalanschlüsse übermittelt,
- 8. Durchwahl bis zu Endeinrichtungen der angeschalteten Endstelle.“

c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Standard-Betriebsmöglichkeit Übermitteln von Informationen über die eigene Rufnummer (Absatz 1 Nr. 6) wird auf Antrag des Teilnehmers generell verhindert.“

(3) Bei der Standard-Betriebsmöglichkeit Anzeige weiterer ankommender Verbindungsversuche (Absatz 1 Nr. 7) unterbleibt die Übermittlung der Rufnummerninformation, wenn sie auf Antrag des anrufenden Teilnehmers generell verhindert ist (Absatz 2). Die Anzeige weiterer ankommender Verbindungen wird für Universalanschlüsse, an die Anlagen angeschaltet sind, nicht angeboten.“

42. § 89 wird wie folgt gefaßt:

„§ 89

Änderungen

Folgende Änderungen können bei Universalanschlüssen ausgeführt werden:

1. die Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Anschalteinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung,
3. die Änderung der Rufnummer.“

43. § 90 wird wie folgt gefaßt:

„§ 90

Gebühren für Anschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung von Universalanschlüssen werden je Anschluß folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Universalanschluß	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Basisanschluß.....	130,--
2	Primärmultiplexanschluß.....	200,--

(2) Für die Änderung von Universalanschlüssen wird je Anschluß eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(3) Bei mehreren gleichzeitigen Änderungen eines Anschlusses wird die einmalige Gebühr nach Absatz 2 nur einmal erhoben.

(4) Für Universalanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten werden je Anschluß folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Universalanschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Basisanschluß .....	74,--
2	Primärmultiplexanschluß .....	518,--".

44. Nach § 90 werden folgende §§ 90 a bis 90 h eingefügt:

„§ 90 a

Besondere Betriebsmöglichkeiten

(1) Für Universalanschlüsse werden folgende besonderen Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Anschlußsperren	
1.1	Sperre A .....	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Universalanschluß wird für abgehenden und ankommenden Telekommunikationsverkehr gesperrt,</li> <li>b) die Sperrzeiten werden einzeln festgelegt,</li> <li>c) innerhalb des Telefondienstes erhält der Anrufer einen Hinweis, daß der Universalanschluß vorübergehend nicht erreichbar ist,</li> <li>d) von der Sperre ausgenommen sind               <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Universalanschlüsse, die im Teletex- oder Telefaxdienst benutzt werden,</li> <li>bb) Wahlverbindungen zu Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr.</li> </ul> </li> </ul>
1.2	Sperre B .....	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Universalanschluß wird innerhalb des Telefondienstes für abgehenden Telekommunikationsverkehr für folgende vom Teilnehmer bestimmte Selbstwahl-Verkehrsbeziehungen gesperrt:               <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Auslandswahlverbindungen ohne europäische Länder und außereuropäische Mittelmeerländer,</li> <li>bb) alle Auslandswahlverbindungen,</li> <li>cc) Fern- und alle Auslandswahlverbindungen,</li> <li>dd) alle Wahlverbindungen mit Ausnahme der Wahlverbindungen zu Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr,</li> </ul> </li> <li>b) die Sperrzeit wird vom Teilnehmer selbst von seinem dazu berechtigten Universalanschluß aus festgelegt,</li> <li>c) von der Sperre ausgenommen sind Universalanschlüsse, an die Anlagen angeschlossen sind.</li> </ul>

Nr	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1.3	Sperrung C .....	<p>a) Der Universalanschluß wird innerhalb aller Telekommunikationsdienste für abgehenden Telekommunikationsverkehr für folgende vom Teilnehmer bestimmte Selbstwähl-Verkehrsbeziehungen gesperrt:</p> <p>aa) Auslandswählverbindungen ohne europäische Länder und außereuropäische Mittelmeerländer,</p> <p>bb) alle Auslandswählverbindungen,</p> <p>cc) Fern- und alle Auslandswählverbindungen,</p> <p>dd) alle Wählverbindungen mit Ausnahme der Wählverbindungen zu Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr,</p> <p>b) die Sperrzeit wird vom Teilnehmer selbst von seinem dazu berechtigten Universalanschluß aus festgelegt,</p> <p>c) von der Sperrung ausgenommen sind Universalanschlüsse, an die Anlagen angeschaltet sind.</p>
2	Geschlossene Benutzergruppe .....	<p>a) Innerhalb eines bestimmten Telekommunikationsdienstes abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr nur mit einer bestimmten Gruppe von Universalanschlüssen,</p> <p>b) für bestimmte, vom Teilnehmer festgelegte Universalanschlüsse der geschlossenen Benutzergruppe abgehender Telekommunikationsverkehr auch mit Anschlüssen außerhalb der geschlossenen Benutzergruppe (Außenverkehr).</p>
3	Übermitteln von Gebühreninformationen	
3.1	Gebühreninformation A .....	Mitteilung über die Anzahl der für eine Wählverbindung aufgetretenen Gebühreneinheiten während der Wählverbindung.
3.2	Gebühreninformation B .....	Mitteilung über die Anzahl der für eine Wählverbindung aufgetretenen Gebühreneinheiten nach Beendigung der Wählverbindung.

Nr	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
4	Feststellen ankommender Wahlverbindungen	
4.1	einzelne Wahlverbindungen . . . . .	<p>a) Auf begründetes schriftliches Verlangen des Teilnehmers, bei dem bedrohende oder belästigende Anrufe ankommen, für einen festgelegten Zeitraum feststellen und registrieren, von welchen Anschlüssen oder von welchen öffentlichen Telefonstellen zum Universalanschluß des Teilnehmers hin Wahlverbindungen aufgebaut wurden,</p> <p>b) Registrierung nur der vom Teilnehmer bestimmten Wahlverbindungen,</p> <p>c) den Teilnehmer nach dem festgelegten Zeitraum informieren über:</p> <p>aa) die Rufnummern der registrierten Anschlüsse,</p> <p>bb) die Namen und Anschriften der Inhaber dieser Anschlüsse oder die Standorte der öffentlichen Telefonstellen,</p> <p>cc) Datum und Uhrzeit der registrierten Wahlverbindungen.</p> <p>Rufnummern werden nicht mitgeteilt, wenn der Eintrag in das amtliche Teilnehmerverzeichnis unterblieben ist (§ 218 Abs. 6 und 7).</p>
4.2	alle Wahlverbindungen . . . . .	<p>a) Auf begründetes schriftliches Verlangen des Teilnehmers, bei dem bedrohende oder belästigende Anrufe ankommen, für einen festgelegten Zeitraum feststellen und registrieren, von welchen Anschlüssen oder von welchen öffentlichen Telefonstellen zum Universalanschluß des Teilnehmers hin Wahlverbindungen aufgebaut wurden,</p> <p>b) Registrierung aller ankommenden Wahlverbindungen,</p> <p>c) den Teilnehmer nach dem festgelegten Zeitraum informieren über:</p> <p>aa) die Rufnummern der registrierten Anschlüsse,</p> <p>bb) die Namen und Anschriften der Inhaber dieser Anschlüsse oder die Standorte der öffentlichen Telefonstellen,</p> <p>cc) Datum und Uhrzeit der registrierten Wahlverbindungen.</p> <p>Rufnummern werden nicht mitgeteilt, wenn der Eintrag in das amtliche Teilnehmerverzeichnis unterblieben ist (§ 218 Abs. 6 und 7).</p>
5	Semipermanente Verbindung . . . . .	Festverbindungen der Gruppe 3 (§ 195 Abs. 4) können benutzt werden.

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
6	Anrufumleitung .....	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Innerhalb eines bestimmten Telekommunikationsdienstes zu beliebigen Zeiten vom Teilnehmer einschaltbare Umleitung ankommender Verbindungen zu einem im Einzelfall bestimmten anderen Anschluß,</li> <li>b) dem anrufenden Teilnehmer mit Universalanschluß <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) werden Informationen übermittelt, daß seine Verbindung umgeleitet wurde,</li> <li>bb) werden Informationen über die Rufnummer des Universalanschlusses übermittelt, zu dem seine Verbindung umgeleitet wurde,</li> </ul> </li> <li>c) dem angerufenen Teilnehmer mit Universalanschluß <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) werden Informationen übermittelt, daß es sich um eine umgeleitete Verbindung handelt,</li> <li>bb) werden Informationen über die Rufnummer des Universalanschlusses übermittelt, von dem die umgeleitete Verbindung ausgegangen ist.</li> </ul> </li> </ul>
7	Anrufwefterschaltung .....	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Innerhalb eines bestimmten Telekommunikationsdienstes zu beliebigen Zeiten vom Teilnehmer einschaltbare Wefterschaltung ankommender Verbindungen nach 15 Sekunden zu einem im Einzelfall bestimmten anderen Anschluß,</li> <li>b) Möglichkeit, die Verbindung vor der Anrufwefterschaltung entgegenzunehmen,</li> <li>c) dem anrufenden Teilnehmer mit Universalanschluß <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) werden Informationen übermittelt, daß seine Verbindung wefterschaltet wurde,</li> <li>bb) werden Informationen über die Rufnummer des Universalanschlusses übermittelt, zu dem seine Verbindung wefterschaltet wurde,</li> </ul> </li> <li>d) dem angerufenen Teilnehmer mit Universalanschluß <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) werden Informationen übermittelt, daß es sich um eine wefterschaltete Verbindung handelt,</li> <li>bb) werden Informationen über die Rufnummer des Universalanschlusses übermittelt, von dem die wefterschaltete Verbindung ausgegangen ist.</li> </ul> </li> </ul>

(2) Voraussetzung für die Bereitstellung der besonderen Betriebsmöglichkeiten ist, daß die erforderlichen technischen Einrichtungen für den betreffenden Anschluß in dem Netzknoten vorhanden sind, an den der Anschluß angeschaltet ist.

(3) Die besondere Betriebsmöglichkeit Feststellen aller ankommenden Wählverbindungen (Absatz 1 Nr. 4.2) wird nur bereitgestellt, wenn das Feststellen einzelner ankommender Wählverbindungen (Absatz 1 Nr. 4.1) nicht erfolversprechend ist.

(4) Für die Bereitstellung von Anrufumleitungen und Anrufweitschaltungen (Absatz 1 Nr. 6 und 7) gelten folgende zusätzliche Vorschriften:

1. Die Anrufumleitung und die Anrufweitschaltung dürfen vom Teilnehmer nur dann eingeschaltet werden, wenn der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Anrufe umgeleitet oder weitergeschaltet werden sollen, der Anrufumleitung oder Anrufweitschaltung zugestimmt hat.
2. Die Anrufumleitung und die Anrufweitschaltung werden abgeschaltet, wenn der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Anrufe umgeleitet oder weitergeschaltet werden, die Abschaltung verlangt.
3. Bei der Anrufumleitung und der Anrufweitschaltung unterbleibt die Übermittlung der Rufnummerninformation, wenn sie auf Antrag des Teilnehmers generell verhindert ist (§ 88 Abs. 2).
4. Die besondere Betriebsmöglichkeit Anrufweitschaltung wird für Universalanschlüsse, an die Anlagen angeschaltet sind, nicht bereitgestellt.

#### § 90 b

#### Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten

(1) Die betriebsfähige Bereitstellung der besonderen Betriebsmöglichkeiten ist gebührenfrei.

(2) Für die besonderen Betriebsmöglichkeiten werden je Betriebsmöglichkeit folgende Grundgebühren erhoben:

Nr	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Grundgebühr	
		monatlich DM	täglich DM
a	b	c	d
1	Sperre B oder C .....	15,--	--
2	Geschlossene Benutzergruppe mit oder ohne Außenverkehr .....	30,--	--
3	Übermitteln von Gebühreninformationen .....	gebührenfrei	--
4	Feststellen ankommender Wählverbindungen		
4.1	am 1. Tag .....	--	20,--
4.2	am 2. bis 4. Tag .....	--	10,--
4.3	am 5. bis 9. Tag .....	--	5,--
4.4	am 10. und jedem weiteren Tag .....	--	1,--
5	Semipermanente Verbindung .....	gebührenfrei	--
6	Anrufumleitung .....	3,--	--
7	Anrufweitschaltung .....	5,--	--

(3) Für die Sperre A wird je Sperre eine einmalige Gebühr von 15,-- DM erhoben.

## § 90 c

## Besondere Rufnummern

(1) Für mehrere Universalanschlüsse desselben Teilnehmers können gebührenfrei Sammelrufnummern festgelegt werden.

(2) Für Universalanschlüsse, an die Anlagen angeschaltet sind, werden gebührenfrei Durchwahlrufnummern festgelegt. Die Durchwahlrufnummern bestehen aus der Durchwahlnummer und einer bestimmten Anzahl von Nebenstellenummern für die angeschalteten Endeinrichtungen (Regel-Nummernblock). Der Nummernvorrat und die Stellenzahl des Regel-Nummernblockes sind abhängig von der Ausbaugröße der Anlage.

(3) Auf Antrag des Teilnehmers können erweiterte Rufnummernblöcke mit größerem Nummernvorrat und höherer Stellenzahl festgelegt werden.

## § 90 d

## Gebühren für die besonderen Rufnummern

(1) Für erweiterte Rufnummernblöcke werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Erweiterte Rufnummernblöcke	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	mit zweistelligen Nebenstellenummern, je 10 Nebenstellenummern .....	4,--
2	mit dreistelligen Nebenstellenummern, je 10 Nebenstellenummern .....	4,--
3	mit vierstelligen Nebenstellenummern, je 100 Nebenstellenummern .....	25,--
4	mit fünfstelligen Nebenstellenummern, je 1 000 Nebenstellenummern .....	100,--

(2) Maßgebend für die Berechnung der Grundgebühr für erweiterte Rufnummernblöcke ist die Differenz zwischen dem Nummernvorrat des erweiterten Rufnummerblockes und dem Nummernvorrat des entsprechenden Regel-Nummernblockes.

## Abschnitt 3 a

## Überlassen von Temexanschlüssen

## § 90 e

## Angebotsübersicht, Dienstzuordnung

(1) Als Temexanschlüsse werden angeboten:

1. Temexanschlüsse zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen,
2. Temexanschlüsse zur Anschaltung von Fernwirkleitstellen.

(2) Temexanschlüsse können nur innerhalb des Temexdienstes benutzt werden.

## § 90 f

## Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Temexanschlüsse werden mit folgenden Standard-Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr	Temexanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
1	zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen	
1.1	Ausführung A .....	Abgehender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernanzeigen.
1.2	Ausführung B .....	Ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernschalten.
1.3	Ausführung C .....	a) Abgehender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernanzeigen, b) ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernschalten.
1.4	Ausführung D .....	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 2000 Fernwirkinformationen zu je einer Bitgruppe zu 8 Bits zum Fernanzeigen, Fernschalten, Fernmessen und Ferneinstellen.
1.5	Ausführung E .....	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 5 Fernwirkinformationen zu je 48 Bitgruppen zu 8 Bits zum Fernmessen und Ferneinstellen, wenn dem Fernwirkanbieter als Netzdienstleistung die Ausführung von Sammelaufforderungen (§§ 215 a und 215 b) bereitgestellt worden ist.
1.6	Ausführung F .....	a) Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einer Bitgruppe zu 8 Bits zum Fernanzeigen, Fernschalten, Fernmessen und Ferneinstellen sowie b) abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 40 Fernwirkinformationen zu je 48 Bitgruppen zu 8 Bits zum Fernmessen und Ferneinstellen.

Nr.	Temexanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
1.7	Ausführung G .....	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einer Bitgruppe zu 8 Bits oder 200 Fernwirkinformationen zu je 48 Bitgruppen zu 8 Bits in beliebiger Folge zum Fernanzeigen, Fernschalten, Fernmessen und Ferneinstellen.
2	zur Anschaltung von Fernwirkleitstellen (Ausführung L) .....	Innerhalb des Versorgungsbereiches einer Temexhauptzentrale abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernanzeigen und Fernschalten mit Fernwirkaußenstellen, die an Temexanschlüsse zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen, Ausführung A, B oder C angeschaltet sind.

(2) Bei Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen (Absatz 1 Nr. 1) wird die Anzahl der monatlich höchstens übermittelbaren Fernwirkinformationen für Teile eines Kalendermonats zu Beginn oder Ende der Überlassung des Anschlusses nicht gekürzt.

(3) Temexanschlüsse werden in der Regel nur überlassen, wenn das allgemeine Netz der Deutschen Bundespost bis zur letzten Verzweigungseinrichtung bereits hergestellt ist.

#### § 90 g

##### Änderungen

Folgende Änderungen können bei Temexanschlüssen ausgeführt werden:

1. die Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Anschalteinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung.

#### § 90 h

##### Gebühren für Anschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von Temexanschlüssen wird je Anschluß eine einmalige Gebühr von 65,- DM erhoben.

(2) Bei gleichzeitiger betriebsfähiger Bereitstellung von mehreren Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen (§ 90 f Abs. 1 Nr. 1) desselben Teilnehmers werden für den ersten Anschluß 65,- DM und für jeden weiteren Anschluß 40,- DM erhoben, wenn die Anschalteinrichtung dieser Anschlüsse auf demselben Grundstück bereitgestellt werden.

(3) Für Temexanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten werden je Anschluß folgende Grundgebühren erhoben:

Nr	Temexanschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen	
1.1	Ausführung A .....	3,--
1.2	Ausführung B .....	3,--
1.3	Ausführung C .....	4,50
1.4	Ausführung D .....	15,--
1.5	Ausführung E .....	3,--
1.6	Ausführung F .....	12,--
1.7	Ausführung G .....	18,--
2	zur Anschaltung von Fernwirkleitstellen (Ausführung L) .....	55,--".

45. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.2 wird wie folgt gefaßt:

„1.2	mit Tastenfeld, Tonrufeinrichtung und Wahlwiederholung .....	3,30	166,50	1,55".
------	---	------	--------	--------

bb) In Nummer 2.1.1.1.2 Spalte c wird die Betragsangabe „12,40“ durch die Betragsangabe „10,40“ ersetzt.

cc) Nummer 2.1.1.2 wird gestrichen.

dd) In Nummer 2.4 werden in Spalte c die Betragsangabe „14,20“ durch die Betragsangabe „12,30“, in Spalte d die Betragsangabe „705,65“ durch die Betragsangabe „547,20“ und in Spalte e die Betragsangabe „6,95“ durch die Betragsangabe „5,10“ ersetzt.

ee) Die Nummern 2.8 und 2.9 werden wie folgt gefaßt:

„2.8	Telefon Modell Berlin mit Tastenfeld .....	12,30	547,20	5,10
2.9	Doppeltelefon mit Tastenfeld .....	11,80	476,50	4,45".

ff) Die Nummern 2.12.2 bis 2.17 werden wie folgt gefaßt:

„2.12.2	mit Tastenfeld .....	3,90	196,--	1,80
2.13	Telefon Modell Piccolo .....	6,70	297,50	2,80
2.14	Telefon mit Anschaltemöglichkeit für Kopfhörer und Mikrofon, mit Tastenfeld ..	13,40	595,10	5,50
2.15	Telefon mit eingebautem Gebührenanzei- ger für Festanschlüsse, mit Tastenfeld .....	7,30	350,--	3,25
2.16	Telefon mit Hinweisspeicher und Tasten- feld			
2.16.1	Modell delta .....	17,50	777,50	7,25
2.16.2	Modell delta E .....	19,30	857,30	8,--
2.16.3	weiterer Hinweisspeicher .....	6,20	275,90	2,55
2.17	Telefon Modell Kiel Hanseat mit Tasten- feld .....	7,80	346,60	3,25".

gg) Nummer 2.19 wird wie folgt gefaßt:

„2.19	Telefon Modell Dallas LX mit Tastenfeld . . .	7,80	346,60	3,25“.
-------	---	------	--------	--------

hh) In Nummer 2.20 werden in Spalte c die Betragsangabe „8,20“ durch die Betragsangabe „5,20“, in Spalte d die Betragsangabe „391,--“ durch die Betragsangabe „263,35“ und in Spalte e die Betragsangabe „3,65“ durch die Betragsangabe „2,45“ ersetzt.

ii) Nummer 2.24 wird wie folgt gefaßt:

„2.24	Telefon Modell beta mit Tastenfeld			
2.24.1	in Ausstattung 1 . . . . .	11,20	511,85	4,80
2.24.2	in Ausstattung 2 . . . . .	13,--	589,35	5,50“.

jj) Nummer 2.27 wird wie folgt gefaßt:

„2.27	Telefon Modell Frankfurt mit Tastenfeld			
2.27.1	in Ausstattung 1 . . . . .	13,50	603,--	5,60
2.27.2	in Ausstattung 2 . . . . .	15,10	672,55	6,30
2.27.3	in Ausstattung 3 . . . . .	17,25	769,45	7,20
2.27.4	in Ausstattung 4 . . . . .	18,85	839,--	7,90“.

kk) In Nummer 2.32 Spalte b wird nach dem Wort „Telefon“ die Angabe „Modell 80“ eingefügt.

ll) Die Nummern 2.34 bis 2.39 werden wie folgt gefaßt:

„2.34	Telefon mit Kartenleseeinrichtung und Tastenfeld			
2.34.1	in Ausstattung 1 . . . . .	50,--	2 227,55	20,60
2.34.2	in Ausstattung 2 . . . . .	80,--	3 607,--	33,35
2.35	Abfragetelefon Modell 83 für Datenend-einrichtungen, mit Tastenfeld . . . . .	49,60	--	--
2.36	--			
2.37	Clubtelefon mit Tastenfeld			
2.37.1	in Ausstattung 1 . . . . .	32,40	--	--
2.37.2	in Ausstattung 2 . . . . .	47,40	--	--
2.38	Fernwahlmünztelefon mit Tastenfeld . . . . .	82,40	--	--
2.39	Taxitelefon nur für ankommende Ge-spräche . . . . .	22,30	--	--“.

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 3 b ersetzt:

„(2) Die monatlichen Grundgebühren für erste posteigene Telefone nach Absatz 1 Nr. 1 bis 2.34 und 2.36 bis 2.39 in einfachen Endstellen an Standard-Telefonanschlüssen werden je angeschalteten Standard-Telefonanschluß um den Betrag von 2,40 DM vermindert (§ 68 Abs. 5 und Anhang 4 § 2 Abs.3).

(3) Für posteigene Telefone nach Absatz 1 Nr. 1.2 bis 2.39, die an Standard-Telefonanschlüsse angeschaltet sind, wird auf Antrag des Teilnehmers statt der monatlichen Grundgebühr eine Vorausgebühr nach § 141 erhoben. Für die Berechnung der Vorausgebühr wird der nach Absatz 2 jeweils um 2,40 DM verminderte Grundgebührenbetrag zugrunde gelegt. Sofern ein Telefon als zusätzliches Telefon an einem Standard-Telefonanschluß angeschaltet ist, wird ein zusätzlicher Betrag von 2,40 DM monatlich je angeschalteten Standard-Telefonanschluß erhoben.

(3 a) Werden posteigene Telefone, für die Vorausgebühren nach Absatz 3 bezahlt worden sind, in einfachen Endstellen an Festanschlüssen angeschaltet, so werden bis zum Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, zusätzlich monatliche Grundgebühren von 2,40 DM erhoben. Nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, werden die entsprechenden monatlichen Grundgebühren nach Absatz 1 erhoben.

(3 b) Für posteigene Standardtelefone, die für den Einsatz mobiler Anpassungseinrichtungen für die Teilnahme am Datenübermittlungsdienst überlassen werden, wird das 1,6fache der monatlichen Grundgebühr nach Absatz 1 Nr. 1.1 erhoben."

46. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.1.2 werden in Spalte c die Betragsangabe „1,20“ durch die Betragsangabe „0,60“, in Spalte d die Betragsangabe „55,90“ durch die Betragsangabe „28,50“ und in Spalte e die Betragsangabe „0,45“ durch die Betragsangabe 0,25“ ersetzt.

bb) In Nummer 1.2.3 werden in Spalte c die Betragsangabe „1,95“ durch die Betragsangabe „1,40“, in Spalte d die Betragsangabe „88,95“ durch die Betragsangabe „61,60“ und in Spalte e die Betragsangabe „0,65“ durch die Betragsangabe 0,45“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 Spalte b wird der Klammervermerk „(statt eines gewöhnlichen Tastenfeldes)“ durch den Klammervermerk „(statt eines Tastenfeldes in Standardausführung)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5.1 Spalte b werden nach dem Wort „Standardausführung“ die Worte „oder als Tonrufeinrichtung“ angefügt.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6	Automatischer Anrufempfänger .....	--	3,50	164,20	1,20“.
----	------------------------------------	----	------	--------	--------

cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9	Zusatzspeisegerät .....	--	4,10	202,10	1,50“.
----	-------------------------	----	------	--------	--------

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Werden posteigene Zusatzgeräte für Telefone, für die Vorausgebühren nach Absatz 3 bezahlt worden sind, in einfachen Endstellen an Festanschlüssen angeschaltet, so werden bis zum Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, keine monatliche Grundgebühren erhoben. Nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, werden die entsprechenden monatlichen Grundgebühren nach Absatz 1 erhoben.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Für posteigene automatische Anrufempfänger, die für den Einsatz mobiler Anpassungseinrichtungen für die Teilnahme am Datenübermittlungsdienst überlassen werden, wird das 1,6fache der monatlichen Grundgebühr nach Absatz 2 Nr. 6 erhoben.“

47. § 96 wird wie folgt gefaßt:

„§ 96

Gebühren für Mehrdiensteneinrichtungen

Für multifunktionale Telefone in einfachen Endstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Modell MultiTel 1 .....	48,--	1 781,--	16,--
2	Modell MultiTel 2 .....	78,--	2 929,--	26,--
3	Modell MultiTel 3 .....	nach § 142	nach § 142	nach § 142
4	Modell MultiTel 4 .....	nach § 142	nach § 142	nach § 142".

48. § 97 wird wie folgt gefaßt:

„§ 97

Gebühren für Anpassungseinrichtungen in einfachen Endstellen

(1) Für posteigene Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Bildschirmtextdienst wird je Anpassungseinrichtung eine monatliche Grundgebühr von 8,-- DM erhoben.

(2) Für Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungs- und Temexdienst werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Posteigen monatliche Grundgebühr		Teilnehmereigen	
		ohne Instandhaltung DM	Instandhaltung DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e	f
1	Anpassungseinrichtungen für serielle Übertragung				
1.1	in Gehäuseausführung				
1.1.1	Modem D300/1200S nach CCITT-Empfehlung V.21 und V.23 mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis .....	30,--	15,--	1 470,--	15,--
1.1.2	Modem D2400S nach CCITT-Empfehlung V.22bis				
1.1.2.1	in Grundausstattung .....	80,--	25,--	3 920,--	25,--

Nr	Anpassungseinrichtungen	Posteigen monatliche Grundgebühr		Teilnehmereigen	
		ohne Instand- haltung DM	Instand- haltung DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grund- gebühr DM
a	b	c	d	e	f
1.1.2.2	Zusatz mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25 .....	20,--	10,--	980,--	10,--
1.1.3	Modem D2400S nach CCITT-Empfehlung V.22bis mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis .....	120,--	25,--	5 880,--	25,--
1.2	in Einschubausführung				
1.2.1	Modembaugruppe MDB 1200-01 nach CCITT-Empfehlung V.23 für Dateneneinrichtungen mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis ...	10,--	3,--	490,--	3,--
1.2.2	Modembaugruppe MDB 1200-03 nach CCITT-Empfehlung V.21 und V.23 für Dateneneinrichtungen mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis .....	12,--	3,--	588,--	3,--
1.2.3	Modembaugruppe MDB 1200-04 nach CCITT-Empfehlung V.21 und V.23 für Gestelleinsatz oder für Dateneneinrichtungen mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis .....	20,--	5,--	980,--	5,--
1.2.4	Modembaugruppe MDB 1200BZ für Gestelleinsatz, doppelt bestückt, je betriebsbereite Einheit .....	20,--	15,--	980,--	15,--
1.2.5	Modembaugruppe MDB 2400 nach CCITT-Empfehlung V.22bis für Gestelleinsatz oder für Dateneneinrichtungen .....	65,--	20,--	3 185,--	20,--
2	Anpassungseinrichtungen für parallele Übertragung				
2.1	in Gehäuseausführung				
2.1.1	D 10 P-Z nach CCITT-Empfehlung V.19 für Mehrfrequenzverfahren als Zentralstation	115,--	25,--	5 635,--	25,--
2.1.2	D 20 P-Z nach CCITT-Empfehlung V.20 als Zentralstation .....	115,--	23,--	5 635,--	23,--
2.1.3	D 20 P-A nach CCITT-Empfehlung V.20 als Außenstation .....	17,--	3,--	833,--	3,--
2.2	in Einschubausführung zum Einbau in Endeinrichtungen nach CCITT-Empfehlung V.20 als Außenstation				
2.2.1	ohne Wählautomat MED20PA .....	14,--	3,--	686,--	3,--
2.2.2	mit Wählautomat MED20PA .....	24,--	3,--	1 176,--	3,--

Nr	Anpassungseinrichtungen	Posteigen monatliche Grundgebühr		Teilnehmereigen	
		ohne Instand- haltung DM	Instand- haltung DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grund- gebühr DM
a	b	c	d	e	f
3	Zusätze für Anpassungseinrichtungen				
3.1	Gestelleinsatz für die Aufnahme von Anpassungseinrichtungen in Einschubausführung				
3.1.1	für höchstens 8 Modembaugruppen MDB2400 .....	60,--	20,--	2 940,--	20,--
3.1.2	für höchstens 10 Modembaugruppen MDB1200-04 .....	60,--	20,--	2 940,--	20,--
3.1.3	für höchstens 12 Modembaugruppen MDB1200BZ .....	60,--	20,--	2 940,--	20,--
3.2	Stromversorgungseinrichtung für Gestelleinsätze .....	40,--	10,--	1 960,--	10,--
3.3	Automatische Wähleinrichtung AWD nach CCITT-Empfehlung V.25 .....	50,--	15,--	2 450,--	15,--

(3) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung post- und teilnehmereigener Anpassungseinrichtungen und zugehöriger Zusätze (Absatz 2 Spalten d und f) werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall folgende einmalige Gebühren erhoben:

Nr	Dienstleistung	Einmalige Gebühr DM
a	b	
1	Wegeleistungen .....	65,--
2	Entstörungsleistungen, je Einrichtung .....	100,--
3	Prüf- und Meßarbeiten, je Einrichtung .....	100,--

(4) Die Gebühr für Entstörungsleistungen (Absatz 3 Nr. 2) wird nicht erhoben, wenn die Störung nicht beseitigt werden konnte

(5) Die Vorschriften über die Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit (§§ 216 und 217) bleiben unberührt.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für Einrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungsdienst, die als Ersatzeinrichtungen überlassen worden sind, entsprechend.

(7) Für mobile Einrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungsdienst werden statt der Gebühren nach Absatz 2 folgende Grundgebühren erhoben:

Nr	Anpassungseinrichtung	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Posteigene Einrichtung .....	In Höhe des 1,6fachen der monatlichen Grundgebühren nach Absatz 2 Spalten c und d
2	Teilnehmereigene Einrichtung .....	In Höhe des 1,6fachen der monatlichen Grundgebühren nach Absatz 2 Spalte f zuzüglich des 0,6fachen der monatlichen Grundgebühr nach Absatz 2 Spalte c wie für eine entsprechende posteigene Einrichtung".

49. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 3 wird das Wort „Unterlagen“ durch das Wort „Unteranlagen“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Realisierung“ die Worte „der Ausbaustufen,“ eingefügt.

50. In § 100 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Reihentelefone werden in folgenden Ausstattungen angeboten:

1. Grundausstattung A oder B,
2. Komfortausstattung.“

51. § 101 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3.1 Spalte b wird nach dem Wort „Grundausstattung“ die Angabe „A oder B“ eingefügt.
- b) Nummer 3.2.3 wird wie folgt gefaßt:  
„3.2.3 | Taste für besondere Zwecke ..... | nach § 142 | nach § 142 | nach § 142“.
- c) Nach Nummer 3.2.3 wird folgende Nummer 3.3 eingefügt:  
„3.3 | in Komfortausstattung, je Reihentelefon ..... | 19,40 | 945,-- | 6,05“.

52. In § 102 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Reihentelefone werden in folgenden Ausstattungen angeboten:

1. Grundausstattung A oder B,
2. Komfortausstattung.“

53. § 103 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.3.1 Spalte b wird nach dem Wort „Grundausstattung“ die Angabe „A oder B“ eingefügt.

b) Nummer 1.3.2.3 wird wie folgt gefaßt:

„1.3.2.3 | Taste für besondere Zwecke . . . . . | nach § 142 | nach § 142 | nach § 142“.

c) Nach Nummer 1.3.2.3 wird folgende Nummer 1.3.3 eingefügt:

„1.3.3 | in Komfortausstattung, je Reihentelefon . . . . . | 19,40 | 945,-- | 6,05“.

d) In Nummer 2.3.1 Spalte b wird nach dem Wort „Grundausstattung“ die Angabe „A oder B“ eingefügt.

e) Nummer 2.3.2.3 wird wie folgt gefaßt:

„2.3.2.3 | Taste für besondere Zwecke . . . . . | nach § 142 | nach § 142 | nach § 142“.

f) Nach Nummer 2.3.2.3 wird folgende Nummer 2.3.3 eingefügt:

„2.3.3 | in Komfortausstattung, je Reihentelefon . . . . . | 19,40 | 945,-- | 6,05“.

54. In § 119 Nr. 1 werden in der Spalte c die Betragsangabe „18,40“ durch die Betragsangabe „19,45“, in der Spalte d die Betragsangabe „858,50“ durch die Betragsangabe „965,50“ und in der Spalte e die Betragsangabe „6,35“ durch die Betragsangabe „7,35“ ersetzt.

55. § 120 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Für kleine Wählanlagen werden folgende Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung im Rahmen beliebig zusammenstellbarer Leistungsmerkmalpakete angeboten:

1. für Baustufe 1 W 5

- a) Rufumleitung,
- b) Wahlwiederholung für die angeschalteten Telefone,
- c) Rufnummerngeber für Kurzwahl mit gemeinsamen Zielen für die angeschalteten Telefone,
- d) Coderuf,
- e) Sperre abgehender Verbindungen von Nebenstellen über Wählanschlüsse,
- f) Richtungsausscheidung für das Erreichen bestimmter Anschalteorgane für Anschlüsse von Nebenstellen,

2. für Baustufe 1 W 9

- a) Rufumleitung,
- b) Wahlwiederholung für die angeschalteten Telefone,
- c) Rufnummerngeber für Kurzwahl mit gemeinsamen Zielen für die angeschalteten Telefone,
- d) Coderuf,
- e) Sperre abgehender Verbindungen von Nebenstellen über Wählanschlüsse,
- f) Richtungsausscheidung für das Erreichen bestimmter Anschalteorgane für Anschlüsse von Nebenstellen,
- g) Sammelnummerschaltung für Nebenstellen,
- h) Ein- und Ausschalten der Nachtschaltung von allen angeschalteten Telefonen aus,
- i) Berechtigungsumschaltung von der Abfragestelle aus,
- j) Ein- und Ausschalten der Anrufweitzschaltung,
- k) automatisches Ausschalten der Sperre abgehender Verbindungen von Nebenstellen über Wählanschlüsse,
- l) wahlweises Zuordnen der Anrufweitzschaltung.

(5) Als beliebig zusammenstellbare Leistungsmerkmalpakete werden angeboten:

1. für Baustufe 1 W 5

- a) Leistungsmerkmalpaket 1 mit bis zu 3 Leistungsmerkmalen,
- b) Leistungsmerkmalpaket 2 mit bis zu 6 Leistungsmerkmalen,

2. für die Baustufe 1 W 9

- a) Leistungsmerkmalpaket 1 mit bis zu 3 Leistungsmerkmalen,

- b) Leistungsmerkmalpaket 2 mit bis zu 6 Leistungsmerkmalen,
- c) Leistungsmerkmalpaket 3 mit bis zu 9 Leistungsmerkmalen,
- d) Leistungsmerkmalpaket 4 mit mehr als 9 Leistungsmerkmalen."

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Als teilnehmereigene Vermittlungseinrichtungen mit Eigenwartung werden nur überlassen:

- 1. die Baustufe 1 W 5 mit dem Leistungsmerkmalpaket 2,
- 2. die Baustufe 1 W 9 mit dem Leistungsmerkmalpaket 4.“

56 § 121 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.3.1.1 werden in der Spalte c die Betragsangabe „8,40“ durch die Betragsangabe „3,95“, in der Spalte d die Betragsangabe „410,--“ durch die Betragsangabe „191,60“ und in der Spalte e die Betragsangabe „2,60“ durch die Betragsangabe „1,25“ ersetzt.

bb) In Nummer 1.3.1.2 werden in der Spalte c die Betragsangabe „16,--“ durch die Betragsangabe „8,80“, in der Spalte d die Betragsangabe „780,--“ durch die Betragsangabe „430,--“ und in der Spalte e die Betragsangabe „5,--“ durch die Betragsangabe „2,75“ ersetzt.

cc) Nummer 2.3.1 wird wie folgt gefaßt:

„2.3.1	Leistungsmerkmalpakete			
2.3.1.1	Leistungsmerkmalpaket 1 .....	3,45	191,60	1,25
2.3.1.2	Leistungsmerkmalpaket 2 .....	8,80	430,--	2,75
2.3.1.3	Leistungsmerkmalpaket 3 .....	18,--	878,--	5,70
2.3.1.4	Leistungsmerkmalpaket 4 .....	24,--	1 171,--	7,60“.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Mit den Grundgebühren für die Leistungsmerkmalpakete posteigener Vermittlungseinrichtungen sind folgende Telefone für die Abfragestelle abgegolten:

- 1. bei Vermittlungseinrichtungen mit Mehrfrequenzwahlverfahren für die Telefone ein Spezialtelefon mit Tastenfeld und Programmtasten zum Aktivieren von Leistungsmerkmalen einer Telefonanlage ohne Flash-Funktion (§ 130 Nr. 2.10.1),
- 2. bei Vermittlungseinrichtungen mit Impulswahlverfahren für die Telefone ein Standardtelefon mit Tastenfeld, Tonrufeinrichtung und Wahlwiederholung (§ 130 Nr. 1.2).“

57. § 122 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefaßt:

„(5) Für mittlere Wählanlagen werden folgende Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung im Rahmen beliebig zusammenstellbarer Leistungsmerkmalpakete angeboten:

- 1. Zuteilen besonderer Art,
- 2. Abwurf von durchgewählten Wählverbindungen zur Abfragestelle (für die Baustufe 2 W 80 mit Durchwahl oder die Baustufe 2 W 180),
- 3. Rufnummerngeber für Kurzwahl mit gemeinsamen Zielen für die angeschalteten Telefone,
- 4. Gruppenbildung bei Rufnummerngeber für Kurzwahl mit gemeinsamen Zielen,
- 5. Rufnummerngeber mit eigenen Zielen für Nebenstellen und/oder für den Arbeitsplatz der Abfragestelle,
- 6. Rufnummerngeber für Kurzwahl zwischen zwei bestimmten, fest geschalteten Anschalteorganen für Nebenstellen,
- 7. wahlweises Zuordnen der Nachtschaltung von Nebenstellen aus zu anderen Telefonen,

8. Heranholen des Rufs,
9. Rufumleitung,
10. Sammelnummerschaltung für Nebenstellen,
11. Anrufschutz für Nebenstellen,
12. selbsttätiger Rückruf,
13. Wartestellung bei Internverbindung mit selbsttätiger Ruffolge,
14. selbsttätige Rückfrage besonderer Art und/oder Umlegen besonderer Art,
15. Verhinderung des Anklopfens oder Aufschaltens,
16. Sperre abgehender Verbindungen von Nebenstellen über Wählanschlüsse,
17. Umschalten der Berechtigung von Nebenstellen bei der Abfragestelle,
18. selbsttätiger Verbindungsaufbau sofort nach Belegen von Telefonen oder verzögert, wenn nicht gewählt wird,
19. Einschränkung des selbsttätigen Internverkehrs für Nebenstellen,
20. Wahlwiederholung für Nebenstellen,
21. Richtungsausscheidung für das Erreichen bestimmter Anschalteorgane für Anschlüsse von Nebenstellen.
22. wahlweises Zuordnen der Nachtschaltung bei der Hauptstelle,
23. selbsttätige Rufweiterleitung von einer Nebenstelle zu einem anderen Telefon,
24. Besetztanzeige bei der Hauptstelle,
25. Mehrzweckanzeige bei der Hauptstelle,
26. technische Maßnahmen für das Bereitstellen von Daten der Telefonanlage bei der Hauptstelle.

(6) Die Leistungsmerkmale nach Absatz 5 Nr. 22 bis 26 werden nur für Wählanlagen mit analoger Durchschaltung angeboten.

(7) Als beliebig zusammenstellbare Leistungsmerkmalpakete (Absatz 5) werden angeboten:

1. Leistungsmerkmalpaket 1 mit bis zu 3 Leistungsmerkmalen,
2. Leistungsmerkmalpaket 2 mit bis zu 6 Leistungsmerkmalen,
3. Leistungsmerkmalpaket 3 mit bis zu 9 Leistungsmerkmalen,
4. Leistungsmerkmalpaket 4 mit mehr als 9 Leistungsmerkmalen."

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7 a eingefügt:

„(7 a) Für mittlere Wählanlagen mit digitaler Durchschaltung werden folgende zusätzliche Dienstleistungspakete angeboten:

1. Service für Mehrdienstfähigkeit:
  - a) vier digitale Telefone octophon als Endgeräte,
  - b) technische Maßnahme für das Anschalten von vier digitalen Telefonen octophon,
2. Gesprächskomfort bei digitalen Endgeräten:
  - a) technische Maßnahme für das Bereitstellen von Informationen zur Anzeige,
  - b) Rufnummergeber besonderer Art."

c) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Teilnehmereigene Vermittlungseinrichtungen mittlerer Wählanlagen mit Eigenwartung werden nur mit dem Leistungsmerkmalpaket 4 überlassen.“

58. § 123 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.2.2 wird wie folgt gefaßt:

„1.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebenstellen.....	8,65	442,90	2,45“.
--------	--	------	--------	--------

bb) Nummer 1.3.1 wird wie folgt gefaßt:

„1.3.1	Leistungsmerkmalpakete			
1.3.1.1	Leistungsmerkmalpaket 1 .....	6,65	339,80	1,85
1.3.1.2	Leistungsmerkmalpaket 2 .....	25,--	1 282,--	7,05
1.3.1.3	Leistungsmerkmalpaket 3 .....	40,--	2 051,--	11,30
1.3.1.4	Leistungsmerkmalpaket 4 .....	53,--	2 718,--	15,--".

cc) Nach Nummer 1.4.2 wird folgende Nummern 1.5 eingefügt:

„1.5	Dienstleistungspakete für Wählanlagen mit digitaler Durchschaltung			
1.5.1	Service für Mehrdienstfähigkeit .....	nach § 142	nach § 142	nach § 142
1.5.2	Gesprächskomfort bei digitalen Endgeräten .....	nach § 142	nach § 142	nach § 142".

dd) Nummer 2.1.2 wird wie folgt gefaßt:

„2.1.2	Weitere Ausbaustufen			
2.1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse .....	35,20	1 803,--	9,90
2.1.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebenstellen .....	8,65	442,90	2,45".

ee) In Nummer 2.2.2.1 Spalte b wird die Angabe „je 2" gestrichen.

ff) Nummer 2.2.2.2 wird wie folgt gefaßt:

„2.2.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebenstellen .....	8,65	442,90	2,45".
----------	---	------	--------	--------

gg) Nummer 2.3.1 wird wie folgt gefaßt:

„2.3.1	Leistungsmerkmalpakete			
2.3.1.1	Leistungsmerkmalpaket 1 .....	13,30	679,80	3,75
2.3.1.2	Leistungsmerkmalpaket 2 .....	33,--	1 693,--	9,30
2.3.1.3	Leistungsmerkmalpaket 3 .....	53,--	2 718,--	15,--
2.3.1.4	Leistungsmerkmalpaket 4 .....	70,--	3 590,--	19,75".

hh) Nach Nummer 2.4.2 wird folgende Nummer 2.5 eingefügt:

„2.5	Dienstleistungspakete für Wählanlagen mit digitaler Durchschaltung			
2.5.1	Service für Mehrdienstfähigkeit .....	nach § 142	nach § 142	nach § 142
2.5.2	Gesprächskomfort bei digitalen Endgeräten .....	nach § 142	nach § 142	nach § 142".

ii) In Nummer 3.2.1 Spalte b wird die Angabe „je 2" gestrichen.

jj) Nummer 3.2.2 wird wie folgt gefaßt:

„3.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebenstellen .....	7,95	406,90	2,25".
--------	---	------	--------	--------

kk) Nummer 3.3.1 wird wie folgt gefaßt:

„3.3.1	Leistungsmerkmalpakete			
3.3.1.1	Leistungsmerkmalpaket 1 .....	19,90	1 020,--	5,60
3.3.1.2	Leistungsmerkmalpaket 2 .....	49,--	2 513,--	13,80
3.3.1.3	Leistungsmerkmalpaket 3 .....	79,--	4 052,--	22,80
3.3.1.4	Leistungsmerkmalpaket 4 .....	105,--	5 385,--	29,60".

II) Folgende Nummer 3.5 wird angefügt:

„3.5	Dienstleistungspakete für Wählanlagen mit digitaler Durchschaltung			
3.5.1	Service für Mehrdienstfähigkeit . . . . .	nach § 142	nach § 142	nach § 142
3.5.2	Gesprächskomfort bei digitalen Endgeräten . . . . .	nach § 142	nach § 142	nach § 142“.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Gebühren“ ein Komma und die Worte „für weitere ausgewechselte Baugruppen einmalige Gebühren nach § 142“ eingefügt.

59. In § 124 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für große Wählanlagen mit digitaler Durchschaltung werden folgende Dienstleistungspakete angeboten:

1. Service für Mehrdienstfähigkeit:
  - a) vier digitale Telefone octophon als Endgeräte,
  - b) technische Maßnahme für das Anschalten von vier digitalen Telefonen octophon,
2. Gesprächskomfort bei digitalen Endgeräten:
  - a) technische Maßnahme für das Bereitstellen von Informationen zur Anzeige,
  - b) Rufnummerngeber besonderer Art.“

60. § 125 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.2.1 Spalte b wird die Angabe „je 5“ gestrichen.

b) Nummer 1.2.2 wird wie folgt gefaßt:

„1.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebensstellen . . . . .	13,95	762,20	3,45“.
--------	--	-------	--------	--------

c) Nach Nummer 1.3 wird folgende Nummer 1.4 eingefügt:

„1.4	Dienstleistungspakete für Wählanlagen mit digitaler Durchschaltung			
1.4.1	Service für Mehrdienstfähigkeit . . . . .	nach § 142	nach § 142	nach § 142
1.4.2	Gesprächskomfort bei digitalen Endgeräten . . . . .	nach § 142	nach § 142	nach § 142“.

d) In Nummer 2.2.1 Spalte b wird die Angabe „je 5“ gestrichen.

e) Nummer 2.2.2 wird wie folgt gefaßt:

„2.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebensstellen . . . . .	13,95	762,20	3,45“.
--------	--	-------	--------	--------

f) Folgende Nummer 2.4 wird angefügt:

„2.4	Dienstleistungspakete für Wählanlagen mit digitaler Durchschaltung			
2.4.1	Service für Mehrdienstfähigkeit . . . . .	nach § 142	nach § 142	nach § 142
2.4.2	Gesprächskomfort bei digitalen Endgeräten . . . . .	nach § 142	nach § 142	nach § 142“.

61. § 127 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.2 wird wie folgt gefaßt:

„2.2	Weitere Ausbaustufen			
2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse . . . . .	45,20	2 318,--	12,70
2.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebensstellen . . . . .	8,65	442,90	2,45“.

b) Die Nummern 3.2.1 und 3.2.2 werden wie folgt gefaßt:

„3.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse .....	45,20	2 318,--	12,70
3.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebenstellen .....	7,95	406,90	2,25"

62. § 129 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1.2.1 und 1.2.2 werden wie folgt gefaßt:

„1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse .....	90,50	4 944,--	22,25
1.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebenstellen .....	13,95	762,20	3,45"

b) Die Nummern 2.2.1 und 2.2.2 werden wie folgt gefaßt:

„2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse .....	90,50	4 944,--	22,25
2.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebenstellen .....	13,95	762,20	3,45"

63. § 130 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.2 wird wie folgt gefaßt:

„1.2	mit Tastenfeld, Tonrufeinrichtung und Wahlwiederholung .....	2,90	146,--	1,35"
------	--	------	--------	-------

bb) Nummer 2.3 wird wie folgt gefaßt:

„2.3	Telefon Modell Micky Maus mit Tastenfeld .....	10,80	480,--	4,45"
------	--	-------	--------	-------

cc) Die Nummern 2.7 und 2.8 werden wie folgt gefaßt:

„2.7	Telefon Modell Berlin mit Tastenfeld ...	10,80	480,--	4,45
2.8	Doppeltelefon mit Tastenfeld .....	10,40	418,--	3,90"

dd) Die Nummern 2.11.2 bis 2.16 werden wie folgt gefaßt:

„2.11.2	mit Tastenfeld .....	3,40	172,--	1,60
2.12	Telefon Modell Piccolo .....	5,90	261,--	2,45
2.13	Telefon mit Anschaltmöglichkeit für Kopfhörer und Mikrofon, mit Tastenfeld	11,75	522,--	4,85
2.14	Telefon mit eingebautem Gebührenanzeiger			
2.14.1	für 16-kHz-Zählung Modell 712 und 752 mit Tastenfeld .....	6,40	307,--	2,85
2.14.2	für Gleichstromzählung Modell 752 mit Tastenfeld .....	5,75	276,--	2,55
2.15	Telefon mit Hinweisspeicher und Tastenfeld			
2.15.1	Modell delta .....	15,35	682,--	6,35

2.15.2	Modell delta E .....	16,95	752,--	7,--
2.15.3	weiterer Hinweisspeicher .....	5,45	242,--	2,25
2.16	Telefon Modell Kiel Hanseat mit Tastenfeld .....	6,85	304,--	2,85".

ee) Nummer 2.18 wird wie folgt gefaßt:

„2.18	Telefon Modell Dallas LX mit Tastenfeld .	6,85	304,--	2,85".
-------	---	------	--------	--------

ff) Nummer 2.19 wird wie folgt gefaßt:

„2.19	Telefon Modell Junior mit Tastenfeld ...	4,55	231,--	2,15".
-------	--	------	--------	--------

gg) Nummer 2.23 wird wie folgt gefaßt:

„2.23	Telefon Modell beta mit Tastenfeld			
2.23.1	in Ausstattung 1 .....	9,80	449,--	4,20
2.23.2	in Ausstattung 2 .....	11,40	517,--	4,80".

hh) Nummer 2.26 wird wie folgt gefaßt:

„2.26	Telefon Modell Frankfurt mit Tastenfeld			
2.26.1	in Ausstattung 1 .....	11,85	529,--	4,90
2.26.2	in Ausstattung 2 .....	13,25	590,--	5,50
2.26.3	in Ausstattung 3 .....	15,15	675,--	6,30
2.26.4	in Ausstattung 4 .....	16,55	736,--	6,90".

ii) In Nummer 2.31 Spalte b wird nach dem Wort „Telefon“ die Angabe „Modell 80“ eingefügt.

jj) Nummer 2.33 wird wie folgt gefaßt:

„2.33	Telefon Modell mit Kartenleseeinrichtung und Tastenfeld			
2.33.1	in Ausstattung 1 .....	43,90	1 954,--	18,05
2.33.2	in Ausstattung 2 .....	70,20	3 164,--	29,25".

kk) Nach Nummer 2.34 wird folgende Nummer 2.35 eingefügt:

„2.35	Digitales Telefon Modell octophon			
2.35.1	Grundstattung .....	nach § 142	nach § 142	nach § 142
2.35.2	Ergänzungsausstattung .....	nach § 142	nach § 142	nach § 142".

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Werden posteigene Telefone, für die Vorausgebühren nach § 92 Absatz 3 bezahlt worden sind, in Anlagen angeschaltet, so werden bis zum Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, zusätzlich monatliche Grundgebühren von 2,10 DM erhoben. Nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, werden die entsprechenden monatlichen Grundgebühren nach Absatz 1 erhoben.“

64. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.1.2 werden in Spalte c die Betragsangabe „1,10“ durch die Betragsangabe „0,55“, in Spalte d die Betragsangabe „49,--“ durch die Betragsangabe „25,--“ und in Spalte e die Betragsangabe „0,35“ durch die Betragsangabe „0,20“ ersetzt.

bb) In Nummer 1.2.3 werden in Spalte c die Betragsangabe „1,70“ durch die Betragsangabe „1,20“, in Spalte d die Betragsangabe „78,--“ durch die Betragsangabe „54,--“ und in Spalte e die Betragsangabe „0,55“ durch die Betragsangabe „0,40“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 Spalte b werden die Worte „gewöhnlichen Tastenfeldes“ durch die Worte „Tastenfeldes in Standardausführung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr	Allgemein verwendbare Zusatzgeräte	Posteigen		Teilnehmereigen	
		einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e	f
„1	Steckdose oder Anschaltedose zum Anschalten von Anpassungseinrichtungen, Fernkopierern oder privaten Endeinrichtungen an post- und teilnehmereigene Endeinrichtungen.....	10,--	--	10,--	--
2	Besondere Schalteinrichtung für Steckdosen.....	--	nach § 142	nach § 142	nach § 142
3	Umschalter.....	--	0,20	10,--	0,05
4	Mehrfachumschalter.....	--	0,40	19,--	0,15
5	Klingel				
5.1	in kleiner oder großer Standardausführung oder als Tonrufeinrichtung	--	0,55	28,--	0,20
5.2	in besonderer Ausführung.....	--	nach § 142	nach § 142	nach § 142
6	Automatischer Anrufempfänger....	--	3,10	144,--	1,05
7	Anschalterelais zur Anrufkennzeichnung.....	--	1,55	72,--	0,50
8	Gebührenanzeiger				
8.1	in Standardausführung (16-kHz-Zählung).....	--	2,95	242,--	1,--
8.2	in besonderer Ausführung.....	--	nach § 142	nach § 142	nach § 142
9	Zusatzspeisegerät.....	--	3,60	177,30	1,30“.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Werden posteigene Zusatzgeräte für Telefone, für die Vorausgebühren nach § 93 Absatz 3 bezahlt worden sind, in Anlagen angeschaltet, so werden bis zum Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, keine monatlichen Grundgebühren erhoben. Nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, werden die entsprechenden monatlichen Grundgebühren nach Absatz 1 erhoben.“

65. § 132 wird wie folgt gefaßt:

„§ 132

Gebühren für Mehrdiensteneinrichtungen in Telefonanlagen

Für multifunktionale Telefone werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Modell MultiTel 1 .....	42,10	1 562,--	14,--
2	Modell MultiTel 2 .....	68,40	2 569,--	22,80
3	Modell MultiTel 3 .....	nach § 142	nach § 142	nach § 142
4	Modell MultiTel 4 .....	nach § 142	nach § 142	nach § 142"

66. § 134 wird wie folgt gefaßt:

„§ 134

Gebühren für Anpassungseinrichtungen in Anlagen

(1) Für posteigene Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Bildschirmtextdienst wird je Anpassungseinrichtung eine monatliche Grundgebühr von 7,-- DM erhoben.

(2) Für Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungs- und Temexdienst werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Posteigen		Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr		einmalige Gebühr	monatliche Grundgebühr
a	b	c	d	e	f
1	Anpassungseinrichtungen für serielle Übertragung				
1.1	in Gehäuseausführung				
1.1.1	Modem D300/1200S nach CCITT-Empfehlung V.21 und V.23 mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis .....	26,30	15,--	1 289,45	15,--
1.1.2	Modem D2400S nach CCITT-Empfehlung V.22bis				
1.1.2.1	in Grundausstattung .....	70,15	25,--	3 438,60	25,--
1.1.2.2	Zusatz mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25 .....	17,55	10,--	859,65	10,--

Nr	Anpassungseinrichtungen	Posteigen monatliche Grundgebühr		Teilnehmereigen	
		ohne Instand- haltung DM	Instand- haltung DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grund- gebühr DM
a	b	c	d	e	f
1.1.3	Modem D2400S nach CCITT-Empfehlung V.22bis mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis.....	105,25	25,--	5 157,90	25,--
1.2	in Einschubausführung				
1.2.1	Modembaugruppe MDB 1200-01 nach CCITT-Empfehlung V.23 für Datenendeinrichtungen mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis...	8,75	3,--	429,80	3,--
1.2.2	Modembaugruppe MDB 1200-03 nach CCITT-Empfehlung V.21 und V.23 für Datenendeinrichtungen mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis.....	10,55	3,--	515,80	3,--
1.2.3	Modembaugruppe MDB 1200-04 nach CCITT-Empfehlung V.21 und V.23 für Gestelleinsatz oder für Datenendeinrichtungen mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis.....	17,55	5,--	859,65	5,--
1.2.4	Modembaugruppe MDB 1200BZ für Gestelleinsatz, doppelt bestückt, je betriebsbereite Einheit.....	17,55	15,--	859,65	15,--
1.2.5	Modembaugruppe MDB 2400 nach CCITT-Empfehlung V.22bis für Gestelleinsatz oder für Datenendeinrichtungen.....	57,--	20,--	2 793,85	20,--
2	Anpassungseinrichtungen für parallele Übertragung				
2.1	in Gehäuseausführung				
2.1.1	D 10 P-Z nach CCITT-Empfehlung V.19 für Mehrfrequenzverfahren als Zentralstation	100,90	25,--	4 943,--	25,--
2.1.2	D 20 P-Z nach CCITT-Empfehlung V.20 als Zentralstation.....	100,90	23,--	4 943,--	23,--
2.1.3	D 20 P-A nach CCITT-Empfehlung V.20 als Außenstation.....	14,90	3,--	730,70	3,--
2.2	in Einschubausführung zum Einbau in Endeinrichtungen nach CCITT-Empfehlung V.20 als Außenstation				
2.2.1	ohne Wählautomat MED20PA.....	12,30	3,--	601,75	3,--
2.2.2	mit Wählautomat MED20PA.....	21,05	3,--	1 031,60	3,--

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Posteigen monatliche Grundgebühr		Teilnehmereigen	
		ohne Instand- haltung DM	Instand- haltung DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grund- gebühr DM
a	b	c	d	e	f
3	Zusätze für Anpassungseinrichtungen				
3.1	Gestelleinsatz für die Aufnahme von Anpassungseinrichtungen in Einschubausführung				
3.1.1	für höchstens 8 Modembaugruppen MDB2400 .....	52,65	20,--	2 578,95	20,--
3.1.2	für höchstens 10 Modembaugruppen MDB1200-04 .....	52,65	20,--	2 578,95	20,--
3.1.3	für höchstens 12 Modembaugruppen MDB1200BZ .....	52,65	20,--	2 578,95	20,--
3.2	Stromversorgungseinrichtung für Gestelleinsätze .....	35,10	10,--	1 719,30	10,--
3.3	Automatische Wähleinrichtung AWD nach CCITT-Empfehlung V.25 .....	43,85	15,--	2 149,10	15,--

(3) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung post- und teilnehmereigener Anpassungseinrichtungen und zugehöriger Zusätze (Absatz 2 Spalten d und f) werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall folgende einmalige Gebühren erhoben:

Nr	Dienstleistung	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Wegeleistungen .....	65,--
2	Entstörungsleistungen, je Einrichtung .....	100,--
3	Prüf- und Meßarbeiten, je Einrichtung .....	100,--

(4) Die Gebühr für Entstörungsleistungen (Absatz 3 Nr. 2) wird nicht erhoben, wenn die Störung nicht beseitigt werden konnte.

(5) Die Vorschriften über die Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit (§§ 216 und 217) bleiben unberührt.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für Einrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungsdienst, die als Ersatzeinrichtungen überlassen worden sind, entsprechend.

(7) Für mobile Einrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungsdienst werden statt der Gebühren nach Absatz 2 folgende Grundgebühren erhoben:

Nr	Anpassungseinrichtung	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Posteigene Einrichtung .....	In Höhe des 1,6fachen der monatlichen Grundgebühren nach Absatz 2 Spalten c und d
2	Teilnehmereigene Einrichtung .....	In Höhe des 1,6fachen der monatlichen Grundgebühren nach Absatz 2 Spalte f zuzüglich des 0,6fachen der monatlichen Grundgebühr nach Absatz 2 Spalte c wie für eine entsprechende posteigene Einrichtung".

67. In § 138 Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Bereitstellung“ die Worte „oder Änderung“ eingefügt.

68. § 140 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2.1 Spalte b wird das Wort „Werktagen“ durch das Wort „Tagen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird in Satz 2 nach dem Wort „werden“ das Wort „nicht“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:  
„(3 a) Für Wegezeiten und Fahrten wird je Arbeitskraft und Tag eine pauschale Gebühr von 36,-- DM erhoben.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:  
„(4) Ist die Benutzung eines Lastkraftwagens, einer Zugmaschine oder eines Anhängers erforderlich, werden zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 3 a je Fahrzeug und je gefahrenen Kilometer folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Fahrzeug	Gebühr DM
a	b	c
1	Lastkraftwagen oder Zugmaschine .....	2,20
2	Anhänger .....	0,60".

- e) In Absatz 6 werden die Worte „Arbeiten, Fahrten und Baustoffe“ durch die Worte „Arbeitsleistungen, Fahrzeugbenutzung und verwendete Materialien“ ersetzt.

69. § 141 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Im Falle der Auswechslung von Endeinrichtungen vor Ablauf des Zeitraumes, für den Vorausgebühren bezahlt worden sind, werden Teilbeträge auf die Vorausgebühren für die neuen Endeinrichtungen angerechnet. Die Höhe der Teilbeträge richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Auswechslung geltenden monatlichen Grundgebühren und der bereits abgelaufenen Überlassungszeit der ausgewechselten Endeinrichtungen. Die Teilbeträge werden wie folgt berechnet:

Nr	Auswechslung der Endeinrichtung	Teilbetrag in Höhe des fachen der entsprechenden monatlichen Grundgebühr für die ausgewechselte Endeinrichtung
a	b	c
1	bei Vorausgebühren für 48 Monate	
1.1	im ersten Jahr der Überlassung .....	28
1.2	im zweiten Jahr der Überlassung .....	18
1.3	im dritten Jahr der Überlassung .....	8
2	bei Vorausgebühren für 96 Monate	
2.1	im ersten Jahr der Überlassung .....	60
2.2	im zweiten Jahr der Überlassung .....	50
2.3	im dritten Jahr der Überlassung .....	40
2.4	im vierten und fünften Jahr der Überlassung .....	31
2.5	im sechsten und siebenten Jahr der Überlassung .....	7".

b) In Absatz 8 werden die Worte „eine einmalige Gebühr oder“ gestrichen.

70. § 142 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Text vor Nummer 1 wird jeweils das Wort „Grundgebühren“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „Grundgebühr“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden nach Nummer 1.2 folgende Nummern 1.2 a und 1.2 b eingefügt:

„1.2 a	Mehrdienstendeinrichtungen .....	0,0215	0,00717
1.2 b	Anpassungseinrichtungen .....	0,0215	0,00717".

71. § 164 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3	Fernwählverbindungen mit der zuständigen Auskunftsstelle (Inland), Auftragsstelle, Ansagestelle und dem zuständigen Bildschirmtextnetznoten .....	480	720".
----	---	-----	-------

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4	Wählverbindungen zu Zwischenspeichereinrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost . . . . .	50	75“.
----	--	----	------

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Für Wählverbindungen von Funktelefonanschlüssen der Gruppe B mit Telefonselektoren (Absatz 4 Nr. 1) sowie für Wählverbindungen von Funktelefonanschlüssen der Gruppe B zu Zwischenspeichereinrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost (Absatz 4 Nr. 4) gelten stets die Zeiteinheiten nach Absatz 3. Für Ortswählverbindungen von und nach Funktelefonanschlüssen der Gruppe B innerhalb des Ortsnetzbereichs Berlin (West) (Absatz 4 Nr. 2) gilt eine einheitliche Zeiteinheit von 90 Sekunden.“

72. § 165 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Für Gebühreneinheiten, die für Wählverbindungen aufkommen, die von öffentlichen Telefonstellen ausgehen, gelten folgende von Absatz 2 Nr. 2 abweichende Vorschriften:

1. Für Wählverbindungen, die von öffentlichen Telefonstellen mit Münztelefonen ausgehen, ist die erste Gebühreneinheit 0,20 DM.
2. Für Wählverbindungen, die von öffentlichen Telefonstellen mit Kartentelefonen ausgehen, ist bei Telefonkarten zu 200 Gebühreneinheiten die Gebühreneinheit 0,25 DM.“

73. § 166 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Endstelle“ die Worte „oder Familientelefonanlage“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Gebührenermäßigung nach Absatz 2 gilt nicht für Standard-Telefonanschlüsse des Ortsnetzbereiches Berlin (West).“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181)“ durch die Angabe „17. April 1985 (BGBl. I S. 629)“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Wähl- und Universalanschlüsse“ durch die Worte „Telefonanschlüsse, ausgenommen Funktelefonanschlüsse, und Universalanschlüsse“ ersetzt.

74. § 167 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „Telegrammannahme“ durch das Wort „Telegrammaufnahme“ ersetzt.

b) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Verbindungen mit dem zentralen Meßplatz des Datenübermittlungsdienstes.“

75. § 174 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird der Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Der Bruchteil einer Sekunde, der zu Beginn und am Ende einer Wählverbindung angerechnet wird, beträgt höchstens eine Zehntelsekunde.“

b) In Absatz 5 werden die Worte „und dann auf volle Pfennigbeträge abgerundet“ gestrichen.

c) Absatz 6 Nr. 1 wird gestrichen.

- d) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Bei“ die Worte „Wählanschlüssen der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s und bei“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8 a eingefügt:  
„(8 a) Die Bereitstellungsgebühr (Absätze 6 bis 8) wird auch dann erhoben, wenn der angerufene Wählanschluß erreicht wird, die Endstelle aber die Verbindung nicht entgegennimmt.“
- f) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9 a eingefügt:  
„(9 a) Die Vorschriften über die Mindestgebühren nach Absatz 9 werden für Teile eines Abrechnungszeitraums einer planmäßigen Fernmelderechnung zu Beginn und am Ende der Überlassung des zugehörigen Anschlusses nicht angewendet. Dauert die Überlassung des Anschlusses länger als einen ganzen Abrechnungszeitraum, werden die in dem Teil des Abrechnungszeitraums zu Beginn der Überlassung aufgekommene Verbindungs- und Bereitstellungsgebühren bei den Mindestgebühren des folgenden ganzen Abrechnungszeitraums angerechnet. Wird die Überlassung vor Ablauf eines ganzen Abrechnungszeitraums einer planmäßigen Fernmelderechnung beendet, wird für den gesamten Überlassungszeitraum die Mindestgebühr nach Absatz 9 zugrunde gelegt.“
- g) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 10 a eingefügt:  
„(10 a) Verbindungs- und Bereitstellungsgebühren, die bei Benutzung der besonderen Betriebsmöglichkeit Gebührenübernahme (§ 77 Abs. 4 und 6) vom angerufenen Wählanschluß übernommen werden, werden bei der Mindestgebühr (Absatz 9) des anrufenden Anschlusses berücksichtigt.“
76. In § 175 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Telegrammannahme“ durch das Wort „Telegrammaufnahme“ ersetzt.
77. § 181 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Der Bruchteil einer Minute, der zu Beginn und Ende einer Wahlverbindung angerechnet wird, beträgt höchstens sechs Sekunden.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Datenpakete, die auf Anforderung des Teilnehmers in den Netzknoten gelöscht werden, werden mitgezählt.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:  
„(3 a) Sind bei Wahlverbindungen Segmente sowohl für paketorientierte als auch für nichtpaketorientierte Nachrichten oder Segmente für unterschiedliche Protokollanpassungen (§ 193 Abs. 1 Nr. 8) anzurechnen, werden die Volumengebühren für die Segmente zunächst ohne Berücksichtigung der Faktoren für Protokollanpassungen berechnet und anschließend mit der Summe der Segmente, gewichtet mit dem jeweiligen Faktor für Protokollanpassungen, multipliziert sowie durch die Gesamtzahl der erfaßten Segmente dividiert; für asynchrone Betriebsweise und für paketorientierte Nachrichten wird der Anpassungsfaktor 1,0 zugrunde gelegt.“
- d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Bereitstellungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn der gerufene Wählanschluß erreicht wird, die Endstelle aber die Verbindung nicht entgegennimmt.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Absätzen 1 bis 3“ die Worte „je Wählanschluß“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung werden je Wählanschluß höchstens 180,- DM erhoben; anläßlich der besonderen Betriebsmöglichkeit Gebührenübernahme übernommene Gebühren bleiben dabei unberücksichtigt.“

78. Nach § 181 wird folgender § 181 a eingefügt:

„§ 181 a

Gebührenfreie Wahlverbindungen

Wahlverbindungen mit dem zentralen Meßplatz des Datenübermittlungsdienstes sind gebührenfrei.“

79. In § 185 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. Verbindungen mit der zuständigen Telegrammaufnahme,“

80. § 189 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift der Spalte c wird wie folgt gefaßt:

„innerhalb Berlin (West) sowie von und nach Berlin (West) DM“.

bb) Die Überschrift der Spalte d wird wie folgt gefaßt:

„innerhalb des Bundesgebietes DM“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für handvermittelte Verbindungen von und nach sowie zwischen Funktelefonanschlüssen der Gruppe C werden stets die Verbindungsgebühren nach Absatz 1 Spalte d erhoben.“

c) In Absatz 5 werden die Worte „von dem Teilnehmer, dem dieser Funktelefonanschluß überlassen wurde,“ gestrichen.

81. § 192 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Gruppe 1“ werden durch die Worte „Gruppe 2“ ersetzt.

b) Die Worte „von dem Teilnehmer, dem dieser Funktelefonanschluß überlassen wurde,“ werden gestrichen.

82. § 193 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Spalte c wird das Wort „analogen“ gestrichen.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummern 2 a eingefügt:

„2 a	Anrufumleitungen .....	Umleitung von Wahlverbindungen der Gruppen 1 oder 6 in Netzknoten der Deutschen Bundespost.“
------	------------------------	--

c) Nummer 4.1 wird wie folgt neu gefaßt:

„4.1	Verbindungsübergänge 1/3	
4.1.1	Verbindungsübergang 1/31 .....	Auf Antrag des Teilnehmers mit dem Wählanschluß der Gruppe L Übergang von analogen Wählverbindungen der Gruppe 1 zu digitalen Wählverbindungen der Gruppe 3 zu bestimmten Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe L.
4.1.2	Verbindungsübergang 1/32 .....	Übergang von digitalen Wählverbindungen der Gruppe 1 zu digitalen Wählverbindungen der Gruppe 3 zu Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s, die innerhalb des Teletextdienstes benutzt werden (§ 73 Abs. 2 Nr. 3).“

d) In Nummer 4.2.1 Spalte c wird das Wort „Übergang“ durch die Worte „Auf Antrag des Teilnehmers mit dem Wählanschluß der Gruppe P Übergang“ ersetzt.

e) Nach Nummer 4.2.2 wird folgende Nummer 4.2 a eingefügt:

„4.2 a	Verbindungsübergang 3/1 .....	Übergang von digitalen Wählverbindungen der Gruppe 3 von Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s, die innerhalb des Teletextdienstes benutzt werden, zu digitalen Wählverbindungen der Gruppe 1.“
--------	-------------------------------	--

f) Nummer 5.2 wird wie folgt gefaßt:

„5.2	Dienstübergang Teletex-Telexdienst	Übergang vom Teletex- zum Telexdienst durch Umsetzung der Signalisierung und Codierung des Zeichenvorrates des Teletextdienstes in den Zeichenvorrat des Telexdienstes.“
------	------------------------------------	--

g) Folgende Nummer 8.4 wird angefügt:

„8.4	Sendeaufruf bei Protokollanpassungen .....	Sendeaufruf bei Protokollanpassungen einer Wählverbindung der Gruppe 5.“
------	--	--

83. § 194 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2.2.3 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a	Anrufumleitungen .....	Gebühren wie für Anrufweiter-schaltungen (Nummer 2)“.
------	------------------------	---

bb) Nummer 4.1 wird wie folgt gefaßt:

„4.1	Verbindungsübergänge 1/3	
4.1.1	Verbindungsübergang 1/31	
4.1.1.1	Verbindungsabschnitt bis zum Netzknoten, der für den Übergang maßgeblich ist . . . . .	Verbindungsgebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 1 (§ 165), jedoch mit einer durchgehenden Zeiteinheit von 50 Sekunden im Normaltarif und 75 Sekunden im Billigtarif
4.1.1.2	weiterführender Verbindungsabschnitt . . . . .	Gebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 3 (§ 174), jedoch mit einer einheitlichen Bereitstellungsgebühr von 0,05 DM
4.1.2	Verbindungsübergang 1/32 . . . . .	Verbindungsgebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 1 (§ 165)“.

cc) Die Nummern 4.2.1.1 und 4.2.2.1 werden in Spalte c wie folgt gefaßt:

„Verbindungsgebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 1 (§ 165), jedoch mit einer durchgehenden Zeiteinheit von 50 Sekunden im Normaltarif und 75 Sekunden im Billigtarif“.

dd) Nach Nummer 4.2.2.3.2 wird folgende Nummer 4.2 a eingefügt:

„4.2 a	Verbindungsübergang 3/1 . . . . .	Verbindungsgebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 3 (§ 174)“.
--------	-----------------------------------	---

ee) In Nummer 4.3.1 Spalte c wird das Wort „Wahlverbindungen“ durch das Wort „Ortswahlverbindungen“ ersetzt.

ff) In den Nummern 4.3.3.1 bis 4.3.3.4 Spalte b werden jeweils nach dem Wort „bit/s“ ein Komma und die Worte „je Minute“ eingefügt.

gg) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8	Verbindungen mit besonderen Anpassungsdienstleistungen	
8.1	Protokollanpassungen	
8.1.1	P 32	
8.1.1.1	für eine Endstelle . . . . .	Gebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 5 (§ 181), jedoch mit einer 1,4fachen Volumengebühr
8.1.1.2	für beide Endstellen . . . . .	Gebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 5 (§ 181), jedoch mit einer 1,8fachen Volumengebühr

8.1.2	P 33	
8.1.2.1	für eine Endstelle .....	Gebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 5 (§ 181), jedoch mit einer 1,4fachen Volumengebühr
8.1.2.2	für beide Endstellen .....	Gebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 5 (§ 181), jedoch mit einer 1,8fachen Volumengebühr
8.1.3	P 42	
8.1.3.1	für eine Endstelle .....	Gebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 5 (§ 181), jedoch mit einer 1,3fachen Volumengebühr
8.1.3.2	für beide Endstellen .....	Gebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 5 (§ 181), jedoch mit einer 1,6fachen Volumengebühr
8.2	besondere Anpassungsparameter, einmalig	10,--
8.3	besondere Datenflußsteuerung, einmalig ..	10,--
8.4	Sendeaufruf bei Protokollanpassungen, einmalig .....	10,--".

b) In Absatz 3 werden in Satz 2 die Worte „werden mindestens 5000 Gebühreneinheiten von 0,23 DM in Rechnung gestellt.“ durch die Worte „werden vom dritten Monat nach der betriebsfähigen Bereitstellung der Service-130-Rufnummer mindestens 5000 Gebühreneinheiten zu 0,23 DM erhoben.“ ersetzt sowie folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
 „Gebühren, die für Teile eines Abrechnungszeitraums zu Beginn der Bereitstellung aufkommen, werden bei der ersten Fernmelderechnung berücksichtigt. Für Teile eines Abrechnungszeitraums am Ende der Bereitstellung werden keine Mindestgebühren nach Satz 2 erhoben.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Bei Verbindungsübergängen und Rundsendeverbindungen gelten für die Gebühren für den Verbindungsabschnitt bis zum Netzknoten der Deutschen Bundespost folgende zusätzliche Vorschriften:

1. Eine Gebührenübernahme ist bei dem angerufenen Anschluß für diesen Verbindungsabschnitt nicht möglich.
2. Die Gebühr für diesen Verbindungsabschnitt wird auch dann erhoben, wenn der weiterführende Verbindungsabschnitt nicht zustande gekommen ist.“

84. § 195 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Festanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten“ durch die Worte „Endstellen, die an Festanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten angeschaltet sind“ ersetzt.

b) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Festverbindungen der Gruppe 2 sind dauernd bereitgestellte digitale Verbindungen über Basiskanäle mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s zwischen Endstellen, die an Festanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten angeschaltet sind.“

(4) Festverbindungen der Gruppe 3 sind auf Anforderung fallweise bereitgestellte digitale Verbindungen über Basiskanäle mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s zwischen Endstellen, die an Universalanschlüsse angeschaltet sind.

(5) Für Festverbindungen der Gruppe 1 werden als besondere Leistungsmerkmale folgende besondere Übertragungsqualitäten angeboten:

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Leistungsumfang
a	b	c
1	Sonderqualität 2 .....	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1025.
2	Sonderqualität 3 .....	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1020.
3	Sonderqualität 4 .....	Über die Sonderqualität 3 hinausgehende Übertragungsqualität.
4	Sonderqualität 5 .....	Für den Einzelfall festgelegte besondere übertragungstechnische Maßnahmen, um bestimmte Zusammenschaltungen zu ermöglichen, die über die Zusammenschaltung des zugehörigen Festanschlusses mit einem Wählanschluß hinausgehen."

85. § 196 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Höhe der Gebühren für Festverbindungen richtet sich nach:

1. der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung,
2. der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit.“

b) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2	bei Festverbindungen der Gruppe 2		
2.1	Ortszonen		
2.1.1	Ortszone 1 .....	960	1440
2.1.2	Ortszone 2 .....	960	1440
2.2	Nahzonen		
2.2.1	Nahzone 1 .....	240	360
2.2.2	Nahzone 2 .....	120	180
2.3	Fernzonen		
2.3.1	Fernzone 1 .....	60	90
2.3.2	Fernzone 2 .....	26,67	51,428
2.3.3	Fernzone 3 .....	16	51,428“.

86. § 197 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Verbindungszeiten in den Normal- und Billigtarifzeiten werden je Abrechnungszeitraum jeweils als Summe erfaßt und in Zeiteinheiten (§ 196 Abs. 4) unterteilt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die nach Absatz 2 ermittelten Gesamtverbindungsgebühren werden um 1 % verringert. Der Anteil der Gesamtverbindungsgebühren nach Satz 1, der den nach Absatz 2 zu ermittelnden Verbindungsgebührenbetrag für 80 Stunden Verbindungszeit zum Normaltarif übersteigt, wird um 5 % verringert.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung wird mindestens eine nach Absatz 2 zu ermittelnde Verbindungsgebühr für 80 Stunden Gesamtverbindungszeit nach dem Normaltarif (Mindestverbindungsgebühr) erhoben.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „oder Nutzungszeit“ gestrichen.

cc) In Nummer 2 werden die Worte „Nutzungs- oder“ gestrichen.

d) In Absatz 5 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Monatliche Grundgebühren DM		
		Ortsfest- verbindung 1	Ortsfest- verbindung 2	Nah- und Fernfest- verbindung
a	b	c	d	e
„1	Sonderqualität 2 .....	10,--	20,--	120,--
2	Sonderqualität 3 .....	20,--	100,--	240,--
3	Sonderqualität 4 .....	50,--	150,--	300,--
4	Sonderqualität 5 .....	10,--	20,--	40,--“.

87. § 199 Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Abzweigungen der Gruppe 2 sind Abzweigungen mit digitalen Anschaltepunkten. Als Abzweigungen der Gruppe 2 werden angeboten:

1. Basis-Abzweigungen mit zwei Basiskanälen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von je 64 kbit/s und einem Kanal für die Zeichengabe,
2. Primärmultiplex-Abzweigungen mit 30 Basiskanälen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von je 64 kbit/s und einem Kanal für die Zeichengabe.“

88. § 200 wird wie folgt gefaßt:

„§ 200

Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Standard-Betriebsmöglichkeit von Abzweigungen der Gruppe 1 ist ankommender und abgehender Telefonverkehr.

(2) Standard-Betriebsmöglichkeit von Abzweigungen der Gruppe 2 ist ankommender und abgehender Telefonverkehr

1. bei Basis-Abzweigungen über einen oder zwei Basiskanäle,
2. bei Primärmultiplex-Abzweigungen über mindestens 15 bis höchstens 30 Basiskanäle.“

89. § 201 wird wie folgt gefaßt:

„§ 201  
Änderungen

Folgende Änderungen können bei Abzwegleitungen ausgeführt werden:

1. die Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Anschalteinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung.“

90. § 202 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2	der Gruppe 2		
2.1	Basis-Abzwegleitung (§ 199 Abs. 3 Nr. 1) .....		130,--
2.2	Primärmultiplex-Abzwegleitung ( § 199 Abs. 3 Nr. 2) .....		200,--“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei mehreren gleichzeitigen Änderungen eines Leitungsendes einer Abzwegleitung wird die einmalige Gebühr nach Absatz 2 nur einmal erhoben.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2	der Gruppe 2			
2.1	Basis-Abzwegleitung (§ 199 Abs. 3 Nr. 1), je Leitungsende .....	74,--	--	--
2.2	Primärmultiplex-Abzwegleitung (§ 199 Abs. 3 Nr. 2), je Leitungsende ..	518,--	--	--
2.3	für jeden bereitgestellten Basiskanal einer Abzwegleitung der Gruppe 2 ..	--	Gebühren wie für entsprechende Festverbindungen der Gruppe 2 (§§ 196 und 197)	--“.

bb) In Nummer 3 Spalte b wird der einleitende Text wie folgt gefaßt:

„der Gruppe 1, je Abzwegleitung mit Leitungsenden innerhalb der“.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4	der Gruppe 2, je bereitgestellten Basiskanal einer Abzwegleitung mit Leitungsenden innerhalb der			
4.1	Ortszone 1 oder 2 .....	--	--	30,--
4.2	Nahzone 1 oder 2 .....	--	--	75,--
4.3	Fernzone 1 .....	--	--	230,--
4.4	Fernzone 2 .....	--	--	380,--
4.5	Fernzone 3 .....	--	--	580,--“.

d) Folgende Absätze 8 bis 10 werden angefügt:

„(8) Für auf Antrag zugelassene Zusammenschaltungsmöglichkeiten von Abzweigleitungen (§ 13 Abs. 4) werden zusätzlich zu den Grund-, Leitungs- und Abzweiggebühren je Abzweigleitung der Gruppe 1 oder je bereitgestellten Basiskanal einer Abzweigleitung der Gruppe 2 folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Abzweigleitungen	Monatliche Gebühr DM
a	b	c
1	zu Funkanlagen (§ 13 Abs. 4 Nr. 1) mit Leitungsenden innerhalb der	
1.1	Ortszone 1 oder 2 .....	30,--
1.2	Nahzone 1 oder 2 .....	75,--
1.3	Fernzone 1 .....	230,--
1.4	Fernzone 2 .....	380,--
1.5	Fernzone 3 .....	580,--
2	mit der Möglichkeit der unmittelbaren Zusammenschaltung mit anderen Abzweigleitungen (§ 13 Abs. 4 Nr. 2) mit Leitungsenden innerhalb der	
2.1	Ortszone 1 oder 2 .....	6,--
2.2	Nahzone 1 oder 2 .....	15,--
2.3	Fernzone 1 .....	46,--
2.4	Fernzone 2 .....	76,--
2.5	Fernzone 3 .....	116,--

(9) Für post- und teilnehmereigene Abzweigleitungen, die Endstellenleitungen sind (§ 12 Abs. 2), werden für auf Antrag zugelassene Zusammenschaltungsmöglichkeiten je Abzweigleitung der Gruppe 1 oder je bereitgestellten Basiskanal einer Abzweigleitung der Gruppe 2 folgende Gebühren erhoben:

Nr	Abzweigleitungen	Monatliche Gebühr DM
a	b	c
1	zu Funkanlagen (§ 13 Abs. 4 Nr. 1) .....	30,--
2	mit der Möglichkeit der unmittelbaren Zusammenschaltung mit anderen Abzweigleitungen (§ 13 Abs. 4 Nr. 2) .....	6,--

(10) Die Gebühren nach Absatz 8 Nr. 2 und Absatz 9 Nr. 2 werden für jede Abzweigleitung der Gruppe 1 oder für jeden bereitgestellten Basiskanal einer Abzweigleitung der Gruppe 2 erhoben, für die die unmittelbare Zusammenschaltungsmöglichkeit gegeben ist. In Fällen mehrerer Abzweigleitungen zu derselben Anlage oder derselben nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehörenden privaten Fernmeldeanlage (Abzweigleitungsbündel) wird bei dem Leitungsbündel mit der größten Anzahl von Abzweigleitungen der Gruppe 1 oder bereitgestellten Basiskanälen einer Abzweigleitung der Gruppe 2 die Anzahl der Abzweigleitungen der Gruppe 1 oder Basiskanäle des zweitgrößten Leitungsbündels zugrunde gelegt.“

91. In § 205 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „oder Nutzungszeit“ gestrichen.

92. In § 209 Abs. 3 werden nach dem Wort „Änderung“ die Worte „oder Erneuerung“ eingefügt.

93. § 211 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Text vor der Tabelle wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Benutzung privater Verbindungs- oder Abzweigungen werden bis zu einer Gesamtverbindungszeit von 80 Stunden pro Monat keine Benutzungsgebühren erhoben. Für die Benutzung über 80 Stunden pro Monat je analoge Verbindungs- und Abzweigung oder je Basiskanal von privaten Verbindungs- und Abzweigungen werden für die 80 Stunden überschreitenden Verbindungszeiten je Stunde folgende Benutzungsgebühren erhoben:“

bb) In Nummer 2 Spalte b werden im Text nach dem Wort „Abzweigungen“ die Worte „je Basiskanal“ eingefügt.

cc) In Spalte c werden

bei Nummer 2.2.1 die Betragsangabe „6,55“ durch die Betragsangabe „3,27“,  
 bei Nummer 2.2.2 die Betragsangabe „13,11“ durch die Betragsangabe „6,55“,  
 bei Nummer 2.3.1 die Betragsangabe „26,22“ durch die Betragsangabe „13,11“,  
 bei Nummer 2.3.2 die Betragsangabe „58,99“ durch die Betragsangabe „29,49“ und  
 bei Nummer 2.3.3 die Betragsangabe „98,32“ durch die Betragsangabe „49,16“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „je analoge Abzweigung oder je Basiskanal“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Abzweigung“ durch die Worte „je analoge Abzweigung oder je Basiskanal“ ersetzt.

d) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Für auf Antrag zugelassene Zusammenschaltungsmöglichkeiten von privaten Abzweigungen (§ 13 Abs. 4) werden zusätzlich zu den Benutzungs- und Abzweiggebühren je analoge Abzweigung oder je Basiskanal folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Abzweigungen	Monatliche Gebühr DM
1	zu Funkanlagen (§ 13 Abs. 4 Nr. 1) mit Leitungsenden innerhalb der	
1.1	Ortszone 1 oder 2 .....	30,--
1.2	Nahzone 1 oder 2 .....	75,--
1.3	Fernzone 1 .....	230,--
1.4	Fernzone 2 .....	380,--
1.5	Fernzone 3 .....	580,--
2	mit der Möglichkeit der unmittelbaren Zusammenschaltung mit anderen Abzweigungen (§ 13 Abs. 4 Nr. 2) mit Leitungsenden innerhalb der	
2.1	Ortszone 1 oder 2 .....	6,--
2.2	Nahzone 1 oder 2 .....	15,--
2.3	Fernzone 1 .....	46,--
2.4	Fernzone 2 .....	76,--
2.5	Fernzone 3 .....	116,--

(6) Für private Abzweigungen, die Endstellenleitungen sind (§ 12 Abs. 2), werden für auf Antrag zugelassene Zusammenschaltungsmöglichkeiten je analoge Abzweigung oder je Basiskanäle folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Abzweigungen	Monatliche Gebühr DM
a	b	c
1	zu Funkanlagen (§ 13 Abs. 4 Nr. 1) .....	30,--
2	mit der Möglichkeit der unmittelbaren Zusammenschaltung mit anderen Abzweigungen (§ 13 Abs. 4 Nr. 2) .....	6,--

(7) Die Gebühren nach Absatz 5 Nr. 2 und Absatz 6 Nr. 2 werden für jede analoge Abzweigung oder für jeden Basiskanäle erhoben, für die die unmittelbare Zusammenschaltungsmöglichkeit gegeben ist. In Fällen mehrerer Abzweigungen zu derselben Anlage oder derselben nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehörenden privaten Fernmeldeanlage (Abzweigungsbündel) wird bei dem Leitungsbündel mit der größten Anzahl analoger Abzweigungen oder Basiskanäle die Anzahl der analogen Abzweigungen oder Basiskanäle des zweitgrößten Leitungsbündels zugrunde gelegt."

94. § 212 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte b wird die Spaltenüberschrift „Leistungsmerkmale“ durch die Spaltenüberschrift „Netzdienstleistungen“ ersetzt, und in Spalte c wird die Spaltenüberschrift „Leistungsumfang“ durch die Spaltenüberschrift „Leistungsmerkmale“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.2.1 Spalte c Buchstabe c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:  
„d) Berechtigung zum Eingeben von Bildschirmtextseiten A.“
- c) In Nummer 2.2.2 Spalte c Buchstabe c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:  
„d) Berechtigung zum Eingeben von Bildschirmtextseiten B.“
- d) Nach Nummer 2.8 wird folgende Nummer 2.9 eingefügt:  

„2.9	Abrufzählung .....	a) Zählen der Abrufe von Leit- und Bildschirmtextseiten,
		b) Anzahl der Abrufe dem Anbieter mitteilen.“
- e) In Nummer 6 Spalte c wird die Angabe „Leitseiten B, C und D“ durch die Angabe „Leitseiten B und C“ ersetzt.
- f) Nummer 7 wird durch folgende Nummern 7 bis 7 b ersetzt:  

„7	Übermitteln von Mitteilungsseiten an einen oder mehrere Empfänger .....	Übermitteln einer Mitteilungsseite von einem Absender an einen oder mehrere Empfänger.
7 a	Übermitteln von Antwortseiten .	Übermitteln einer Antwortseite von einem Absender an einen bestimmten Empfänger.

7 b	Übermitteln von Mitteilungsseiten zu Zwischenspeichereinrichtungen im Datenübermittlungsdienst.....	Übermitteln einer Mitteilungsseite von einem Bildschirmtextnetzknoden zu einer Zwischenspeichereinrichtung im Datenübermittlungsdienst."
-----	---	--

g) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8	Übermitteln von Bildschirmtextseiten zu privaten Endeinrichtungen.....	Übermitteln einer Mitteilungsseite von Netzknoten der Deutschen Bundespost zu privaten Endeinrichtungen."
----	--	---

95. § 213 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Bereitstellungsgebühr“ durch die Worte „einmalige Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Wählanschlusses“ die Worte „oder der Anpassungseinrichtung zur Teilnahme am Bildschirmtextdienst (§ 97 Abs. 1)“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im einleitenden Satz vor der Tabelle wird das Wort „besondere“ gestrichen.
  - bb) Nach Nummer 2.8 wird folgende Nummer 2.9 eingefügt:

„2.9	Abrufzählung, je Seite .....	--	0,50	--	--".
------	------------------------------	----	------	----	------

cc) Nummer 7 wird durch folgende Nummern 7 bis 7 b ersetzt:

„7	Übermitteln von Mitteilungsseiten, je Seite .....	--	--	--	0,40
7 a	Übermitteln von Antwortseiten, je Seite .....	--	--	--	0,30
7 b	Übermitteln von Mitteilungsseiten zu Zwischenspeichereinrichtungen, je Seite .....	--	--	--	0,80".

dd) In Nummer 8 Spalte b wird das Wort „aus“ durch das Wort „zu“ ersetzt.

96. § 214 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle Spalte b wird die Spaltenüberschrift „Leistungsmerkmale“ durch die Spaltenüberschrift „Netzdienstleistungen“ ersetzt, und in Spalte c wird die Spaltenüberschrift „Leistungsumfang“ durch die Spaltenüberschrift „Leistungsmerkmale“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.1 Spalte c wird das Wort „Berechtigungskennung“ durch die Worte „oder mehrerer Berechtigungskennungen“ ersetzt.
- c) In Nummer 1.2 Spalte c werden im einleitenden Text das Wort „Teleboxeinrichtungen“ durch das Wort „Zwischenspeichereinrichtungen“ ersetzt und in Buchstabe b die Worte „mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s“ gestrichen.

d) Nummer 1 4 wird wie folgt gefaßt:

„1.4	Übermitteln von Mitteilungen .	Übermitteln von Mitteilungen
		a) zwischen verschiedenen Zwischenspeichereinrichtungen,
		b) von Zwischenspeichereinrichtungen zu Endstellen, die die besonderen Zugänge von Zwischenspeichereinrichtungen benutzen können.“

e) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3	Übermitteln von Mitteilungsseiten zu Bildschirmtextnetznoten	Übermitteln einer Mitteilungsseite von einer Zwischenspeichereinrichtung zu einem Bildschirmtextnetznoten.“
----	--	---

97. § 215 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1.1 und 1.2 werden wie folgt gefaßt:

„1.1	Zugangsberechtigungen				
1.1.1	für eine Berechtigung .....	--	--	40,--	--
1.1.2	für mehrere Berechtigungen				
1.1.2.1	für die erste Berechtigung .....	--	--	40,--	--
1.1.2.2	für die zweite bis zehnte Berechtigung, je Berechtigung .....	--	--	20,--	--
1.1.2.3	für jede weitere Berechtigung .....	--	--	10,--	--
1.2	Bereitstellen von Zwischenspeichereinrichtungen				
1.2.1	bei Benutzung der Standard-Zugänge .....	0,30	--	--	--
1.2.2	bei Benutzung der besonderen Zugänge .....	0,10	--	--	--“.

b) Nummer 1.4 wird wie folgt gefaßt:

„1.4	Übermitteln von Mitteilungen zwischen Zwischenspeichereinrichtungen innerhalb eines oder verschiedener Netzknoten, je Zieladresse				
1.4.1	bis zu 100 Zieladressen .....	--	--	--	0,10
1.4.2	bei mehr als 100 Zieladressen				
1.4.2.1	für den Teil bis zu 100 Zieladressen .	--	--	--	0,10
1.4.2.2	für den Teil von mehr als 100 bis zu 200 Zieladressen .....	--	--	--	0,05
1.4.2.3	für den Teil von mehr als 200 Zieladressen .....	--	--	--	0,02“.

c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3	Übermitteln von Mitteilungsseiten zu Bildschirmtextnetznoten, je Seite .....	--	--	--	0,50“.
----	--	----	----	----	--------

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3 a und 3 b eingefügt:

„(3 a) Für das Übermitteln von Mitteilungen werden zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 3 Nr. 1.4

1. zwischen Netzknoten Volumengebühren nach § 181 Abs. 3 Nr. 1 Spalte c,

2 von Netzknoten über die besonderen Zugänge der Zwischenspeichereinrichtungen zu Endstellen Volumengebühren nach § 181 Abs. 3 Nr. 1 Spalte c sowie Gebühren nach Absatz 3 Nr. 1.2.2

erhoben.

(3 b) Für das Speichern von Nachrichten wird je Nachricht mindestens die Gebühr für eine Speicherplatzeinheit erhoben."

e) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung werden für das Bereitstellen von Zwischenspeichereinrichtungen, Speicherkapazität und das Übermitteln von Mitteilungen Mindestgebühren in Höhe von 40,-- DM erhoben (Absatz 3 Nr. 1.2 bis 1.4). Mit der Mindestgebühr ist das Bereitstellen von 20 Speicherplatzeinheiten (Absatz 3 Nr. 1.3) abgegolten.“

f) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Die Vorschriften über die Mindestgebühren nach Absatz 4 werden für Teile eines Abrechnungszeitraums einer planmäßigen Fernmelderechnung zu Beginn und am Ende der Bereitstellung nicht angewendet. Dauert die Bereitstellung länger als einen ganzen Abrechnungszeitraum, werden die in dem Teil des Abrechnungszeitraums zu Beginn der Bereitstellung auf gekommenen Verbindungs- und Bereitstellungsgebühren bei den Mindestgebühren des folgenden ganzen Abrechnungszeitraums angerechnet. Wird die Bereitstellung vor Ablauf eines ganzen Abrechnungszeitraums einer planmäßigen Fernmelderechnung beendet, wird für den gesamten Bereitstellungszeitraum die Mindestgebühr nach Absatz 4 zugrunde gelegt.

(6) Beim Übermitteln von Mitteilungen (Absatz 3 Nr. 1.4) werden die je Zugangsberechtigung aufkommenden Zieladressen je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung zusammengefaßt. Teile eines Abrechnungszeitraums einer planmäßigen Fernmelderechnung zu Beginn der Bereitstellung dieser Netzdienstleistung werden dem ersten ganzen Abrechnungszeitraum zugerechnet; Teile eines Abrechnungszeitraums einer planmäßigen Fernmelderechnung am Ende der Bereitstellung dieser Netzdienstleistung zählen als ganzer Abrechnungszeitraum.

(7) Die Gebühr nach Absatz 3 Nr. 1.3 wird auch für empfangene Mitteilungen erhoben, die nicht innerhalb von 30 Kalendertagen vom Empfänger gelöscht werden; in diesen Fällen wird die Gebühr vom 31. Kalendertag je Mitteilung mindestens für eine Speicherplatzeinheit erhoben.“

98. Nach § 215 wird der Unterabschnitt 3 mit den §§ 215 a und 215 b eingefügt:

### „Unterabschnitt 3

#### Netzdienstleistungen im Temexdienst

##### § 215 a

##### Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale

(1) Als Netzdienstleistungen im Temexdienst werden angeboten:

1. Temexkennungen,
2. Ausführen von Sammelaufforderungen.

(2) Die Netzdienstleistungen im Temexdienst werden mit folgenden Leistungsmerkmalen angeboten:

Nr	Netzdienstleistungen	Leistungsmerkmale
a	b	c
1	Temexkennung .....	Kennung der Fernwirkleitstelle für den Zugang zu Dienstleistungen innerhalb des Temexdienstes.
2	Ausführen von Sammelaufforderungen	
2.1	Sammelaufforderung 1 .....	Übermitteln von Fernwirkinformationen zu festgelegten Zeiten und festgelegten Temexanschlüssen a) zum Ferneinstellen und Fernschalten zu einer Gruppe von höchstens 50 Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen, Ausführung B bis G oder b) zum Fernmessen und Fernanzeigen von einer Gruppe von höchstens 50 Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen, Ausführung E bis G.
2.2	Sammelaufforderung 2 .....	Übermitteln von Fernwirkinformationen zu festgelegten Zeiten a) zum Ferneinstellen und Fernschalten zu einer Gruppe von höchstens 50 Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen, Ausführung B bis G oder b) zum Fernmessen und Fernanzeigen von einer Gruppe von höchstens 50 Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen, Ausführung E bis G.

§ 215 b

Gebühren

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung der Netzdienstleistung Ausführen von Sammelaufforderungen (§ 215 a Abs. 1 Nr. 2) wird eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(2) Für die Netzdienstleistungen im Temexdienst werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr	Netzdienstleistungen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Sammelaufforderung 1 .....	40,--
2	Sammelaufforderung 2 .....	50,--".

99. § 216 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

- „1. nach Erteilung eines Einzelauftrags
  - a) Telefonanschlüsse,
  - b) Festanschlüsse einschließlich zugehöriger Festverbindungen sowie posteigene Abzweigleitungen,
  - c) Universalanschlüsse,
- 2. nach Erteilung eines Dauerauftrags
  - a) Telefonanschlüsse, die auch im Telefax-, Datenübermittlungs- und Temexdienst benutzt werden,
  - b) Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten,
  - c) Temexanschlüsse,
  - d) Verteilanschlüsse einschließlich zugehöriger Verteilverbindungen,
  - e) Direktrufanschlüsse einschließlich zugehöriger Direktrufverbindungen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt nicht bei Einzelaufträgen nach Absatz 1 Nr. 1 für Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungs- und Temexdienst sowie für Fernkopierer.“

100. § 217 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1	Einzelauftrag		
1.1	je Entstörung .....	40,--	--
1.2	Zuschlag zu der Gebühr nach Nummer 1.1, wenn Entstörungsleistungen außerhalb des eigenen Ortsnetzbereiches entstanden sind .....	40,--	--“.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Temexanschlüsse zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen (§ 90 f Abs. 1 Nr. 1) wird anstelle der monatlichen Gebühren nach Absatz 1 Nummer 2.1 und 2.2 je Anschluß eine monatliche Gebühr von 1,-- DM erhoben.“

101. In § 218 Abs. 8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, und folgende Worte werden angefügt: „das gilt auch für Auskünfte, die nach Unterlagen erteilt werden, die den Verzeichnissen zugrunde liegen.“

102. In § 219 Nr. 1.1 und 1.2 Spalte c wird jeweils die Betragsangabe „15,--“ durch die Betragsangabe „25,--“ ersetzt.

103. In § 222 Abs. 1 Spalte c wird bei Nummer 1.1 Buchstabe d, Nummer 1.2 Buchstabe d, Nummer 1.3 Buchstabe c und Nummer 1.4 Buchstabe c jeweils das Wort „Auftragsdienststelle“ durch das Wort „Auftragsstelle“ ersetzt.

104. In § 226 Abs. 1 wird der Klammervermerk „(§ 6 Abs. 5)“ durch den Klammervermerk „(§ 6 Abs. 4)“ ersetzt.

105. § 227 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in der Tabelle Spalte b die Spaltenüberschrift „Dienstleistungen“ durch die Spaltenüberschrift „Sonderanschaltungen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Gebühren für die Sonderanschaltung C (Absatz 1 Nr. 3) werden neben der Gebühr für die Umwegführung (Absatz 3) nicht erhoben, wenn die Umwegführung vollständig mit einer Ergänzungsanlage hergestellt worden ist.“

106. In § 230 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Besondere Formen der Anschrift für Telegramme werden von der Deutschen Bundespost festgelegt.“

107. In § 235 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „mit Einverständnis des Empfängers“ gestrichen, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt: „im Telefondienst jedoch nur mit Einverständnis des Empfängers.“

108. In § 244 Abs. 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) In der Spalte c werden jeweils die Betragsangabe „0,60“ durch die Betragsangabe „0,80“ und jeweils die Betragsangabe „1,20“ durch die Betragsangabe „1,60“ ersetzt.
- b) In der Spalte d werden jeweils die Betragsangabe „0,30“ durch die Betragsangabe „0,50“ und jeweils die Betragsangabe „0,60“ durch die Betragsangabe „1,--“ ersetzt.

109. § 254 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 2.1 und 5.1 werden in Spalte c jeweils die Betragsangabe „0,60“ durch die Betragsangabe „0,80“ und in Spalte d jeweils die Betragsangabe „0,30“ durch die Betragsangabe „0,50“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.2 werden in Spalte c die Betragsangabe „4,20“ durch die Betragsangabe „5,60“ und in Spalte d die Betragsangabe „2,10“ durch die Betragsangabe „3,50“ ersetzt.
- c) In Nummer 5.2 werden in Spalte c die Betragsangabe „1,20“ durch die Betragsangabe „1,60“ und in Spalte d die Betragsangabe „0,60“ durch die Betragsangabe „1,--“ ersetzt.

110. § 263 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Nummern 1, 2.1, 2.2.1 und 2.7.1 werden in Spalte c jeweils die Betragsangabe „1,85“ durch die Betragsangabe „2,05“ und in Spalte f jeweils die Betragsangabe „3,10“ durch die Betragsangabe „3,30“ ersetzt.
- bb) In den Nummern 2.2.2, 2.3 und 2.7.2 werden in Spalte c jeweils die Betragsangabe „2,45“ durch die Betragsangabe „2,85“ und in Spalte f jeweils die Betragsangabe „3,70“ durch die Betragsangabe „4,10“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2.4 werden in Spalte c die Betragsangabe „1,25“ durch die Betragsangabe „1,45“ und in Spalte f die Betragsangabe „1,90“ durch die Betragsangabe „2,10“ ersetzt.
- dd) In Spalte c werden
  - in Nummer 2.5.2 die Betragsangabe „0,60“ durch die Betragsangabe „0,80“,
  - in Nummer 2.6.1 die Betragsangabe „1,85“ durch die Betragsangabe „2,05“,
  - in Nummer 2.6.2 die Betragsangabe „2,45“ durch die Betragsangabe „2,85“ und
  - in Nummer 2.6.3 die Betragsangabe „1,25“ durch die Betragsangabe „1,45“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Nummern 2.1, 2.2, 2.3.1, 2.5, 2.6.1, 2.6.3 und 2.7.1 wird in Spalte c jeweils die Betragsangabe „0,60“ durch die Betragsangabe „0,80“ ersetzt.

- bb) In den Nummern 2.3.2, 2.4, 2.6.2 und 2.7.2 wird in Spalte c jeweils die Betragsangabe „1,20“ durch die Betragsangabe „1,60“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Spalte c werden in Nummer 1 die Betragsangabe „1,85“ durch die Betragsangabe „2,05“ und in Nummer 2 die Betragsangabe „12,95“ durch die Betragsangabe „14,35“ ersetzt.
111. In § 264 Abs. 2 wird bei Nummer 6 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 7 gestrichen.
112. In § 266 Nr. 1 werden nach dem Wort „Verlegung“ ein Komma und die Worte „Auswechslung oder Änderung“ eingefügt.
113. § 267 wird wie folgt geändert
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:  
 „(3) Bei mehreren gleichzeitigen Änderungen eines Anschlusses wird die einmalige Gebühr nach Absatz 2 nur einmal erhoben.“
- b) In Absatz 4 wird Nummer 2.4 gestrichen.
114. In § 268 Abs. 2 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
„1	Schnittstellenvervielfachung . . . . .	Bis zu 4 Schnittstellen bei Übertragungsgeschwindigkeiten von 1200 bit/s, 2400 bit/s, 4800 bit/s oder 9600 bit/s.
2	Asynchron-Synchron-Umsetzung . . . . .	Umsetzung von Asynchron-Synchronübertragung und umgekehrt bei 1 200 bit/s.
3	Kanalteilung . . . . .	Bei Verteilanschlüssen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s, 4800 bit/s oder 9600 bit/s Unterteilung in höchstens 4 Kanäle.“

115. In § 269 Abs. 2 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
„1	Schnittstellenvervielfachung . . . . .	40,--
2	Asynchron-Synchron-Umsetzung . . . . .	14,--
3	Kanalteilung . . . . .	40,--“.

116. In § 270 Abs. 2 wird bei Nummer 6 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 7 gestrichen.
117. In § 272 Abs. 1 wird Nr. 2.7 gestrichen.

118. In § 275 Nr. 1 werden nach dem Wort „Verlegung“ ein Komma und die Worte „Auswechslung oder Änderung“ eingefügt.
119. § 276 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:  
 „(2) Bei mehreren gleichzeitigen Änderungen eines Anschlusses wird die einmalige Gebühr nach Absatz 1 nur einmal erhoben.“
120. In § 286 Abs. 1 Nr. 3.12 Spalte c wird die Betragsangabe „31 184,--“ durch die Betragsangabe „31 148,--“ ersetzt.
121. In § 293 Abs. 1 Spalte c wird in den Nummern 1.2.1, 2.2.1, 3.1.1, 3.2.2 und 4.1 jeweils die Betragsangabe „0,60“ durch die Betragsangabe „0,80“ ersetzt.
122. Nach § 293 werden folgende Abschnitte 5 und 6 mit den §§ 293 a bis 293 s eingefügt:

**„Abschnitt 5**

**Überlassen von Breitbandverteilschlüssen innerhalb  
 des Breitbandverteildienstes**

**§ 293 a**

**Angebotsübersicht**

In Abhängigkeit von der Art des zuständigen Breitbandnetzknottes (§ 293 b Abs. 2 bis 6) werden als Breitbandverteilschlüsse angeboten:

1. Breitbandverteilschlüsse mit Regelleistung,
2. Breitbandverteilschlüsse mit Regel- und Zusatzleistung,
3. Breitbandverteilschlüsse mit Grundleistung,
4. Breitbandverteilschlüsse mit Grund- und Zusatzleistung,
5. Breitbandverteilschlüsse mit Teilleistung.

**§ 293 b**

**Betriebsmöglichkeiten**

(1) Die einzelnen Arten der Breitbandverteilschlüsse weisen folgende Betriebsmöglichkeiten auf:

Nr	Breitbandverteilschluß	Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
1	Breitbandverteilschluß mit Regelleistung .....	Übermittlung der vom zuständigen Netzknotten verteilten Rundfunkprogramme, wenn dieser Netzknotten ein Breitbandnetzknotten mit Regelleistung ist.
2	Breitbandverteilschluß mit Regel- und Zusatzleistung .....	Übermittlung der vom zuständigen Netzknotten verteilten Rundfunkprogramme, wenn dieser Netzknotten ein Breitbandnetzknotten mit Regel- und Zusatzleistung ist.

Nr.	Breitbandverteilanschluß	Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
3	Breitbandverteilanschluß mit Grundleistung .....	Übermittlung der vom zuständigen Netzknoten verteilten Rundfunkprogramme, wenn dieser Netzknoten ein Breitbandnetzknoten mit Grundleistung ist.
4	Breitbandverteilanschluß mit Grund- und Zusatzleistung .....	Übermittlung der vom zuständigen Netzknoten verteilten Rundfunkprogramme, wenn dieser Netzknoten ein Breitbandnetzknoten mit Grund- und Zusatzleistung ist.
5	Breitbandverteilanschluß mit Teilleistung .....	Übermittlung nur der besonders herangeführten Rundfunkprogramme bei zuständigen Netzknoten mit Regelleistung oder Regel- und Zusatzleistung.

(2) Breitbandnetzknoten mit Regelleistung sind Netzknoten, die folgende Rundfunkprogramme verteilen:

1. Rundfunkprogramme, die von terrestrischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort empfangbar sind und
2. Rundfunkprogramme, die besonders herangeführt werden und mindestens zwei deutschsprachige Fernseh Rundfunkprogramme enthalten.

(3) Breitbandnetzknoten mit Regel- und Zusatzleistung sind Netzknoten, die zusätzlich zu den Rundfunkprogrammen nach Absatz 2 die von direkt empfangbaren Satelliten ausgesendeten Rundfunkprogramme, darunter mindestens zwei deutschsprachige Fernseh Rundfunkprogramme, die nicht in der Regelleistung enthalten sind, verteilen.

(4) Breitbandnetzknoten mit Grundleistung sind Netzknoten, die nur die Rundfunkprogramme verteilen, die von terrestrischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort empfangbar sind.

(5) Breitbandnetzknoten mit Grund- und Zusatzleistung sind Netzknoten, die zusätzlich zu den Rundfunkprogrammen nach Absatz 4 die von direkt empfangbaren Satelliten ausgesendeten Rundfunkprogramme, darunter mindestens zwei deutschsprachige Fernseh Rundfunkprogramme, die nicht in der Grundleistung enthalten sind, verteilen.

(6) Ändert die Deutsche Bundespost die Art des Breitbandnetzknotens, ändert sich die Art der zugehörigen Breitbandverteilanschlüsse entsprechend.

### § 293 c

#### Gebühren für Breitbandverteilanschlüsse

- (1) Je nach Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten werden für die betriebsfähige Bereitstel-

lung eines Breitbandverteilerschlusses je angeschlossene Wohneinheit folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Wohneinheiten	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Für die 1. Wohneinheit .....	675,--
2	Für die 2. bis 4. Wohneinheit .....	450,--
3	Für die 5. Wohneinheit .....	400,--
4	Für die 6. bis 10. Wohneinheit .....	350,--
5	Für die 11. bis 100. Wohneinheit .....	25,--
6	Für jede weitere Wohneinheit .....	10,--

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 werden auch für nachträglich anzuschließende Wohneinheiten erhoben. Das gilt nicht für Wohneinheiten, für die zu einem früheren Zeitpunkt einmalige Gebühren bezahlt worden sind. Bei der Ermittlung der einmaligen Gebühren für nachträglich anzuschließende Wohneinheiten werden die bereits angeschlossenen und wieder anzuschließenden Wohneinheiten angerechnet.

(3) Die Gebühren nach Absatz 1 werden um 30 % vermindert, wenn auf Antrag des Teilnehmers bei der Ermittlung der zugrunde zu legenden Anzahl der Wohneinheiten nicht die angeschlossenen Wohneinheiten, sondern die vorhandenen Wohneinheiten berücksichtigt werden. Das gilt auch in Fällen nachträglicher Anschließung nach Absatz 2; die bereits angeschlossenen Wohneinheiten bleiben dabei unberücksichtigt. Mindestens werden jedoch die unverminderten Gebühren für fünf Wohneinheiten erhoben; in Fällen nachträglicher Anschließung werden die bereits angeschlossenen Wohneinheiten angerechnet.

(4) Für die Verlegung der Anschalteinrichtung eines Breitbandverteilerschlusses wird eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(5) Je nach Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten werden für einen Breitbandverteilerschluß je angeschlossene Wohneinheit folgende Grundgebühren erhoben:

Nr	Breitbandverteilerschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Breitbandverteilerschluß mit Regelleistung	
1.1	für die 1. bis 10. Wohneinheit .....	9,--
1.2	für die 11. bis 20. Wohneinheit .....	8,--
1.3	für die 21. bis 40. Wohneinheit .....	6,60
1.4	für die 41. bis 100. Wohneinheit .....	5,40
1.5	für die 101. bis 200. Wohneinheit .....	4,20
1.6	für die 201. bis 500. Wohneinheit .....	3,20
1.7	für jede weitere Wohneinheit .....	2,40
2	Breitbandverteilerschluß mit Regel- und Zusatzleistung	
2.1	für die 1. bis 10. Wohneinheit .....	11,40
2.2	für die 11. bis 20. Wohneinheit .....	10,20
2.3	für die 21. bis 40. Wohneinheit .....	8,60

Nr	Breitbandverteilschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
2.4	für die 41. bis 100. Wohneinheit .....	7,--
2.5	für die 101. bis 200. Wohneinheit .....	5,40
2.6	für die 201. bis 500. Wohneinheit .....	4,--
2.7	für jede weitere Wohneinheit .....	2,80
3	<b>Breitbandverteilschluß mit Grundleistung</b>	
3.1	für die 1. bis 10. Wohneinheit .....	6,--
3.2	für die 11. bis 20. Wohneinheit .....	5,40
3.3	für die 21. bis 40. Wohneinheit .....	4,40
3.4	für die 41. bis 100. Wohneinheit .....	3,60
3.5	für die 101. bis 200. Wohneinheit .....	2,80
3.6	für die 201. bis 500. Wohneinheit .....	2,20
3.7	für jede weitere Wohneinheit .....	1,60
4	<b>Breitbandverteilschluß mit Grund- und Zusatzleistung</b>	
4.1	für die 1. bis 10. Wohneinheit .....	8,40
4.2	für die 11. bis 20. Wohneinheit .....	7,60
4.3	für die 21. bis 40. Wohneinheit .....	6,40
4.4	für die 41. bis 100. Wohneinheit .....	5,20
4.5	für die 101. bis 200. Wohneinheit .....	4,--
4.6	für die 201. bis 500. Wohneinheit .....	3,--
4.7	für jede weitere Wohneinheit .....	2,--
5	<b>Breitbandverteilschluß mit Teilleistung</b>	
5.1	für die 1. bis 10. Wohneinheit .....	6,--
5.2	für die 11. bis 20. Wohneinheit .....	5,40
5.3	für die 21. bis 40. Wohneinheit .....	4,40
5.4	für die 41. bis 100. Wohneinheit .....	3,60
5.5	für die 101. bis 200. Wohneinheit .....	2,80
5.6	für die 201. bis 500. Wohneinheit .....	2,20
5.7	für jede weitere Wohneinheit .....	1,60

(6) Für die Überlassung des bei Breitbandverteilschlüssen mit Teilleistung erforderlichen Filters wird eine einmalige Gebühr von 200,-- DM erhoben.

(7) Die monatlichen Grundgebühren für Breitbandverteilschlüsse werden für die ersten drei Monate nach der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung des Breitbandverteilschlusses nicht erhoben.

(8) Wird ein neuer Breitbandnetz-knoten mit Regel- und Zusatzleistung (§ 293 b Abs. 3) oder mit Grund- und Zusatzleistung (§ 293 b Abs. 5) in Betrieb genommen, so wird für die zugehörigen Breitbandverteilschlüsse mit Regel- und Zusatzleistung oder mit Grund- und Zusatzleistung entsprechend Absatz 7 für die ersten drei Monate nach der Inbetriebnahme keine monatliche Grundgebühr erhoben. Vom vierten bis sechsten Monat wird die monatliche Grundgebühr wie für Breitbandverteilschlüsse mit Regelleistung (Absatz 5 Nr. 1) oder mit Grundleistung (Absatz 5

Nr. 3) und vom siebten Monat an die monatliche Grundgebühr für Breitbandverteilschlüsse mit Regel- und Zusatzleistung (Absatz 5 Nr. 2) oder mit Grund- und Zusatzleistung (Absatz 5 Nr. 4) erhoben.

(9) Bei Änderungen in der Art des Breitbandverteilschlusses als Folge einer Änderung des zuständigen Breitbandnetzknötens der Deutschen Bundespost (§ 293 b Abs. 6) gilt folgendes:

1. Bei der Änderung eines Netzknötens mit Grundleistung (§ 293 b Abs. 4) in einen Netzknötens mit Regelleistung (§ 293 b Abs. 2) wird vom ersten bis dritten Monat nach der Änderung die monatliche Grundgebühr wie für Breitbandverteilschlüsse mit Grundleistung (Absatz 5 Nr. 3) weiter erhoben. Vom vierten Monat an wird die monatliche Grundgebühr für Breitbandverteilschlüsse mit Regelleistung (Absatz 5 Nr. 1) erhoben.
2. Bei der Änderung eines Netzknötens mit Regel- oder Grundleistung (§ 293 b Abs. 2 und 4) in einen Netzknötens mit Regelleistung und Zusatzleistung (§ 293 b Abs. 3) oder Grundleistung und Zusatzleistung (§ 293 b Abs. 5) wird vom ersten bis sechsten Monat nach der Änderung die monatliche Grundgebühr wie für Breitbandverteilschlüsse mit Regelleistung (Absatz 5 Nr. 1) oder mit Grundleistung (Absatz 5 Nr. 3) weiter erhoben. Vom siebten Monat an wird die monatliche Grundgebühr für Breitbandverteilschlüsse mit Regel- und Zusatzleistung (Absatz 5 Nr. 2) oder mit Grund- und Zusatzleistung (Absatz 5 Nr. 4) erhoben.

(10) Die monatlichen Grundgebühren nach Absatz 5 werden um 25 % vermindert, wenn auf Antrag des Teilnehmers bei der Ermittlung der zugrunde zu legenden Anzahl der Wohneinheiten nicht die angeschlossenen Wohneinheiten, sondern die vorhandenen Wohneinheiten berücksichtigt werden. Mindestens werden jedoch die unverminderten Grundgebühren für fünf Wohneinheiten erhoben. Ist mit der Anwendung des Satzes 1 eine Änderung der Berechnungsgrundlage verbunden, weil für den Breitbandverteilschluß vorher unverminderte Grundgebühren nach Absatz 5 erhoben worden sind, wird für die Änderung der Berechnungsgrundlage eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(11) Die Gebührenberechnung nach Absatz 10 wird auf Antrag des Teilnehmers wieder rückgängig gemacht. In diesen Fällen wird die monatliche Grundgebühr unter Zugrundelegung der angeschlossenen Wohneinheiten von dem Ersten des folgenden Monats an erhoben. Für die Änderung der Berechnungsgrundlage wird eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

#### § 293 d

##### Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Breitbandverteilschlüssen als monatliche Teilbeträge

(1) Die einmalige Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung von Breitbandverteilschlüssen (§ 293 c Abs. 1 bis 3) kann auf Antrag des Teilnehmers in 48 oder 96 monatlichen Teilbeträgen bezahlt werden.

(2) Die monatlichen Teilbeträge betragen:

1. bei einem Zeitraum von 48 Monaten 1/40 der einmaligen Gebühr,
2. bei einem Zeitraum von 96 Monaten 1/70 der einmaligen Gebühr.

(3) Wird ein Breitbandverteilschluß, für dessen betriebsfähige Bereitstellung monatliche Teilbeträge bezahlt werden, vor Ablauf des Zeitraums gekündigt, so werden für jeden noch nicht abgelaufenen Kalendermonat folgende Gebühren in einer Summe erhoben:

1. bei einem Zeitraum von 48 Monaten 1/48 der einmaligen Gebühr,
2. bei einem Zeitraum von 96 Monaten 1/96 der einmaligen Gebühr.

## § 293 e

Berechnung der zu berücksichtigenden Anzahl von Wohneinheiten in besonderen Fällen

(1) Bei folgenden Räumen werden je drei Räume mit Breitbandsteckdosen als eine Wohneinheit gerechnet:

1. Büroräume,
2. gewerblich genutzte Räume und vergleichbare Räume,
3. Räume in Beherbergungsbetrieben und vergleichbaren Betrieben,
4. Räume von Programmanbietern oder Programmveranstaltern, denen auf dem Grundstück, auf dem sich diese Räume befinden, gleichzeitig eine Rundfunkverbindung unbefristet bereitgestellt wurde.

(2) Bei folgenden Einrichtungen, deren Träger eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein Verband der freien Wohlfahrtspflege oder eine andere gemeinnützige juristische Person des privaten Rechts ist, werden je fünf Räume mit Breitbandsteckdosen als eine Wohneinheit gerechnet:

1. Schulen,
2. Universitäten,
3. Heime,
4. Krankenhäuser,
5. Sanatorien,
6. den Einrichtungen nach Nummer 1 bis 5 vergleichbare Einrichtungen.

(3) Bei Ausstellungen, die nicht auf einem Messegelände stattfinden, Jahrmärkten und vergleichbaren Veranstaltungen werden je 20 Breitbandsteckdosen als eine Wohneinheit gerechnet.

(4) Bei abgeschlossenen Messegeländen werden alle Ausstellungshallen und Ausstellungsräume als sechs Wohneinheiten gerechnet.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 berechneten Wohneinheiten werden auf volle Wohneinheiten abgerundet. Es wird jedoch mindestens eine Wohneinheit berücksichtigt. Bei Räumen von Programmanbietern und Programmveranstaltern (Absatz 1 Nr. 4) werden höchstens sechs Wohneinheiten, bei allen anderen besonderen Fällen höchstens 30 Wohneinheiten berücksichtigt.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 berechneten Wohneinheiten werden den nach § 293 c zu berücksichtigenden Wohneinheiten hinzugerechnet.

## § 293 f

## Vorausgebühren

(1) Statt der monatlichen Grundgebühr für Breitbandverteilschlüsse kann die Deutsche Bundespost auf Antrag des Teilnehmers eine Vorausgebühr für einen zusammenhängenden Zeitraum von 12, 60 oder 120 Kalendermonaten erheben.

(2) Als Vorausgebühr wird erhoben:

1. für 12 Monate das 11fache der entsprechenden monatlichen Grundgebühr,
2. für 60 Monate das 50fache der entsprechenden monatlichen Grundgebühr,
3. für 120 Monate das 80fache der entsprechenden monatlichen Grundgebühr.

(3) Erhöht sich innerhalb des Zeitraums, für den eine Vorausgebühr bezahlt worden ist, die monatliche Grundgebühr, die der Berechnung der Vorausgebühr zugrunde liegt, durch

1. hinzukommende Wohneinheiten,
2. Änderung in der Art des Breitbandverteilschlusses als Folge der Änderung des zuständigen Netzknotens der Deutschen Bundespost (§ 293 b Abs. 6),
3. eine Rechtsverordnung bei Vorausgebühren für 60 oder 120 Monate,

so wird die sich ergebende Gebührendifferenz als monatliche Gebühr oder auf Antrag des Teilnehmers für einen neuen Zeitraum von 12, 60 oder 120 Monaten als Vorausgebühr erhoben.

(4) Wird innerhalb des Zeitraums, für den eine Vorausgebühr bezahlt worden ist, der Breitbandverteilerschluß gekündigt, so werden von der Vorausgebühr für jeden noch nicht abgelaufenen Kalendermonat erstattet:

1. bei Vorauszahlungen für 12 Monate 1/12,
2. bei Vorauszahlungen für 60 Monate 1/60,
3. bei Vorauszahlungen für 120 Monate 1/120.

(5) Verringert sich die monatliche Grundgebühr, die der Berechnung der Vorausgebühr zugrunde liegt, durch Verringerung der Anzahl der zugrunde zu legenden Wohneinheiten oder durch Senkung der monatlichen Grundgebühr, so wird für die sich daraus ergebende Vorausgebührendifferenz Absatz 4 entsprechend angewendet.

(6) Nach Ablauf des Zeitraums, für den eine Vorausgebühr bezahlt worden ist, wird jeweils für einen gleichen Zeitraum eine weitere Vorausgebühr erhoben, es sei denn, der Teilnehmer hat acht Wochen vor Ablauf des Zeitraums die Umstellung auf die Bezahlung monatlicher Grundgebühren beantragt.

## Abschnitt 6

### Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren innerhalb des Übermittlungsdienstes für Rundfunkprogramme

#### Unterabschnitt 1

#### Bereitstellen von Rundfunk-Sendeeinrichtungen

##### § 293 g

##### Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale

(1) Als Tonrundfunk-Sendeeinrichtungen werden angeboten:

1. Tonrundfunksender als
  - a) Langwellensender,
  - b) Mittelwellensender,
  - c) Kurzwellensender,
  - d) Ultrakurzwellensender mit normaler oder erhöhter Betriebssicherheit,
2. Tonrundfunk-Reservesender für Störungsfälle als
  - a) Langwellensender,
  - b) Mittelwellensender,
  - c) Kurzwellensender,
3. Netzersatzanlagen für Lang- und Mittelwellensender.

(2) Als Fernsehrundfunk-Sendeeinrichtungen werden Fernsehrundfunksender mit normaler oder erhöhter Betriebssicherheit angeboten.

##### § 293 h

##### Bemessungsgrößen für die Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für die unbefristete Bereitstellung von Rundfunksendern richtet sich

1. bei Tonrundfunksendern als
  - a) Lang-, Mittel- und Kurzwellensender einschließlich der Reservesender nach der Trägerleistung,
  - b) Ultrakurzwellensender nach
    - aa) der Trägerleistung,
    - bb) der Betriebssicherheit,

2. bei Fernsehrundfunksendern nach

- a) der Synchronspitzenleistung,
- b) der Betriebssicherheit.

(2) Die Höhe der Gebühren für die befristete Bereitstellung von Tonrundfunksendern als Kurzwellensender richtet sich nach

1. der Trägerleistung,
2. der gebührenpflichtigen Bereitstellungszeit.

(3) Die Höhe der Gebühren für Netzersatzanlagen richtet sich nach der Trägerleistung des entsprechenden Rundfunksenders.

### § 293 i

#### Gebühren für die unbefristete Bereitstellung von Tonrundfunksendern

(1) Für die unbefristete Bereitstellung von Lang-, Mittel- und Kurzwellensendern werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Tonrundfunksender	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Langwellensender mit einer Trägerleistung von	
1.1	50 kW .....	167 200,--
1.2	70 kW .....	232 100,--
1.3	250 kW.....	333 300,--
1.4	500 kW .....	495 000,--
2	Mittelwellensender mit einer Trägerleistung von	
2.1	1 kW .....	6 200,--
2.2	3 kW .....	8 500,--
2.3	10 kW .....	18 300,--
2.4	20 kW .....	34 900,--
2.5	40 kW .....	113 300,--
2.6	50 kW .....	121 000,--
2.7	100 kW.....	157 300,--
2.8	150 kW.....	194 700,--
2.9	200 kW.....	234 300,--
2.10	300 kW.....	276 100,--
2.11	350 kW.....	335 500,--
2.12	400 kW.....	354 200,--
2.13	600 kW.....	511 500,--
2.14	700 kW .....	599 500,--
2.15	800 kW .....	627 000,--
3	Kurzwellensender mit einer Trägerleistung von	
3.1	5 kW .....	28 400,--
3.2	25 kW .....	65 500,--
3.3	100 kW .....	160 000,--
3.4	500 kW.....	485 000,--

(2) Für Kurzwellensender (Absatz 1 Nr. 3), die mehr als 600 Stunden im Monat bereitgestellt werden, werden für die Zeit über 600 Stunden zusätzlich Gebühren wie für die befristete Bereitstellung von Kurzwellensendern (§ 293 j) erhoben.

(3) Für die unbefristete Bereitstellung von Ultrakurzwellensendern werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Ultrakurzwellensender	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Ohne erhöhte Betriebssicherheit und mit einer Trägerleistung von	
1.1	0,3 kW .....	2 200,--
1.2	0,6 kW .....	4 000,--
1.3	1,5 kW .....	5 700,--
1.4	3,0 kW .....	7 500,--
1.5	10,0 kW, 50 kW ERP .....	11 000,--
1.6	10,0 kW, 100 kW ERP .....	12 000,--
2	Mit erhöhter Betriebssicherheit und mit einer Trägerleistung von	
2.1	0,3 kW .....	3.080,--
2.2	0,6 kW .....	5.600,--
2.3	1,5 kW .....	7.700,--
2.4	3,0 kW .....	9.800,--
2.5	10,0 kW, 50 kW ERP .....	14.200,--
2.6	10,0 kW, 100 kW ERP .....	15 600,--

§ 293 j

Gebühren für die befristete Bereitstellung von Kurzwellensendern

(1) Für die befristete Bereitstellung von Kurzwellensendern werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Kurzwellensender	Minütliche Grundgebühr DM
a	b	c
	Mit einer Trägerleistung von	
1	5 kW .....	1,50
2	25 kW .....	4,--
3	100 kW .....	10,--
4	500 kW .....	30,--

(2) Es werden die Gebühren für mindestens 60 Minuten erhoben.

## § 293 k

## Gebühren für die Bereitstellung von Tonrundfunk-Reservesendern

(1) Für die Bereitstellung von Tonrundfunk-Reservesendern werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Tonrundfunk-Reservesender	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Langwellensender mit einer Trägerleistung von	
1.1	50 kW .....	75 240,--
1.2	70 kW .....	104 445,--
1.3	250 kW .....	149 985,--
1.4	500 kW .....	222 750,--
2	Mittelwellensender mit einer Trägerleistung von	
2.1	1 kW .....	3 720,--
2.2	3 kW .....	5 100,--
2.3	10 kW .....	10 980,--
2.4	20 kW .....	20 940,--
2.5	40 kW .....	33 990,--
2.6	50 kW .....	36 300,--
2.7	100 kW .....	47 190,--
2.8	150 kW .....	58 410,--
2.9	200 kW .....	70 290,--
2.10	300 kW .....	82 830,--
2.11	350 kW .....	100 650,--
2.12	400 kW .....	106 260,--
2.13	600 kW .....	153 450,--
2.14	700 kW .....	179 850,--
2.15	800 kW .....	188 100,--
3	Kurzwellensender mit einer Trägerleistung von	
3.1	5 kW .....	11 360,--
3.2	25 kW .....	26 200,--
3.3	100 kW .....	64 000,--
3.4	500 kW .....	194 000,--

(2) Für Kurzwellen-Reservesender (Absatz 1 Nr. 3), die mehr als 600 Stunden im Monat bereitgestellt werden, werden für die Zeit über 600 Stunden zusätzliche Gebühren wie für die befristete Bereitstellung von Kurzwellensendern (§ 293 j) erhoben.

## § 293 l

## Gebühren für die Bereitstellung von Netzersatzanlagen

Für die Bereitstellung von Netzersatzanlagen werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Netzersatzanlagen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Für Langwellensender mit einer Trägerleistung von 70 kW . . . .	7 100,--
2	Für Mittelwellensender mit einer Trägerleistung von	
2.1	33 kW . . . . .	2 640,--
2.2	100 kW . . . . .	4 700,--
2.3	200 kW . . . . .	8 300,--
2.4	600 bis 800 kW . . . . .	21 200,--

## § 293 m

## Gebühren für die Bereitstellung von Fernsehroundfunktendern

Für die Bereitstellung von Fernsehroundfunktendern werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	F Fernsehroundfunktender	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Ohne erhöhte Betriebssicherheit und mit einer Synchronspitzenleistung von	
1.1	bis 0,001 kW . . . . .	2 200,--
1.2	0,001 bis 0,005 kW . . . . .	2 800,--
1.3	0,005 bis 0,01 kW . . . . .	3 900,--
1.4	0,01 bis 0,02 kW . . . . .	5 000,--
1.5	0,02 bis 0,1 kW . . . . .	5 800,--
1.6	0,1 bis 0,2 kW . . . . .	6 200,--
1.7	10,0 kW . . . . .	72 700,--
1.8	20,0 kW . . . . .	87 500,--
2	Mit erhöhter Betriebssicherheit und mit einer Synchronspitzenleistung von	
2.1	0,02 bis 0,1 kW . . . . .	9 700,--
2.2	0,1 bis 0,2 kW . . . . .	10 400,--
2.3	2,0 kW . . . . .	43 300,--
2.4	10,0 kW . . . . .	106 200,--
2.5	20,0 kW . . . . .	113 000,--

Unterabschnitt 2  
Bereitstellen von Rundfunkverbindungen

§ 293 n

Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale

(1) Als Rundfunkverbindungen werden angeboten:

1. Tonrundfunkverbindungen für die Übermittlung von Tonprogrammen,
2. Fernsehrundfunkverbindungen für die Übermittlung von Fernsehprogrammen,
3. Meldeverbindungen für die Übermittlung von Meldesignalen,
4. Fernwirkverbindungen für die Übermittlung von Fernwirksignalen.

(2) Tonrundfunk-, Fernsehrundfunk- und Meldeverbindungen (Absatz 1 Nr. 1 bis 3) werden angeboten als:

1. Verbindungen der Gruppe 1
  - a) für Verbindungen zwischen Studios,
  - b) für Verbindungen zwischen Studios und Netzknoten der Deutschen Bundespost,
2. Verbindungen der Gruppe 2
  - a) für Verbindungen zwischen Netzknoten der Deutschen Bundespost,
  - b) für Verbindungen zwischen Netzknoten der Deutschen Bundespost und Rundfunksendern.

(3) Bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis zu 15 km werden Ton- oder Fernsehrundfunkverbindungen der Gruppen 1 und 2 auch als Verbindungen einfacher Güte angeboten.

(4) Als Fernwirkverbindung werden angeboten:

1. Fernwirkverbindungen mit analogen Anschaltepunkten,
2. Fernwirkverbindungen mit digitalen Anschaltepunkten.

(5) Für Rundfunkverbindungen werden folgende besondere Leistungsmerkmale angeboten:

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Leistungsumfang
a	b	c
1	Fernschaltung .....	Fernschaltung von unbefristet bereitgestellten Ton- oder Fernsehrundfunkverbindungen der Gruppen 1 und 2 mittels Schaltungseinrichtung in Netzknoten der Deutschen Bundespost.
2	Verzweigte Tonrundfunk - Verbindungen .....	Verzweigung von unbefristet bereitgestellten Stereo- Tonrundfunkverbindungen mittels Verzweigungseinrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost.
3	Besondere Anschalteeinrichtung .	Möglichkeit zur Anschaltung von Übertragungseinrichtungen an unbefristet bereitgestellte Tonrundfunk- und Meldeverbindungen der Gruppe 1 durch den Teilnehmer.
4	Fahrbarer Antennenmast .....	Herstellen von befristet bereitgestellten Ton- oder Fernsehrundfunkverbindungen.
5	Tragbare Tonbandgeräte .....	Aufzeichnen oder Wiedergeben von Tonsignalen.

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Leistungsumfang
a	b	c
6	Sonderqualitäten	
6.1	Mehrdrahtführung .....	Vierdrähtige Führung.
6.2	Sonderqualität 1 .....	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT - Empfehlung M 1040.
6.3	Sonderqualität 2 .....	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT - Empfehlung M 1025.
6.4	Sonderqualität 3 .....	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT - Empfehlung M 1020.

(6) Die Sonderqualitäten (Absatz 5 Nr. 6) werden als besondere Leistungsmerkmale für unbefristet bereitgestellte Tonrundfunkverbindungen einfacher Güte, Meldeverbindungen und Fernwirkverbindungen mit analogen Anschaltepunkten angeboten. Für befristet bereitgestellte und ständig bereitgehaltene Meldeverbindungen wird die vierdrähtige Führung angeboten.

§ 293 o

Änderungen

Folgende Änderungen können bei den Rundfunkverbindungen auftreten:

1. die Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Anschalteinrichtung,
2. die Verlegung des Endes der Rundfunkverbindung.

§ 293 p

Bemessungsgrößen für die monatlichen Grundgebühren

(1) Die Höhe der monatlichen Grundgebühren richtet sich

1. bei Ortsverbindungen nach der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung,
2. bei Fernverbindungen nach der gebührenpflichtigen Verbindungslänge.

(2) Rundfunkverbindungen, deren Verbindungsenden innerhalb eines Ortsnetzbereichs liegen, sind Ortsverbindungen. Rundfunkverbindungen, deren Verbindungsenden in verschiedenen Ortsnetzbereichen liegen, sind Fernverbindungen.

(3) Für Ortsverbindungen gelten folgende Tarifzonen:

Nr.	Ortszone	Ortsverbindung
a	b	c
1	Ortszone 1 .....	Rundfunkverbindungen, deren Verbindungsenden innerhalb desselben Anschlußbereiches liegen.
2	Ortszone 2 .....	Rundfunkverbindungen, deren Verbindungsenden in verschiedenen Anschlußbereichen eines Ortsnetzbereiches liegen.

(4) Die gebührenpflichtige Verbindungslänge richtet sich nach der Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in denen die Verbindungsenden liegen. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Verbindungslänge gilt § 162 entsprechend.

## § 293 q

## Gebühren für die unbefristete Bereitstellung von Rundfunkverbindungen

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von Rundfunkverbindungen werden je Verbindungsende folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Rundfunkverbindungen	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Tonrundfunkverbindung .....	nach Aufwand (§ 140), mindestens 65,--
2	Fernsehrundfunkverbindung .....	nach Aufwand (§ 140), mindestens 65,--
3	Meldeverbindung .....	65,--
4	Fernwirkverbindung	
4.1	mit analogen Anschaltepunkten .....	65,--
4.2	mit digitalen Anschaltepunkten	
4.2.1	für die betriebsfähige Bereitstellung .....	200,--
4.2.2	für die Änderung .....	65,--

(2) Bei mehreren gleichzeitigen Änderungen eines Endes einer Melde- oder Fernwirkverbindung (Absatz 1 Nr. 3 und 4) wird die einmalige Gebühr nach Absatz 1 nur einmal erhoben.

(3) Für die unbefristete Bereitstellung von Rundfunkverbindungen werden je Verbindung folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Rundfunkverbindungen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Tonrundfunkverbindung	
1.1	der Gruppe 1 oder 2	
1.1.1	in Mono	
1.1.1.1	Ortsverbindung	
1.1.1.1.1	Ortszone 1 .....	75,--
1.1.1.1.2	Ortszone 2 .....	150,--
1.1.1.2	Fernverbindung	
1.1.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 100 km, je 100m .....	5,--
1.1.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 100 km	
1.1.1.2.2.1	für den Teil bis 100 km, je 100 m .....	5,--
1.1.1.2.2.2	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m .....	1,25

Nr.	Rundfunkverbindungen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1.1.2	in Stereo	
1.1.2.1	Ortsverbindung	
1.1.2.1.1	Ortszone 1 .....	165,--
1.1.2.1.2	Ortszone 2 .....	330,--
1.1.2.2	Fernverbindung	
1.1.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 100 km, je 100m .....	11,--
1.1.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 100 km	
1.1.2.2.2.1	für den Teil bis 100 km, je 100 m .....	11,--
1.1.2.2.2.2	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m .....	2,75
1.2	in einfacher Güte	
1.2.1	Ortsverbindung	
1.2.1.1	Ortszone 1 .....	60,--
1.2.1.2	Ortszone 2 .....	120,--
1.2.2	Fernverbindung, je 100 m .....	4,--
2	Fernsehrundfunkverbindung	
2.1	der Gruppe 1 oder 2	
2.1.1	Ortsverbindung	
2.1.1.1	Ortszone 1 .....	825,--
2.1.1.2	Ortszone 2 .....	1 650,--
2.1.2	Fernverbindung	
2.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 30 km, je 100m .....	55,--
2.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 100 km	
2.1.2.2.1	für den Teil bis 30 km, je 100 m .....	55,--
2.1.2.2.2	für den Teil von mehr als 30 km bis 100 km, je 100 m .	40,--
2.1.2.3	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 100 km	
2.1.2.3.1	für den Teil bis 30 km, je 100 m .....	55,--
2.1.2.3.2	für den Teil von mehr als 30 km bis 100 km, je 100 m .	40,--
2.1.2.3.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m .....	35,--
2.2	in einfacher Güte, je 100 m .....	30,--
3	Meldeverbindung der Gruppe 1 oder 2	
3.1	Ortsverbindung	
3.1.1	Ortszone 1 .....	60,--
3.1.2	Ortszone 2 .....	120,--
3.2	Fernverbindung	
3.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je 100 m .....	4,--
3.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
3.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m .....	4,--

Nr.	Rundfunkverbindungen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
3.2.2.2	für den Teil von mehr als 50 km bis 100 km, je 100 m .	1,20
3.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m . . . . .	0,40
4	Fernwirkverbindung	
4.1	mit analogen Anschaltepunkten	
4.1.1	Ortsverbindung	
4.1.1.1	Ortszone 1 . . . . .	60,--
4.1.1.2	Ortszone 2 . . . . .	120,--
4.1.2	Fernverbindung	
4.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je 100m . . . . .	4,--
4.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
4.1.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m . . . . .	4,--
4.1.2.2.2	für den Teil von mehr als 50 km bis 100 km, je 100 m .	1,20
4.1.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m . . . . .	0,40
4.2	mit digitalen Anschaltepunkten	
4.2.1	Ortsverbindung	
4.2.1.1	Ortszone 1 . . . . .	60,--
4.2.1.2	Ortszone 2 . . . . .	120,--
4.2.2	Fernverbindung	
4.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 10 km, je 100m . . . . .	4,--
4.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 10 km	
4.2.2.2.1	für den Teil bis 10 km, je 100 m . . . . .	4,--
4.2.2.2.2	für den Teil von mehr als 10 km bis 50 km, je 100 m . .	1,40
4.2.2.2.3	für den Teil von mehr als 50 km bis 100 km, je 100 m .	0,40
4.2.2.2.4	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m . . . . .	0,16

(4) Monatliche Grundgebühren für Fernverbindungen werden mindestens in Höhe der monatlichen Grundgebühren für entsprechende Ortsverbindungen der Ortszone 2 erhoben.

#### § 293 r

##### Gebühren für die besonderen Leistungsmerkmale

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung der besonderen Anschalteinrichtung, des fahrbaren Antennenmastes oder der Mehrdrahtführung werden einmalige Gebühren nach Aufwand (§ 140), mindestens 65,-- DM erhoben.

(2) Für die besonderen Leistungsmerkmale der Rundfunkverbindungen werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Grundgebühr	
		monatlich DM	minütlich DM
a	b	c	d
1	Fernschaltung		
1.1	Tonrundfunkverbindung, je Schaltverbindungs- punkt.....	37,50	--
1.2	Fernsehrundfunkverbindung, je Schaltverbindungs- punkt.....	60,--	--
2	Verzweigung, je Verzweigungseinrichtung.....	150,--	--
3	Besondere Anschalteinrichtung, je Einrichtung.....	125,--	--
4	Fahrbarer Antennenmast.....	--	5,--
5	Tragbares Tonbandgerät.....	--	0,50
6	Sonderqualität		
6.1	Mehrdrahtführung		
6.1.1	Ortsverbindung		
6.1.1.1	Ortszone 1.....	60,--	--
6.1.1.2	Ortszone 2.....	120,--	--
6.1.2	Fernverbindung.....	120,--	--
6.2	Sonderqualität 1		
6.2.1	Ortszone 2.....	10,--	--
6.2.2	Fernverbindung.....	10,--	--
6.3	Sonderqualität 2		
6.3.1	Ortsverbindung		
6.3.1.1	Ortszone 1.....	10,--	--
6.3.1.2	Ortszone 2.....	20,--	--
6.3.2	Fernverbindung.....	120,--	--
6.4	Sonderqualität 3		
6.4.1	Ortsverbindung		
6.4.1.1	Ortszone 1.....	20,--	--
6.4.1.2	Ortszone 2.....	100,--	--
6.4.2	Fernverbindung.....	240,--	--

(3) Für die Vierdrahtführung befristet bereitgestellter und ständig bereitgehaltener Meldeverbindungen wird anstelle der Gebühr nach Absatz 2 Nr. 6.1 ein Drittel der monatlichen Grundgebühr für diese Meldeverbindung (§ 293 q Abs. 3 Nr. 3) erhoben.

(4) Es werden folgende Mindestgebühren erhoben:

1. für den fahrbaren Antennenmast (Absatz 2 Nr. 4)
  - a) für den ersten Tag 1 000,--DM,
  - b) für jeden weiteren Tag 100,--DM,
2. für das tragbare Tonbandgerät (Absatz 2 Nr. 5) 24,--DM.

## § 293 s

## Gebühren für die befristete Bereitstellung von Rundfunkverbindungen

(1) Für die befristete Bereitstellung oder Änderung von besonders eingerichteten Rundfunkverbindungen werden je Verbindungsende folgende einmalige Gebühren erhoben:

Nr.	Rundfunkverbindungen	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Tonrundfunkverbindung .....	nach Aufwand (§ 140), mindestens 65,--
2	Fernsehrundfunkverbindung .....	nach Aufwand (§ 140), mindestens 65,--
3	Meldeverbindung .....	65,--
4	Fernwirkverbindung	
4.1	Fernwirkverbindung mit analogen Anschaltepunkten .	65,--
4.2	Fernwirkverbindung mit digitalen Anschaltepunkten	
4.2.1	für die betriebsfähige Bereitstellung .....	200,--
4.2.2	für die Änderung .....	65,--

(2) Bei mehreren gleichzeitigen Änderungen eines Endes einer Melde- oder Fernwirkverbindung (Absatz 1 Nr. 3 und 4) wird die einmalige Gebühr nach Absatz 1 nur einmal erhoben.

(3) Für die befristete Bereitstellung von ständig bereitgehaltenen Rundfunkverbindungen werden je Verbindung und je Minute folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Rundfunkverbindungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Tonrundfunkverbindung	
1.1	in Mono	
1.1.1	der Gruppe 1	
1.1.1.1	Ortsverbindung	
1.1.1.1.1	Ortszone 1 .....	0,225
1.1.1.1.2	Ortszone 2 .....	0,45
1.1.1.2	Fernverbindung, je km .....	0,15
1.1.2	der Gruppe 2	
1.1.2.1	Ortsverbindung	
1.1.2.1.1	Ortszone 1 .....	0,12
1.1.2.1.2	Ortszone 2 .....	0,24
1.1.2.2	Fernverbindung, je km .....	0,08
1.1.3	in einfacher Güte	
1.1.3.1	Ortsverbindung	
1.1.3.1.1	Ortszone 1 .....	0,09
1.1.3.1.2	Ortszone 2 .....	0,18
1.1.3.2	Fernverbindung, je km .....	0,06

Nr.	Rundfunkverbindungen	Gebühr DM
a	b	c
1.2	in Stereo	
1.2.1	der Gruppe 1	
1.2.1.1	Ortsverbindung	
1.2.1.1.1	Ortszone 1 .....	0,51
1.2.1.1.2	Ortszone 2 .....	1,02
1.2.1.2	Fernverbindung, je km .....	0,34
1.2.2	der Gruppe 2	
1.2.2.1	Ortsverbindung	
1.2.2.1.1	Ortszone 1 .....	0,24
1.2.2.1.2	Ortszone 2 .....	0,48
1.2.2.2	Fernverbindung, je km .....	0,16
2	Fernsehrundfunkverbindung	
2.1	der Gruppe 1	
2.1.1	Ortsverbindung	
2.1.1.1	Ortszone 1 .....	0,90
2.1.1.2	Ortszone 2 .....	1,80
2.1.2	Fernverbindung	
2.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 30 km, je km .....	0,60
2.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 30 km	
2.1.2.2.1	für den Teil bis 30 km, je km .....	0,60
2.1.2.2.2	für den Teil von mehr als 30 km, je km .....	0,50
2.2	der Gruppe 2	
2.2.1	Ortsverbindung	
2.2.1.1	Ortszone 1 .....	0,75
2.2.1.2	Ortszone 2 .....	1,50
2.2.2	Fernverbindung	
2.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je km .....	0,50
2.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
2.2.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je km .....	0,50
2.2.2.2.2	für den Teil von mehr als 50 km, je km .....	0,40
3	Meldeverbindung	
3.1	der Gruppe 1	
3.1.1	Ortsverbindung	
3.1.1.1	Ortszone 1 .....	0,06
3.1.1.2	Ortszone 2 .....	0,12
3.1.2	Fernverbindung, je km .....	0,04
3.2	der Gruppe 2	
3.2.1	Ortsverbindung	
3.2.1.1	Ortszone 1 .....	0,09
3.2.1.2	Ortszone 2 .....	0,18
3.2.2	Fernverbindung, je km .....	0,06

(4) In Fällen der befristeten Bereitstellung ständig bereitgehaltener Rundfunkverbindungen für einen Zeitraum über mehrere zusammenhängende Kalendertage werden anstelle der Gebühren nach Absatz 3 je Kalendertag Gebühren für 100 Minuten, mindestens für 700 Minuten erhoben.

(5) Für die befristete Bereitstellung von besonders eingerichteten Rundfunkverbindungen werden je Verbindung folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Rundfunkverbindungen	Gebühr	
		täglich DM	minütlich DM
a	b	c	d
1	Tonrundfunkverbindung der Gruppe 1 oder 2		
1.1	in Mono		
1.1.1	Ortsverbindung		
1.1.1.1	Ortszone 1 .....	--	0,225
1.1.1.2	Ortszone 2 .....	--	0,45
1.1.2	Fernverbindung .....	--	0,15
1.2	in Stereo		
1.2.1	Ortsverbindung		
1.2.1.1	Ortszone 1 .....	--	0,495
1.2.1.2	Ortszone 2 .....	--	0,99
1.2.2	Fernverbindung .....	--	0,33
2	Fernsehrundfunkverbindung		
2.1	der Gruppe 1		
2.1.1	am ersten Tag		
2.1.1.1	Ortsverbindung		
2.1.1.1.1	Ortszone 1 .....	--	1,80
2.1.1.1.2	Ortszone 2 .....	--	3,60
2.1.1.2	Fernverbindung .....	--	1,20
2.1.2	an jedem weiteren Tag		
2.1.2.1	Ortsverbindung		
2.1.2.1.1	Ortszone 1 .....	--	1,50
2.1.2.1.2	Ortszone 2 .....	--	3,--
2.1.2.2	Fernverbindung .....	--	1,--
2.2	einfacher Güte		
2.2.1	für den ersten Tag .....	600,--	--
2.2.2	für jeden weiteren Tag .....	300,--	--
3	Meldeverbindung		
3.1	bei gleichzeitiger Bereitstellung besonders eingerichteter Ton- oder Fernsehrundfunkverbindungen		
3.1.1	Ortsverbindung		
3.1.1.1	Ortszone 1 .....	--	0,06
3.1.1.2	Ortszone 2 .....	--	0,12
3.1.2	Fernverbindung .....	--	0,04

Nr.	Rundfunkverbindungen	Gebühr	
		täglich DM	minütlich DM
a	b	c	d
3.2	ohne gleichzeitige Bereitstellung besonders eingerichteter Ton- oder Fernseh Rundfunkverbindungen		
3.2.1	Ortsverbindung		
3.2.1.1	Ortszone 1 .....	--	0,105
3.2.1.2	Ortszone 2 .....	--	0,21
3.2.2	Fernverbindung .....	--	0,07

(6) Die Gebühren für Fernverbindungen nach Absatz 3 und 5 werden mindestens in Höhe der Gebühren für entsprechende Ortsverbindungen der Ortszone 2 erhoben.

(7) Für die befristete Bereitstellung von Rundfunkverbindungen werden je Verbindung folgende Mindestgebühren erhoben:

Nr.	Rundfunkverbindungen	Mindestgebühr DM
a	b	c
1	Ständig bereitgehaltene Rundfunkverbindungen	
1.1	Tonrundfunkverbindung	
1.1.1	Gruppe 1 .....	Gebühr für 100 Minuten
1.1.2	Gruppe 2 .....	Gebühr für 20 Minuten
1.2	Fernseh Rundfunkverbindung .....	Gebühr für 20 Minuten
1.3	Meldeverbindung	
1.3.1	Gruppe 1 .....	10,--
1.3.2	Gruppe 2 .....	Gebühr für 20 Minuten
2	Besonders eingerichtete Rundfunkverbindungen	
2.1	Tonrundfunkverbindung	
2.1.1	in Mono	
2.1.1.1	für den ersten Tag .....	150,--
2.1.1.2	für jeden weiteren Tag .....	50,-
2.1.2	in Stereo	
2.1.2.1	für den ersten Tag .....	350,--
2.1.2.2	für jeden weiteren Tag .....	110,--
2.2	Fernseh Rundfunkverbindung	
2.2.1	für den ersten Tag .....	1000,--
2.2.2	für jeden weiteren Tag .....	240,--
2.3	Meldeverbindung	
2.3.1	bei gleichzeitiger Bereitstellung besonders eingerichteter Ton- oder Fernseh Rundfunkverbindungen	
2.3.1.1	für den ersten Tag .....	80,--
2.3.1.2	für jeden weiteren Tag .....	24,--
2.3.2	ohne gleichzeitige Bereitstellung besonders eingerichteter Ton- oder Fernseh Rundfunkverbindungen	
2.3.2.1	für den ersten Tag .....	160,--
2.3.2.2	für jeden weiteren Tag .....	48,--"

123. § 300 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Stromwege für Gemeinschaftsantennenanlagen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Stromwege für Gemeinschaftsantennenanlagen sind Stromwege zur Übertragung von Ton- und Fernsehroundfunksignalen in Gemeinschaftsantennenanlagen.“

124. § 301 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1. In diesem Absatz wird nach Nummer 2.2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3	Stromwege für Gemeinschaftsantennenanlagen .....	Übertragung von Ton- und Fernsehroundfunksignalen in einer Richtung.“
----	--	---

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1.2 können auf Antrag des Inhabers Stromwege mit einer Übertragungsbandbreite von 1,2 bis 5 MHz für gerichteten Betrieb überlassen werden.“

125. In § 302 Nr. 1 werden nach dem Wort „Verlegung“ ein Komma und die Worte „Auswechslung oder Änderung“ eingefügt.

126. § 303 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

“(1) Die Höhe der monatlichen Grundgebühren richtet sich bei posteigenen Ortstromwegen mit analogen Anschaltepunkten und einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz (§ 304 Abs. 4 Nr. 1.1.1) und mit digitalen Anschaltepunkten (§ 304 Abs. 4 Nr. 2.1.1, 2.2.1 und 2.3.1) nach der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung, bei allen anderen Stromwegen nach der gebührenpflichtigen Stromweglänge.

(2) Für posteigene Ortsstromwege nach Absatz 1 gelten folgende Tarifzonen:

Nr.	Ortszone	Ortsstromweg
a	b	c
1	Ortszone 1 .....	Stromwege, deren Stromwegenden innerhalb desselben Anschlußbereiches liegen.
2	Ortszone 2 .....	Stromwege, deren Stromwegenden in verschiedenen Anschlußbereichen eines Ortsnetzbereiches liegen.

(3) Als gebührenpflichtige Stromweglänge nach Absatz 1 gilt bei

1. Ortsstromwegen die Entfernung zwischen den Stromwegenden,
2. Fernstromwegen die Entfernung zwischen den Ortsnetzen; für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Stromweglänge gilt § 162 entsprechend.“

127. § 304 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3	Stromweg für Gemeinschaftsantennenanlagen	
3.1	je 10 m gebührenpflichtige Stromweglänge .....	200,--
3.2	Zuschlag zu der Gebühr nach Nummer 3.1 für die betriebsfähige Bereitstellung von Stromwegen, die öffentliche Wege unterkreuzen, je Unterkreuzung .....	330,--“.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1 a und 1 b eingefügt:

„(1 a) In Fällen der Ortsveränderung von Stromwegen für Gemeinschaftsantennenanlagen bleibt bei der Berechnung der einmaligen Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung (Absatz 1 Nummer 3) der Teil des Stromweges unberücksichtigt, dessen Führung im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost unverändert bleibt.

(1 b) Wird ein Stromweg für Gemeinschaftsantennenanlagen innerhalb der ersten zehn Jahre nach der betriebsfähigen Bereitstellung von der Deutschen Bundespost gekündigt, so wird ein nach folgender Formel ermittelter Betrag erstattet:

$$E = \frac{(120 - t_0)}{120} \cdot G$$

Die Bestandteile der Formel bedeuten:

E = Erstattungsbetrag in DM,

t<sub>0</sub> = Abgelaufene Überlassungszeit in vollen Kalendermonaten,

G = Einmalige Gebühr für den gekündigten Stromweg (Absatz 1 Nr. 3.1).“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei mehreren gleichzeitigen Änderungen eines Stromwegendes wird die einmalige Gebühr nach Absatz 2 nur einmal erhoben.“

d) In Absatz 4 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Posteigener Stromweg	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
„1	Stromweg mit analogen Anschaltepunkten und einer Übertragungsbandbreite von	
1.1	3,1 kHz	
1.1.1	Ortsstromweg	
1.1.1.1	der Ortszone 1 .....	60,--
1.1.1.2	der Ortszone 2 .....	120,--
1.1.2	Fernstromweg	
1.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 50 km, je 100 m .....	4,--

Nr.	Posteigener Stromweg	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 50 km	
1.1.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m .....	4,--
1.1.2.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m .....	1,20
1.1.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m .....	0,40
1.2	15 kHz	
1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km, je 100 m .....	7,--
1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 30 km	
1.2.2.1	für den Teil bis 30 km, je 100 m .....	7,--
1.2.2.2	für den Teil von mehr als 30 bis 100 km, je 100 m .....	3,--
1.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m .....	1,50
1.3	48 kHz	
1.3.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km, je 100 m .....	20,--
1.3.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 30 km	
1.3.2.1	für den Teil bis 30 km, je 100 m .....	20,--
1.3.2.2	für den Teil von mehr als 30 bis 100 km, je 100 m .....	12,--
1.3.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m .....	3,50
1.4	240 kHz	
1.4.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km, je 100 m .....	30,--
1.4.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 30 km	
1.4.2.1	für den Teil bis 30 km, je 100 m .....	30,--
1.4.2.2	für den Teil von mehr als 30 km, je 100 m .....	15,--
1.5	1,2 MHz	
1.5.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km, je 100 m .....	50,--
1.5.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 30 km	
1.5.2.1	für den Teil bis 30 km, je 100 m .....	50,--
1.5.2.2	für den Teil von mehr als 30 km, je 100 m .....	30,--
1.6	3,8 MHz	
1.6.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km, je 100 m .....	90,--
1.6.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 30 km	
1.6.2.1	für den Teil bis 30 km, je 100 m .....	90,--
1.6.2.2	für den Teil von mehr als 30 km, je 100 m .....	65,--

Nr.	Posteigener Stromweg	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1.7	5,0 MHz	
1.7.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km, je 100 m .....	110,--
1.7.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 30 km	
1.7.2.1	für den Teil bis 30 km, je 100 m .....	110,--
1.7.2.2	für den Teil von mehr als 30 km, je 100 m .....	80,--
2	Stromweg mit digitalen Anschaltepunkten und einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
2.1	bis 300 bit/s	
2.1.1	Ortsstromweg	
2.1.1.1	der Ortszone 1 .....	60,--
2.1.1.2	der Ortszone 2 .....	120,--
2.1.2	Fernstromweg	
2.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 10 km, je 100 m .....	4,--
2.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 10 km	
2.1.2.2.1	für den Teil bis 10 km, je 100 m .....	4,--
2.1.2.2.2	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km, je 100 m .....	2,40
2.1.2.2.3	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m .....	0,70
2.1.2.2.4	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m .....	0,32
2.2	64 kbit/s	
2.2.1	Ortsstromweg	
2.2.1.1	der Ortszone 1 .....	120,--
2.2.1.2	der Ortszone 2 .....	360,--
2.2.2	Fernstromweg	
2.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 50 km, je 100 m .....	12,--
2.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 50 km	
2.2.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m .....	12,--
2.2.2.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m .....	3,60
2.2.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m .....	1,20
2.3	2 Mbit/s	
2.3.1	Ortsstromwege	
2.3.1.1	der Ortszone 1 .....	1 200,--
2.3.1.2	der Ortszone 2 .....	3 600,--
2.3.2	Fernstromweg	
2.3.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 50 km, je 100 m .....	120,--
2.3.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 50 km	
2.3.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m .....	120,--

Nr.	Posteigener Stromweg	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
2.3.2.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m .....	36,--
2.3.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m .....	12,--
3	Stromwege für Gemeinschaftsantennenanlagen, je 10 m	1,--".

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Für posteigene Stromwege mit einer Übertragungsbandbreite von 1,2 , 3,8 oder 5 MHz, die nur für gerichteten Betrieb überlassen worden sind, wird die Hälfte der monatlichen Grundgebühren (Absatz 4 Nr. 1.5 bis 1.7) erhoben.“

f) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Bei monatlichen Grundgebühren nach Absatz 4 Nummer 1 und 2, die nach der gebührenpflichtigen Stromweglänge berechnet werden, werden folgende Mindestgebühren erhoben:

1. bei Ortsstromwegen mit Stromwegenden in demselben Anschlußbereich die Gebühr für 1500 Meter,
2. bei Ortsstromwegen mit Stromwegenden in verschiedenen Anschlußbereichen und bei Fernstromwegen die Gebühr für 3000 Meter.“

g) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Für Stromwege mit analogen Anschaltepunkten und einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz, die der Bildübermittlung der Nachrichtenagenturen dienen, werden nur 70 % der Gebühren nach Absatz 4 Nr. 1.1 erhoben.“

h) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 7 werden für die Inbetriebnahme oder den Aufruf von Reservestromwegen folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Inbetriebnahme oder Aufruf von Reservestromwegen	Gebühr DM
a	b	c
1	für jede kurzzeitige Inbetriebnahme oder jeden Aufruf, je Stromweg .....	10,--
2	Zuschlag zur Gebühr nach Nummer 1 für jeden Reservestromweg bei einer Dauer von mehr als zehn Kalendertagen innerhalb eines Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung, für den 11. und jeden weiteren Kalendertag	
2.1	je Reservestromweg mit analogen Anschaltepunkten und einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz	
2.1.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 50 km, je 100 m .....	0,16

Nr.	Inbetriebnahme oder Aufruf von Reservestromwegen	Gebühr DM
a	b	c
2.1.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 50 km	
2.1.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m .....	0,16
2.1.2.2	für den Teil von mehr als 50 km bis 100 km, je 100 m .....	0,048
2.1.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m .....	0,016
2.2	je Reservestromweg mit digitalen Anschaltepunkten und einer Übertragungsgeschwindigkeit von 50 oder 100 bit/s	
2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 10 km, je 100 m .....	0,16
2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 10 km	
2.2.2.1	für den Teil bis 10 km, je 100 m .....	0,16
2.2.2.2	für den Teil von mehr als 10 km bis 50 km, je 100 m .....	0,096
2.2.2.3	für den Teil von mehr als 50 km bis 100 km, je 100 m .....	0,028
2.2.2.4	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m .....	0,0128

(9) Als zusätzliche Gebühr nach Absatz 8 Nr. 2 wird jedoch höchstens eine Gebühr in Höhe des Unterschiedes zwischen

1. der Gebühr für einen Stromweg mit analogen Anschaltepunkten nach Absatz 4 Nr. 1.1.2 sowie §§ 305 und 306 und der Gebühr für einen Reservestromweg nach Absatz 7,
2. der Gebühr für einen Stromweg mit digitalen Anschaltepunkten nach Absatz 4 Nr. 2.1.2 sowie §§ 305 und 306 und der Gebühr für einen Reservestromweg nach Absatz 7 erhoben."

128. In § 305 wird Nummer 2 gestrichen.

129. § 306 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 5 wird gestrichen.

130. Nach § 308 werden folgende §§ 308 a und 308 b eingefügt:

„§ 308 a

Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Stromwegen für  
Gemeinschaftsantennenanlagen als monatliche Teilbeträge

(1) Die einmalige Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung von Stromwegen für Gemeinschaftsantennenanlagen (§ 304 Abs. 1 Nr. 3.1) kann auf Antrag des Inhabers in 120 monatlichen Teilbeträgen bezahlt werden.

(2) Der monatliche Teilbetrag beträgt 2,50 DM je 10 m gebührenpflichtige Stromweglänge.

(3) Wird ein Stromweg für Gemeinschaftsantennenanlagen, für dessen betriebsfähige Bereitstellung monatliche Teilbeträge bezahlt werden, vor Ablauf des Zeitraums gekündigt, so wird für jeden noch nicht abgelaufenen Kalendermonat 1/120 der einmaligen Gebühr in einer Summe erhoben.

## § 308 b

## Vorausgebühren für Stromwege für Gemeinschaftsantennenanlagen

(1) Statt der monatlichen Grundgebühr für Stromwege für Gemeinschaftsantennenanlagen (§ 304 Abs. 4 Nr. 3) kann die Deutsche Bundespost auf Antrag des Inhabers eine Vorausgebühr für einen zusammenhängenden Zeitraum von 120 Kalendermonaten erheben.

(2) Als Vorausgebühr wird das 80fache der entsprechenden monatlichen Grundgebühr erhoben.

(3) Wird innerhalb des Zeitraums, für den eine Vorausgebühr bezahlt worden ist, der Stromweg für Gemeinschaftsantennenanlagen gekündigt, so wird von der Vorausgebühr für jeden noch nicht abgelaufenen Kalendermonat 1/120 erstattet.

(4) Nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Vorausgebühr bezahlt worden ist, wird die monatliche Grundgebühr (§ 304 Abs. 4 Nr. 3) oder auf Antrag des Inhabers für einen weiteren Zeitraum von 120 Kalendermonaten die Vorausgebühr (Absätze 1 und 2) erhoben."

131. In § 309 Abs. 3 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „je Stromwegende“ eingefügt.

132. In § 314 Abs. 1 wird in Satz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt, und folgende Worte werden angefügt: „der bei natürlichen Personen neben dem Namen und der Anschrift auch das Geburtsdatum enthalten muß.“

133. In § 316 Abs. 3 wird nach dem Wort „Betriebsunterbrechung“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ durch das Wort „ohne“ ersetzt.

134. § 323 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Auf Antrag erhält der Teilnehmer

1. ein Doppel der Fernmelderechnung,
  2. bei Gebühren für Wahlverbindungen der Gruppen 3 (§§ 172 bis 175) und 5 (§§ 179 bis 181) eine Aufteilung der Fernmelderechnung nach Einzelverbindungen.
- Eine nachträgliche Aufteilung der Fernmelderechnung nach Einzelverbindungen (Nummer 2) ist ausgeschlossen.“

135. In § 324 Abs. 3 werden die Worte „oder auf Antrag“ gestrichen.

136. Dem § 333 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Im Interesse eines ordnungsgemäßen Telekommunikationsverkehrs ist der Teilnehmer gehalten, sich der neuesten amtlichen Teilnehmerverzeichnisse (§ 218) oder der neuesten, nach amtlichen Unterlagen der Deutschen Bundespost bearbeiteten Teilnehmerverzeichnisse zu bedienen.“

137. § 334 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Die Vorschriften über die Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen im Sinne eines Vermittlungsbetriebs (Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4) gelten innerhalb des Datenübermittlungsdienstes nicht bei Zusammenschaltungen von Wählanschlüssen der Gruppe L

mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s bis 48 kbit/s (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 bis 6) und der Gruppe P (§ 73 Abs. 3).“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Abweichend von Absatz 3 Nr. 1 gilt:

1. In besonderen Einzelfällen kann die Deutsche Bundespost bei einfachen Endstellen ausnahmsweise die ständige Alleinbenutzung durch andere zulassen.
2. Bei Funktelefonanschlüssen der Gruppe C (§ 66 Nr. 2.5.2), Funkrufanschlüssen (§ 66 Nr. 3) und bei Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen (§ 90 f Abs. 1 Nr. 1) darf der Teilnehmer anderen die ständige Alleinbenutzung gestatten.“

138. § 337 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „auf Verlangen der Deutschen Bundespost“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Aufwendungen“ die Worte „nach Absatz 1“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Deutsche Bundespost kann Standard-Telefonanschlüsse (§ 65 Abs. 2 Nr. 1) in Telefonzweieranschlüsse (Anhang 4 §§ 1 und 2) und umgekehrt umwandeln. Die Umwandlung von Standard-Telefonanschlüssen in Telefonzweieranschlüsse setzt voraus, daß die eingeschränkten Benutzungsmöglichkeiten eines Telefonzweieranschlusses für den Telekommunikationsverkehr des Teilnehmers ausreichen.“

139. § 338 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Nummer 1 durch folgende Nummern 1 und 1 a ersetzt:

„1	Doppel der Fernmelderechnung (§ 323 Abs. 3 Nr. 1) .....	5,--
1 a	Aufteilung der Fernmelderechnung nach Einzelverbindungen der Gruppen 3 und 5 (§ 323 Abs. 3 Nr. 2), je Fernmelderechnung	
1 a.1	für die erste Seite der Aufteilung .....	12,--
1 a.2	für jede weitere Seite der Aufteilung .....	1,40“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Für die Aufteilung nach Einzelverbindungen (Absatz 1 Nr. 1 a) werden für jeden zusammenhängenden Aufteilungszeitraum mindestens 36,-- DM, je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung werden mindestens 12,-- DM erhoben. Jede Seite der Aufteilung enthält bis zu 50 Einzelverbindungen. Angefangene Seiten zählen als volle Seiten.“

c) In Absatz 2 wird der Klammervermerk „(§ 320 Abs. 8)“ durch den Klammervermerk „(§ 320 Abs. 6)“ ersetzt.

140. § 345 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für den Ersatz des Aufwandes nach Absatz 3 Nr. 4 wird eine einmalige Gebühr nach § 346 Abs. 1 a erhoben.“

141 In § 346 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Für den Ersatz von Aufwendungen, die der Deutschen Bundespost durch ungerechtfertigte Mitteilungen über Störungen entstehen (§ 345 Abs. 5), wird eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.“

142 § 353 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr	Einrichtung	Mindestüberlassungszeit
a	b	c
„1	Telefonanlagen	
1.1	Vermittlungseinrichtungen	
1.1.1	für Familientelefonanlagen .....	10 Jahre
1.1.2	für Telefonwählanlagen	
1.1.2.1	für Kleinst-Telefonwählanlagen .....	5 Jahre
1.1.2.2	für kleine, mittlere und große Telefonwählanlagen .....	10 Jahre
1.2	Reihenanlagen	
1.2.1	kleine Reihenanlagen .....	5 Jahre
1.2.2	große Reihenanlagen .....	10 Jahre
1.3	Vorzimmeranlagen .....	10 Jahre
1.4	Mehrfachabfrageanlagen .....	10 Jahre
2	Telefone	
2.1	Spezialtelefone	
2.1.1	Mithörtelefone .....	5 Jahre
2.1.2	Telefone Modell Dirigent .....	5 Jahre
2.1.3	digitale Telefone Modell octophon .....	5 Jahre
2.2	Telefone in Sonderanfertigung .....	5 Jahre
3	Multifunktionale Telefone .....	3 Jahre“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Text vor der Tabelle wird wie folgt gefaßt:

„(2) Werden Vermittlungseinrichtungen von Telefonwählanlagen, Reihen-, Vorzimmer- oder Mehrfachabfrageanlagen oder Telefone vor Ablauf der Mindestüberlassungszeit erweitert bzw. Telefone um Einrichtungen ergänzt, so verlängert sich die Mindestüberlassungszeit wie folgt:“

bb) In Nummer 1 Spalte b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, und nach dem Wort „Anlagen“ werden die Worte „und Telefone“ eingefügt.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Text wird die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Telefonanlagen für Systemtelefone,

a) die um einzelne Systemtelefone verkleinert worden sind und zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend § 354 Abs. 3 um gleiche Systemtelefone wieder erweitert werden,

b) bei denen einzelne Systemtelefone in Komfortausstattung gegen Systemtelefone in Grundausstattung ausgewechselt werden,

c) bei denen einzelne Systemtelefone in Grundausstattung gegen Systemtelefone in anderer Grundausstattung ausgewechselt werden,“.

d) In Absatz 11 Nr. 1 werden nach den Worten „Vermittlungseinrichtungen für“ die Worte „Familientelefonanlagen und“ eingefügt.

143. In § 354 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Im Falle der Auswechslung von einzelnen Systemtelefonen in Grundausstattung gegen Systemtelefone in Komfortausstattung auf Antrag des Teilnehmers werden keine Restgebühren nach Absatz 1 oder 3 erhoben.“

144. Nach § 355 wird folgender § 355 a eingefügt:

„§ 355 a

Außerbetriebnahme

(1) Posteigene Telefonanlagen können auf Antrag des Teilnehmers ohne Kündigung jeweils innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten für eine Dauer von zwei bis vier Kalendermonaten außer Betrieb genommen werden.

(2) Für die Dauer der Außerbetriebnahme werden keine monatlichen Grundgebühren für die Einrichtungen dieser Telefonanlagen erhoben.

(3) Der Lauf der Mindestüberlassungszeit wird für die Dauer der Außerbetriebnahme unterbrochen. Angefangene Kalendermonate der Unterbrechung zählen als volle Kalendermonate.

(4) Die Außerbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme sind gebührenpflichtig.“

145. § 356 wird gestrichen.

146. In § 359 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Für die Außerbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme (§ 355 a) werden Gebühren nach Aufwand (§ 140) erhoben.“

147. In § 363 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) In begründeten Ausnahmefällen kann die Deutsche Bundespost teilnehmereigene Telefonanlagen ohne Mindestinstandhaltungszeit für einen befristeten Zeitraum instandhalten, wenn zum Ausgleich für den Verzicht auf die Mindestinstandhaltungszeit eine einmalige Gebühr bezahlt wird.“

148. Nach § 363 wird folgender § 363 a eingefügt:

„§ 363 a

Außerbetriebnahme

(1) Teilnehmereigene Telefonanlagen können auf Antrag des Teilnehmers ohne Kündigung jeweils innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten für eine Dauer von zwei bis vier Kalendermonaten außer Betrieb genommen werden.

(2) Für die Dauer der Außerbetriebnahme werden keine monatlichen Grundgebühren für die Einrichtungen dieser Telefonanlage erhoben.

(3) Der Lauf der Mindestinstandhaltungszeit wird für die Dauer der Außerbetriebnahme unterbrochen. Angefangene Kalendermonate der Unterbrechung zählen als volle Kalendermonate.“

149. Nach § 365 wird folgender § 365 a eingefügt:

„§ 365 a

Gebühren

(1) In Fällen der befristeten Instandhaltung ohne Mindestinstandhaltungszeit (§ 363 Abs. 3 a) wird anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Einrichtungen dieser teilnehmereigenen Telefonanlage eine einmalige Gebühr in Höhe des Vierfachen dieser monatlichen Grundgebühren erhoben. Die einmalige Gebühr nach Satz 1 gilt für Zeiträume bis zu vier Monaten. Bei befristeten Instandhaltungszeiten von mehr als vier Monaten wird für den fünften und jeden weiteren Monat die monatliche Grundgebühr für die Einrichtungen dieser Anlage erhoben.

(2) Für die Außerbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme (§ 363 a) werden Gebühren nach Aufwand (§ 140) erhoben.“

150. In § 368 Abs. 1 werden die Worte „über das Erlassen“ durch die Worte „für das Überlassen“ ersetzt.

151. In § 369 wird in der Überschrift und im Text jeweils das Wort „Informationsanbieter“ durch das Wort „Anbieter“ ersetzt.

152. § 370 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Informationsanbieter“ durch das Wort „Anbieter“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „den Informationsanbieter“ durch die Worte „dem jeweiligen Teilnehmer“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden in Satz 1 das Wort „Informationsanbieter“ durch das Wort „Anbieter“ und in Satz 3 die Worte „Am Ende“ durch die Worte „Nach Schluß“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Informationsanbieter“ durch das Wort „Anbieter“ ersetzt.

153. § 372 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Werden Anbietervergütungen nicht oder nur unvollständig bezahlt, so wird der Teilnehmer an die Zahlung erinnert. Bleibt die Erinnerung erfolglos, wird die rückständige Vergütung nicht in die nächste planmäßige Fernmelderechnung übernommen. Dem Anbieter werden Name und Anschrift des Teilnehmers sowie die Höhe der im Abrechnungszeitraum für den Anbieter insgesamt aufgekommene und nicht bezahlte Vergütung zur eigenen Rechtsverfolgung mitgeteilt.“

154. § 373 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3	Mehraufwendungen für nicht eingelöste Schecks oder Lastschriften oder zurückgereichte Lastschriften (§ 372 Abs. 3), je Scheck oder Lastschrift .....	7,50“.
----	--	--------

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „von“ das Wort „begründeten“ eingefügt.

155. Nach § 373 wird der Abschnitt 4 a mit den §§ 373 a bis 373 d eingefügt:

„Abschnitt 4 a

Zusätzliche Vorschriften für den Temexdienst

§ 373 a

Fernwirkanbieter im Temexdienst

Teilnehmer, die im Temexdienst Fernwirkleistungen verfügbar machen, sind Fernwirkanbieter.

§ 373 b

Begründung und Änderung des Teilnehmerverhältnisses

Die Annahme von Anträgen auf Überlassung von Temexanschlüssen für die Anschaltung von Fernwirkaußenstellen wird von der Deutschen Bundespost nur dann bestätigt, wenn vom betreffenden Fernwirkanbieter eine Einverständniserklärung vorliegt.

§ 373 c

Mindestüberlassungszeit

Bei der Überlassung von Temexanschlüssen für die Anschaltung von Fernwirkaußenstellen ist eine Mindestüberlassungszeit von 4 Monaten einzuhalten.

§ 373 d

Vorzeitige Beendigung der Überlassung, Zurückziehung von Anträgen

(1) Wird die Mindestüberlassungszeit nicht eingehalten (§ 342), so wird als Restgebühr die monatliche Grundgebühr bis zum Ablauf der Mindestüberlassungszeit weiter erhoben.

(2) Im Falle der Zurückziehung von Anträgen (§ 343) ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden."

156. Nach § 380 werden folgende Abschnitte 6 und 7 mit den §§ 380 a bis 380 i eingefügt:

„Abschnitt 6

Zusätzliche Vorschriften für den Breitbandverteildienst

§ 380 a

Teilnehmer

Abweichend von § 313 Abs. 3 werden Dauerrechtsverhältnisse über die Teilnahme am Breitbandverteildienst auch mit solchen juristischen Personen, nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften, Vereinen des Privatrechts oder Teilnehmergemeinschaften begründet, die ausschließlich oder überwiegend den Zweck verfolgen, anstelle ihrer Mitglieder oder Gesellschafter Teilnehmer zu werden.

§ 380 b

Begründung und Änderung des Teilnehmerverhältnisses

Breitbandverteilan Anschlüsse werden von der Deutschen Bundespost im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten nach dieser Verordnung überlassen, soweit keine anderweitige Regelung gilt.

§ 380 c

Entstehen der Gebührenforderung

(1) Bei den einmaligen Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung des Breitbandverteilan Anschlusses entsteht die Gebührenforderung drei Monate nach der betriebsfähigen Bereitstellung dieses Anschlusses.

(2) Absatz 1 gilt nur bei der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung des Breitbandverteilan Anschlusses.

## § 380 d

## Rechte und Pflichten des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer hat das Recht, anderen die ständige Alleinbenutzung seiner Breitbandverteilschlüsse und der daran angeschalteten privaten Breitbandverteilanlagen zu gestatten.

(2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, allen Wohnungsinhabern die Benutzung der an diesen Breitbandverteilschluß angeschalteten privaten Breitbandverteilanlage gegen einen angemessenen Kostenausgleich zu ermöglichen. Auf diese Verpflichtung wird er vor der Überlassung hingewiesen. Der Teilnehmer kann die Benutzung der Breitbandverteilanlage davon abhängig machen, daß hinzukommende Wohnungsinhaber mit ihm eine Teilnehmergemeinschaft bilden oder, wenn eine Teilnehmergemeinschaft bereits besteht, diese erweitert wird.

(3) Der Teilnehmer hat der Deutschen Bundespost die für die Gebührenberechnung maßgebende Anzahl der Wohneinheiten sowie deren etwaige Änderung unverzüglich mitzuteilen.

## Abschnitt 7

## Zusätzliche Vorschriften für den Übermittlungsdienst für Rundfunkprogramme

## § 380 e

## Begründung und Änderung des Teilnehmerverhältnisses

(1) Telekommunikationsdienstleistungen innerhalb des Übermittlungsdienstes für Rundfunkprogramme werden nach dieser Verordnung bereitgestellt, soweit keine anderweitige Regelung gilt.

(2) Rundfunk-Sendeeinrichtungen, die für Zwecke des Teilnehmers besonders eingerichtet wurden oder besonders einzurichten sind, werden nur für einen unbefristeten Zeitraum bereitgestellt.

(3) Die Zeiten, die für die Instandhaltung unbefristet bereitgestellter Rundfunk-Sendeeinrichtungen und Rundfunkverbindungen erforderlich sind, werden von der Deutschen Bundespost im Benehmen mit dem Teilnehmer festgelegt. Sie müssen innerhalb der täglichen Dienstzeit liegen.

(4) Die Bearbeitung von Anträgen auf befristete Bereitstellung von Rundfunkverbindungen ist gebührenpflichtig.

## § 380 f

## Recht des Teilnehmers auf Gebührenerstattung, Gebührenminderung

(1) Werden Einrichtungen aus nicht vom Teilnehmer verursachten Gründen betriebsunfähig, gilt folgendes:

1. Wird eine unbefristet bereitgestellte Rundfunk-Sendeeinrichtung an einem Kalendertag für mindestens zehn zusammenhängende Minuten während der Übermittlung des Rundfunkprogramms betriebsunfähig, so wird auf Antrag des Teilnehmers für je fünf Minuten der ununterbrochenen Betriebsunfähigkeit 1/6000 der monatlichen Grundgebühr erstattet. Mehr als drei Minuten Betriebsunfähigkeit werden auf fünf Minuten aufgerundet. Je Kalendertag werden höchstens 1/30 der monatlichen Grundgebühr erstattet.
2. Wird ein unbefristet bereitgestellter Tonrundfunksender mit verringerter Trägerleistung betrieben, so wird eine entsprechend der folgenden Formel verminderte monatliche Grundgebühr erhoben:

$$G_{\text{Verm}} = G_{\text{RS}} + \frac{t_v}{24} (G_S - G_{\text{RS}}) + \frac{t_n}{24} \cdot \frac{G_S - G_{\text{RS}}}{n}$$

Die Bestandteile der Formel bedeuten:

$G_{\text{Verm}}$  = Verminderte monatliche Grundgebühr,

$G_S$  = Monatliche Grundgebühr für den Tonrundfunksender mit der Trägerleistung  $N$ ,

$G_{RS}$  = Monatliche Grundgebühr für den Tonrundfunk-Reservesender mit der Trägerleistung  $N$ ,

$t_v$  = Betriebszeit mit voller Trägerleistung,

$t_n$  = Betriebszeit mit  $1/n$  Trägerleistung,

$n$  = Divisor der verringerten Trägerleistung.

3. Wird ein befristet bereitgestellter Kurzwellensender für mindestens fünf zusammenhängende Minuten während der Übermittlung des Rundfunkprogramms betriebsunfähig, so wird für die gesamte Zeit der Betriebsunfähigkeit keine Gebühr erhoben.
4. Wird eine unbefristet bereitgestellte Rundfunkverbindung während der Übermittlung des Rundfunkprogramms für mehr als drei zusammenhängende Stunden betriebsunfähig, so werden auf Antrag des Teilnehmers für je drei Stunden der ununterbrochenen Betriebsunfähigkeit  $1/15$  der monatlichen Grundgebühr erstattet. Mehr als zwei Stunden Betriebsunfähigkeit werden auf drei Stunden aufgerundet. Je Kalendertag werden höchstens  $1/30$  der monatlichen Grundgebühr erstattet.
5. Wird eine befristet bereitgestellte Rundfunkverbindung, ein fahrbarer Antennenmast oder ein tragbares Tonbandgerät länger als fünf zusammenhängende Minuten betriebsunfähig, so wird für die gesamte Zeit der Betriebsunfähigkeit keine Gebühr erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für im Benehmen mit dem Teilnehmer festgelegte Zeiten der Instandhaltung unbefristet bereitgestellter Rundfunk-Sendeeinrichtungen (§ 380 e Abs. 3).

### § 380 g

#### Mindestbereitstellungszeiten

(1) Bei der unbefristeten Bereitstellung von Rundfunk-Sendeeinrichtungen und Rundfunkverbindungen sind folgende Mindestzeiten (Mindestbereitstellungszeiten) einzuhalten:

Nr.	Einrichtung	Mindestbereitstellungszeit
a	b	c
1	Rundfunk-Sendeeinrichtungen .....	10 Jahre
2	Rundfunkverbindungen	
2.1	Tonrundfunkverbindungen	
2.1.1	Gruppe 1 .....	3 Jahre
2.1.2	Gruppe 2 .....	3 Monate
2.2	Fernsehrundfunkverbindungen	
2.2.1	Gruppe 1 .....	5 Jahre
2.2.2	Gruppe 2 .....	1 Jahr
2.3	Fernsehrundfunkverbindungen einfacher Güte .....	3 Monate

(2) Die Mindestbereitstellungszeit für Rundfunk-Sendeeinrichtungen (Absatz 1 Nr. 1) gilt nur für Einrichtungen, die für Zwecke des Teilnehmers besonders eingerichtet wurden oder besonders einzurichten sind.

(3) Werden unbefristet bereitgestellte Rundfunk-Sendeeinrichtungen vor Ablauf der Mindestbereitstellungszeit auf Antrag des Teilnehmers geändert, verlängert sich die Mindestbereitstellungszeit, wenn die Änderungskosten 10 % der Einrichtungskosten übersteigen. Die Verlängerung der Mindestbereitstellungszeit beträgt jeweils ein Jahr für je 10 % der übersteigenden Einrichtungskosten.

(4) Bei Änderungen nach Ablauf der Mindestbereitstellungszeit ist vom Zeitpunkt der Änderung eine neue Mindestbereitstellungszeit einzuhalten, wenn die Änderungskosten 10 % der Einrichtungskosten übersteigen. Die neue Mindestbereitstellungszeit beträgt jeweils ein Jahr für je 10 % der übersteigenden Einrichtungskosten.

#### § 380 h

##### Nichteinhalten der Mindestbereitstellungszeit, Zurückziehung von Anträgen

(1) Wird die Mindestbereitstellungszeit nicht eingehalten (§ 342), so beträgt die monatliche Restgebühr vom folgenden Monat an bis zum Ablauf der Mindestbereitstellungszeit:

1. bei unbefristet bereitgestellten Rundfunk-Sendeeinrichtungen die Hälfte der monatlichen Grundgebühr,
2. bei unbefristet bereitgestellten Rundfunkverbindungen die monatliche Grundgebühr, bei Fernverbindungen höchstens jedoch für eine gebührenpflichtige Verbindungslänge von 30 km.

(2) Bei Rundfunk-Sendeeinrichtungen werden Restgebühren für die Zeiten nicht erhoben, in denen die Einrichtungen für andere Teilnehmer bereitgestellt werden.

(3) Im Falle der Zurückziehung von Anträgen (§ 343) werden

1. keine Restgebühren erhoben,
2. bei befristet bereitgestellten Rundfunkverbindungen Zuschläge zu den Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen (§ 380 e Abs. 4) erhoben.

#### § 380 i

##### Gebühren

(1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf befristete Bereitstellung von Rundfunkverbindungen (§ 380 e Abs. 4) werden je Rundfunkverbindung folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Antrag	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	auf befristete Bereitstellung ständig bereitgehaltener Rundfunkverbindungen	
1.1	bei Einhaltung einer Antragsfrist von 24 Werktagsstunden ...	30,--
1.2	bei Nichteinhaltung einer Antragsfrist von 24 Werktagsstunden	
1.2.1	Tonrundfunkverbindungen .....	60,--
1.2.2	Fernsehrundfunkverbindungen .....	120,--
2	auf befristete Bereitstellung besonders einzurichtender Rundfunkverbindungen	
2.1	Fernsehrundfunkverbindungen der Gruppen 1 und 2	
2.1.1	bei Einhaltung einer Antragsfrist von 8 Werktagen .....	60,--
2.1.2	bei Nichteinhaltung einer Antragsfrist von 8 Werktagen .....	120,--
2.2	Tonrundfunk- oder Meldeverbindungen	
2.2.1	bei Einhaltung einer Antragsfrist von 72 Werktagsstunden ...	30,--
2.2.2	bei Nichteinhaltung einer Antragsfrist von 72 Werktagsstunden .....	60,--

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1.2, 2.1.2 und 2.2.2 werden auch für die Bearbeitung von Änderungsanträgen erhoben, die nach Ablauf der jeweiligen Antragsfrist gestellt werden.

(3) Im Falle der Zurückziehung von Anträgen werden zusätzlich zu den Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 je Rundfunkverbindung als Zuschläge (§ 380 h Abs. 3 Nr. 2) folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Antrag	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	auf befristete Bereitstellung ständig bereitgehaltener Rundfunkverbindungen	
1.1	Fernsehrundfunkverbindungen bei einer Antragszurückziehung innerhalb eines Zeitraums vor Beginn der Bereitstellung von	
1.1.1	30 Minuten .....	180,--
1.1.2	mehr als 30 Minuten bis 24 Stunden .....	60,--
1.1.3	mehr als 24 Stunden .....	30,--
1.2	Tonrundfunk- oder Meldeverbindungen bei einer Antragszurückziehung innerhalb eines Zeitraums vor Beginn der Bereitstellung von	
1.2.1	30 Minuten .....	75,--
1.2.2	mehr als 30 Minuten bis 24 Stunden .....	37,50
1.2.3	mehr als 24 Stunden .....	15,--
2	auf befristete Bereitstellung besonders einzurichtender Rundfunkverbindungen	
2.1	Fernsehrundfunkverbindungen bei einer Antragszurückziehung innerhalb eines Zeitraums vor Beginn der Bereitstellung von	
2.1.1	24 Werktagsstunden .....	300,--
2.1.2	mehr als 24 Werktagstunden .....	150,--
2.2	Tonrundfunk- oder Meldeverbindungen bei einer Antragszurückziehung innerhalb eines Zeitraums vor Beginn der Bereitstellung von	
2.2.1	24 Werktagsstunden .....	150,--
2.2.2	mehr als 24 Werktagstunden .....	75,--".

157. Nach § 388 wird folgender § 388 a eingefügt:

„§ 388 a

Daten bei Vergleichszählung und Feststellen ankommender Wahlverbindungen

(1) Bei der Vergleichszählung (§ 69 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3) werden neben der Rufnummer des Wählanschlusses des Antragstellers die Rufnummern der angerufenen Anschlüsse, das Datum, der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der abgehenden und ankommenden Wahlverbindungen sowie die Anzahl der jeweiligen Gebühreneinheiten oder die für die Berechnung der Gebühreneinheiten erforderlichen Zählerstände registriert. Nach dem festgelegten Zeitraum werden dem Antragsteller die Rufnummern der angerufenen Anschlüsse, Datum und der Zeitpunkt des Beginns und des Endes oder nur des Endes der registrierten Wahlverbindungen und die Gebühreneinheiten mitgeteilt. Zuvor werden die registrierten Daten in den technischen Einrichtungen der Deutschen Bundespost gelöscht. Der Registrierstreifen der Zählvergleichseinrichtung und die Ausdrücke der anderen technischen Einrichtungen der Deutschen Bundespost werden zu Beweis Zwecken bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufbewahrt und dann vernichtet, es sei denn, sie sind für einen Rechtsstreit als Beweismittel erforderlich.

(2) Bei dem Feststellen ankommender Wahlverbindungen durch Fangeinrichtung (§ 69 Abs. 1 Nr. 6.1) werden neben der Rufnummer des Wählanschlusses des Antragstellers jeweils die Rufnummern der festgestellten Wählanschlüsse, Namen und Anschriften der Inhaber dieser Wählanschlüsse sowie Datum und Uhrzeit der Feststellung der registrierten Wahlverbindungen aufgezeichnet. Diese Daten werden dem Antragsteller vorbehaltlich des § 69 Abs. 1 Nr. 6.1 Satz 2 mitgeteilt und zuvor in den technischen Einrichtungen der Deutschen Bundespost gelöscht. Das Protokoll über das Ergebnis der Feststellung wird bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufbewahrt und dann vernichtet.

(3) Bei dem Feststellen ankommender Wahlverbindung durch Zählvergleichseinrichtung (§ 69 Abs. 1 Nr. 6.2 und Abs. 4) werden die Rufnummer des benannten Wählanschlusses, Name und Anschrift des Inhabers dieses Wählanschlusses sowie die Rufnummern der angerufenen Anschlüsse, das Datum, der Zeitpunkt des Beginns und des Endes oder nur des Endes der vom benannten Wählanschluß abgehenden und dort ankommenden Wahlverbindungen und die Anzahl der jeweiligen Gebühreneinheiten der abgehenden Wahlverbindungen oder die Zählerstände aufgezeichnet. Nach dem festgelegten Zeitraum werden dem Antragsteller vorbehaltlich des § 69 Abs. 1 Nr. 6.2 Satz 2 neben der Rufnummer des benannten Wählanschlusses sowie dem Namen und der Anschrift des Inhabers dieses Wählanschlusses nur die Daten der zu seinem Wählanschluß hergestellten Wahlverbindungen ohne die Gebühreneinheiten und Zählerstände mitgeteilt. Zuvor werden die in den technischen Einrichtungen der Deutschen Bundespost gespeicherten Daten gelöscht und der Registrierstreifen der Zählvergleichseinrichtung sowie die Ausdrücke der anderen technischen Einrichtungen der Deutschen Bundespost vernichtet.

(4) Bei dem Feststellen einzelner ankommender Wahlverbindungen (§ 90 a Abs. 1 Nr. 4.1), die von Wählanschlüssen zum Universalanschluß des Antragstellers aufgebaut wurden, werden personenbezogene Daten wie in Absatz 2 erhoben und in gleicher Weise verarbeitet.

(5) Bei dem Feststellen einzelner ankommender Wahlverbindungen (§ 90 a Abs. 1 Nr. 4.1), die von Universalanschlüssen zum Universalanschluß des Antragstellers aufgebaut wurden, werden neben der Rufnummer des Universalanschlusses des Antragstellers jeweils die Rufnummern der Universalanschlüsse, von denen die Wahlverbindungen aufgebaut wurden, die Namen und die Anschriften der Inhaber dieser Universalanschlüsse, das Datum, der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der von diesen Universalanschlüssen zum Universalanschluß des Antragstellers aufgebauten Wahlverbindungen und die jeweilige Dienstekennung erhoben und gespeichert. Nach dem festgelegten Zeitraum werden dem Antragsteller vorbehaltlich des § 90 a Abs. 1 Nr. 4.1 Satz 2 nur die Daten der von ihm festgestellten Wahlverbindungen sowie die Rufnummern der Universalanschlüsse, von denen diese Wahlverbindungen aufgebaut wurden, und die Namen und Anschriften der Inhaber dieser Universalanschlüsse mitgeteilt. Zuvor werden die in den technischen Einrichtungen der Deutschen Bundespost gespeicherten Daten gelöscht, es sei denn, die Daten werden zur Gebührenabrechnung (§ 387) oder aus sonstigen betrieblichen Gründen (§ 388) weiterhin benötigt. Die Ausdrücke der technischen Einrichtungen der Deutschen Bundespost werden bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufbewahrt und dann vernichtet.

(6) Bei dem Feststellen aller ankommenden Wahlverbindungen (§ 90 a Abs. 1 Nr. 4.2 und Abs. 3) die von Wählanschlüssen zum Universalanschluß des Antragstellers aufgebaut wurden, werden personenbezogene Daten wie in Absatz 3 erhoben und in gleicher Weise verarbeitet.

(7) Bei dem Feststellen aller ankommenden Wahlverbindungen (§ 90 a Abs. 1 Nr. 4.2 und Abs. 3), die von Universalanschlüssen zum Universalanschluß des Antragstellers aufgebaut wurden, werden die in Absatz 5 genannten personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und gelöscht. Nach dem festgelegten Zeitraum werden dem Antragsteller vorbehaltlich des § 90 a Abs. 1 Nr. 4.2 Satz 2 die Daten aller ankommenden Wahlverbindungen sowie die Rufnummern der Universalanschlüsse, von denen diese Wahlverbindungen aufgebaut wurden, und die Namen und Anschriften der Inhaber dieser Universalanschlüsse mitgeteilt."

158. Nach § 392 wird folgender § 392 a eingefügt:

„§ 392 a

Datenschutz im Ferndienst

(1) Fernwirkanbieter sind in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung verpflichtet, ihre Kunden insbesondere über die Voraussetzungen, den Umfang und den Zeitpunkt der Informationsübermittlung zu unterrichten.

(2) Fernwirkinformationen, die personenbezogene Daten sind, werden von der Deutschen Bundespost ausschließlich auf Antrag von Versorgungsunternehmen und nur zur Ermittlung des Verbrauchs ihrer Kunden vorübergehend gespeichert. Diese Fernwirkinformationen zur Verbrauchsermittlung werden nur gespeichert, soweit sie zur Abrechnung des verbrauchten Gutes erforderlich sind; sie werden spätestens nach vier Werktagen dem Fernwirkanbieter übermittelt und danach bei der Deutschen Bundespost gelöscht.“

**Artikel 2**

**Änderung des Anhangs 1 zur Telekommunikationsordnung**

Der Anhang 1 „Begriffsbestimmungen“ wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift „Begriffsbestimmungen“ wird folgende Begriffsbestimmung eingefügt:  
„Abnahme. Prüftätigkeit der Deutschen Bundespost, wenn private Endstelleneinrichtungen an Anschlüsse des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder private Fernmeldeeinrichtungen an posteigene Stromwege angeschaltet werden sollen. Je nach Erfordernis wird die Abnahme bei der Endstelle oder bei der privaten Fernmeldeeinrichtung durchgeführt, oder sie beschränkt sich auf die Prüfung von Erklärungen, die der Teilnehmer vorlegt. Die Abnahme durch die Deutsche Bundespost beinhaltet nicht die Prüf- und Meßtätigkeiten, die anläßlich der betriebsfähigen Bereitstellung, Änderung oder Instandhaltung der privaten Endstelleneinrichtung erforderlich sind.“
2. Die Begriffsbestimmung „Anderer“ wird wie folgt gefaßt:  
„Anderer. Natürliche oder juristische Personen, nichtrechtsfähige Handelsgesellschaften, Vereine des Privatrechts und Gemeinschaften, die selbst Teilnehmer werden könnten, jedoch Telekommunikationsdienstleistungen im Rahmen dieser Verordnung in Form der Mit- oder Alleinbenutzung von Telekommunikationseinrichtungen eines Teilnehmers in Anspruch nehmen.“
3. Nach der Begriffsbestimmung „Anpassungseinrichtung“ wird folgende Begriffsbestimmung eingefügt:  
„Anrufumleitung. Automatische Umleitung ankommender Wahlverbindungen vom Universalanschluß, für den der Anruf bestimmt war, zu vom Teilnehmer bestimmten anderen Universalanschlüssen durch eine technische Einrichtung in einem Netzknoten der Deutschen Bundespost. Es besteht nicht die Möglichkeit, den Anruf vor der Umleitung entgegenzunehmen.“
4. In der Begriffsbestimmung „Anrufweitzerschaltung“ wird das Wort „Wahlanschluß“ durch das Wort „Anschluß“ und das Wort „Wahlanschlüssen“ durch das Wort „Anschlüssen“ ersetzt und folgender Satz angefügt:  
„Es besteht die Möglichkeit, den Anruf vor der Weitzerschaltung entgegenzunehmen.“
- 4 a. Nach der Begriffsbestimmung „Bestätigung der Annahme des Antrags“ wird folgende Begriffsbestimmung eingefügt:  
„CCITT-Empfehlung. Empfehlung über technische und betriebliche Fragen der Telekommunikationsdienste, die der Internationale Beratende Ausschuß für den Telegrafien- und Telefonedienst

(Comité consultatif international télégraphique et téléphonique - CCITT) aufgrund des Internationalen Fernmeldevertrages durch die Internationale Fernmeldeunion Genf herausgibt."

5. Die Begriffsbestimmung „Datenverbundleitung“ wird gestrichen.
6. Die Begriffsbestimmung „Nutzungszeit“ wird gestrichen.
7. In der Begriffsbestimmung „Verbindungszeit“ wird im letzten Satz die Angabe „der Gruppe 3“ durch die Angabe „der Gruppe 2“ ersetzt.
8. Nach der Begriffsbestimmung „Werktag“ wird folgende Begriffsbestimmung eingefügt:  
„Zeichengabe. Übermittlung von für die Nachrichtenübermittlung erforderlichen Steuerinformationen nach von der Deutschen Bundespost im Rahmen der technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen festgelegten Verfahren.“
9. Nach der Begriffsbestimmung „Zusatzgerät“ wird folgende Begriffsbestimmung angefügt:  
„Zuständiger Netzknoten. Netzknoten des öffentlichen Telekommunikationsnetzes für die Anschaltung der Anschlüsse, die sich im Anschlußbereich dieses Netzknotens befinden.“

### Artikel 3

#### Änderung des Anhangs 2 zur Telekommunikationsordnung

Der Anhang 2 „Übergangsvorschriften“ wird wie folgt geändert:

1. Die Übergangsvorschrift „Zu § 9 Abs. 1 (Einschränkungen für die Zusammenschaltung in Anlagen)“ wird wie folgt gefaßt:

„Zu § 9 Abs. 1 (Einschränkungen für die Zusammenschaltung in Anlagen)

Vom 1. Januar 1988 an bis zum Ablauf des Kalendermonats, der dem entsprechend der Übergangsvorschrift 1 zu den §§ 196 und 197 (Anwendung der Bemessungsgrößen und Gebühren für Festverbindungen) bekanntzugebenden Tag folgt, gelten folgende zusätzliche Regelungen:

1. Nicht zulässig und technisch zu verhindern sind:
  - a) das Zusammenschalten von Wählanschlüssen mit
    - aa) Festanschlüssen für Nah- und Fernfestverbindungen zu Anlagen, die an Wählanschlüsse angeschaltet sind,
    - bb) Festanschlüssen für Nah- und Fernfestverbindungen zu Festanschlüssen, an die angeschaltet sind:  
einfache Endstellen anderer Teilnehmer,  
nicht mit Wählanschlüssen beschaltete Anlagen anderer Teilnehmer oder  
nicht mit Wählanschlüssen beschaltete Anlagen, bei denen Endeinrichtungen an andere zur ständigen Alleinbenutzung überlassen sind,
  - b) das Zusammenschalten von Festanschlüssen
    - aa) für Nah- und Fernfestverbindungen zu Anlagen, die an Wählanschlüsse angeschaltet sind, mit weiteren Festanschlüssen für Orts-, Nah- und Fernfestverbindungen zu Anlagen anderer Teilnehmer, die an Wählanschlüsse angeschaltet sind,
    - bb) für Ortsfestverbindungen zu Anlagen, die an Wählanschlüsse angeschaltet sind, mit weiteren Festanschlüssen für Ortsfestverbindungen zu Anlagen, die an Wählanschlüsse angeschaltet sind, wenn durch das Zusammenschalten Verbindungen von einer Anlage des ersten Teilnehmers über eine Anlage eines zweiten Teilnehmers zu weiteren Anlagen des ersten Teilnehmers oder zu Anlagen weiterer Teilnehmer möglich sind,
    - cc) für Ortsfestverbindungen zu Anlagen anderer Teilnehmer, die an Wählanschlüsse angeschaltet sind, sowie für Nah- und Fernfestverbindungen zu Anlagen, die an Wähl-

anschlüsse angeschaltet sind, mit weiteren Festanschlüssen für Orts-, Nah- und Fernfestverbindungen zu Festanschlüssen, an die angeschaltet sind:

einfache Endstellen anderer Teilnehmer,

nicht mit Wählanschlüssen beschaltete Anlagen anderer Teilnehmer oder

nicht mit Wählanschlüssen beschaltete Anlagen, bei denen Endeinrichtungen an andere zur ständigen Alleinbenutzung überlassen sind,

- dd) für Nah- und Fernfestverbindungen zu Festanschlüssen, an die einfache Endstellen oder nicht mit Wählanschlüssen beschaltete Anlagen angeschaltet sind, mit weiteren Festanschlüssen für Orts-, Nah- und Fernfestverbindungen zu Festanschlüssen, an die angeschaltet sind:

einfache Endstellen anderer Teilnehmer,

nicht mit Wählanschlüssen beschaltete Anlagen anderer Teilnehmer oder

nicht mit Wählanschlüssen beschaltete Anlagen, bei denen Endeinrichtungen an andere zur ständigen Alleinbenutzung überlassen sind,

- ee) für Ortsfestverbindungen untereinander, wenn es sich bei den so verbindbaren Endstellen handelt um:

einfache Endstellen anderer Teilnehmer,

nicht mit Wählanschlüssen beschaltete Anlagen anderer Teilnehmer oder

nicht mit Wählanschlüssen beschaltete Anlagen, bei denen Endeinrichtungen an andere zur ständigen Alleinbenutzung überlassen sind.

2. Für die Befreiung von der Verpflichtung zur technischen Verhinderung der Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b werden für Festanschlüsse mit einer oder mehreren der genannten Zusammenschaltungsmöglichkeiten monatliche Befreiungsgebühren erhoben. Die Befreiungsgebühr je Festanschluß beträgt:
- a) bei Festanschlüssen für Orts- und Nahfestverbindungen ..... 5,-- DM,  
 b) bei Festanschlüssen für Fernfestverbindungen, in Abhängigkeit von der gebührenpflichtigen Verbindungslänge (Übergangsvorschrift 3 zu den §§ 196 und 197)
- aa) bei einer Verbindungslänge bis 10 km ..... 15,-- DM,  
 bb) bei einer Verbindungslänge von mehr als 10 bis 25 km ..... 37,50 DM,  
 cc) bei einer Verbindungslänge von mehr als 25 bis 50 km ..... 115,-- DM,  
 dd) bei einer Verbindungslänge von mehr als 50 bis 100 km ..... 190,-- DM,  
 ee) bei einer Verbindungslänge von mehr als 100 km ..... 290,-- DM.
3. Die Regelungen nach den Übergangsvorschriften 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden auf vergleichbare
- a) private Verbindungsleitungen (§ 8 Abs. 6 der Telekommunikationsordnung),  
 b) Festanschlüsse mit Festverbindungen zu Festanschlüssen, für die nach Übergangsvorschrift zu § 334 Abs. 3 Nr. 1 eine ständige Alleinbenutzung durch einen anderen als den Teilnehmer zulässig ist.
4. Die Regelungen nach den Übergangsvorschriften 1 und 2 sind nicht auf Festanschlüsse mit Festverbindungen anzuwenden, für die Gebührenvergünstigungen nach der Übergangsvorschrift zu § 198 (Gebührenvergünstigungen) bestehen."

2. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 9 Abs. 1 (Einschränkungen für die Zusammenschaltung in Anlagen)“ werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„Zu § 13 Abs. 4 (Besondere Zusammenschaltungsmöglichkeiten für Abzweigungen)

1. Für Abzweigungen zu nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehörende Fernmeldeanlagen, für die vor dem 1. Januar 1974 besondere Zusammenschaltungsregelungen galten, kann die Deutsche Bundespost auf Antrag des Teilnehmers gegen Bezahlung besonderer Gebühren folgende nach § 13 Abs. 2 der Telekommunikationsordnung unzulässige Zusammenschaltungen zulassen:

- a) bei Abzweigungen das Zusammenschalten dieser Abzweigungen mit Festanschlüssen oder Endstellenleitungen, über die Endeinrichtungen erreicht werden können, die von anderen gelegentlich oder ständig benutzt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 der Telekommunikationsordnung),

- b) das mittelbare Zusammenschalten von Abzweigleitungen (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 der Telekommunikationsordnung).
- 2. Für auf Antrag zugelassene Zusammenschaltungsmöglichkeiten von Abzweigleitungen nach Übergangsvorschrift 1 werden folgende monatliche Gebühren erhoben:
  - a) für Zusammenschaltungen nach Übergangsvorschrift 1 Buchstabe a für jeden Festanschluß oder für jede Endstellenleitung ..... 200,-- DM,
  - b) für Zusammenschaltungen nach Übergangsvorschrift 1 Buchstabe b für jede Abzweigleitung, die mittelbar mit anderen Abzweigleitungen zusammengeschaltet werden kann, bei einer Ausdehnung der nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehörenden Fernmeldeanlage
    - aa) bis 100 km ..... 25,-- DM,
    - bb) von mehr als 100 km ..... 50,-- DM.

Zu §§ 33 bis 36, 73 bis 76, 79 a , 79 b und 172 bis 174 (Probetrieb für leitungsvermittelte 64kbit/s-Datenübermittlung)

- 1. Für einen bis zum 31. Dezember 1996 befristeten Probetrieb kann die Deutsche Bundespost Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten und einem, zwei oder vier Kanälen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von je 64 kbit/s und einem Steuerkanal mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s überlassen. Die Wählanschlüsse können für eine, zwei oder vier gleichzeitig bereitgestellte leitungsvermittelte Wählverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von je 64 kbit/s zwischen zwei Endstellen benutzt werden.
- 2. Für die Dauer des Probetriebs werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung werden je Wählanschluß Gebühren nach § 78 Abs. 1 bis 2 b der Telekommunikationsordnung erhoben.
  - b) Je Wählanschluß werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Wählanschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	mit einem Kanal .....	1 000,--
2	mit zwei Kanälen .....	1 400,--
3	mit vier Kanälen .....	2 200,--

- c) Für Wählanschlüsse sind die Vorschriften nach den §§ 79 a und 79 b der Telekommunikationsordnung entsprechend anzuwenden.
- d) Für die Wählverbindungen gelten folgende Regelungen:
  - aa) Die Höhe der Verbindungsgebühren richtet sich nach:
    - der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung,
    - der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit und
    - der Anzahl der bereitgestellten Verbindungen.
  - bb) Es gelten die Tarifzonen entsprechend § 173 Abs. 2 der Telekommunikationsordnung.

cc) Für die Tarifzonen gelten folgende Zeiteinheiten:

Nr.	Tarifzone	Zeiteinheit	
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif) Sekunden	in der Zeit von 18 bis 8 Uhr (Billigtarif) Sekunden
a	b	c	d
1	Ortszone	8	12
2	Fernzonen		
2.1	Fernzone 1 .....	8	12
2.2	Fernzone 2 .....	6	9
2.3	Fernzone 3 .....	4	6

dd) Je Zeiteinheit wird eine Gebühreneinheit berechnet.

ee) Die Gebühreneinheit ist 0,20 DM.

ff) Für die Ermittlung der Verbindungszeit gelten § 170 Abs. 3 und § 174 Abs. 3 der Telekommunikationsordnung entsprechend.

gg) Für jede bereitgestellte Wählverbindung wird eine Bereitstellungsgebühr von 0,20 DM erhoben.

hh) Für den Steuerkanal werden Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 3 mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2 400 bit/s (§ 174 Abs. 1 Nr. 2 der Telekommunikationsordnung) und Bereitstellungsgebühren entsprechend § 174 Abs. 8 der Telekommunikationsordnung erhoben.

3. § 334 Abs. 4 a der Telekommunikationsordnung gilt auch für Wählanschlüsse des Probebetriebs.

Zu § 48 a (Temexsystemversuche, Temexbetriebsversuche)

Die Deutsche Bundespost ermöglicht in der Übergangszeit in bestimmten Ortsnetzbereichen die Teilnahme am Temexdienst

1. mit zunächst vereinfachter Technik (Temexsystemversuche) bis zum 31. Mai 1996,
2. mit zunächst unterschiedlicher Technik (Temexbetriebsversuche) bis 10 Jahre nach dem Zeitpunkt der amtlichen Bekanntgabe des Beginns des Betriebsversuches.

Zu § 65 Abs. 4 (Benutzung der Standard-Telefonanschlüsse im Temexdienst)

Für Temexsystemversuche werden Standard-Telefonanschlüsse nicht überlassen."

3. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 68 Abs. 1 (Gebühren für Notrufanschlüsse)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Zu § 68 Abs. 1 (Einmalige Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Telefonanschlüssen)

Hat ein Teilnehmer in dem Jahr 1986 oder 1987 eine einmalige Gebühr nach Abschnitt 5 Nr. 1 oder 2 der Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) in der bis zum 31.12.87 geltenden Fassung für Leitungsabschnitte bezahlt, die in neu errichteten Linien oder Linienabschnitten geführt werden, so werden ihm auf Antrag erstattet:

1. 66 2/3% der einmaligen Gebühr, die im Jahre 1987 bezahlt worden ist,
2. 33 1/3% der einmaligen Gebühr, die im Jahre 1986 bezahlt worden ist.“

4. In der Übergangsvorschrift „Zu § 68 Abs. 4 (Systemzuschläge für Telefonanschlüsse)“ wird in Nummer 4 folgender Satz angefügt:

„Bei Makler- und Auftragsanlagen, die bis zum 31. Januar 1985 betriebsfähig bereitgestellt worden sind, wird der Zuschlag für jede vorhandene Nebenstelle erhoben.“

5. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 68 Abs. 4 (Systemzuschläge für Telefonanschlüsse)“ werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„Zu § 72 Abs. 2 Nr. 1 (Gebühren für erweiterte Rufnummernblöcke)

1. Für die Berechnung der Gebühren (§ 72 Abs. 2 Nr. 1 der Telekommunikationsordnung) für erweiterte Rufnummernblöcke werden, solange es die Rufnummernplanung der Deutschen Bundespost zuläßt, folgende Regelungen angewendet:
  - a) Ist die Stellenzahl des beantragten erweiterten Rufnummernblocks gleich der Stellenzahl des zugeteilten Regel-Nummernblocks, werden die Gebühren nach § 72 Abs. 2 Nr. 1 der Telekommunikationsordnung nicht erhoben.
  - b) Übersteigt die Stellenzahl des beantragten erweiterten Rufnummernblocks die Stellenzahl des zugeteilten Regel-Nummernblocks, so wird der Gebührenberechnung nach § 72 Abs. 3 der Telekommunikationsordnung nur die Zahl der Nebenstellennummern des erweiterten Rufnummernblocks mit dem geringsten Nummernvorrat, aber der gleichen Stellenzahl wie der beantragte erweiterte Rufnummernblock zugrunde gelegt.
2. Der Zeitpunkt, zu dem für den Bereich einer Ortsvermittlungsstelle die Rufnummernplanung der Deutschen Bundespost die Vergünstigungen nach Übergangsvorschrift 1 nicht mehr zuläßt, wird den jeweils betroffenen Teilnehmern mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt mindestens 12 Monate vorher. Vom Ersten des auf den mitgeteilten Zeitpunkt folgenden Monats an werden die monatlichen Grundgebühren nach § 72 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 der Telekommunikationsordnung erhoben.

Zu § 73 Abs. 5 (Benutzung der Wählanschlüsse der Gruppe L im Temexdienst)

Für Temexsystemversuche werden Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe L nicht überlassen.

Zu § 76 Abs. 1 (Einmalige Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten)

Die Übergangsvorschrift zu § 68 Abs. 1 (Einmalige Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Telefonanschlüssen) ist entsprechend anzuwenden.“

6. Die Übergangsvorschrift „Zu § 76 Abs. 5 (Systemzuschläge für Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten)“ wird wie folgt gefaßt:

„Zu § 76 Abs. 5 (Systemzuschläge für Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten)

Vom 1. Januar 1988 an bis zum Ablauf des Kalendermonats, der dem entsprechend der Übergangsvorschrift 1 zu den §§ 196 und 197 der Telekommunikationsordnung (Anwendung der Bemessungsgrößen und Gebühren für Festverbindungen) bekanntzugebenden Tag folgt, werden folgende monatliche Systemzuschläge erhoben:

- a) Für jeden Telexanschluß,
  - aa) an den eine kleine Telexanlage mit einem Anschalteorgan für Telexanschlüsse, zwei Anschalteorganen für Nebenstellen und einem Innenverbindingssatz angeschaltet ist ..... 16,-- DM,
  - bb) an den eine größere Telexanlage angeschaltet ist ..... 32,-- DM,
  - cc) an den andere Endeinrichtungen angeschaltet sind, über die mehrere Telex- oder andere Endgeräte unmittelbar oder über Speichereinrichtungen mit Telexanschlüssen verbunden werden können ..... 16,-- DM,

b) für jeden Wählanschluß der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s, an den eine Anlage, die im Teletexdienst genutzt werden kann, angeschaltet ist . . . 40,- DM."

7. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 76 Abs. 5 (Systemzuschläge für Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„Zu § 78 Abs. 3 Nr. 19 (Ersatzanschalteteinrichtungen)

Ersatzanschalteteinrichtungen mit Modemübertragungsverfahren können bis zur Umstellung auf digitale Übertragungsverfahren weiterbetrieben werden. Für diese Ersatzanschalteteinrichtungen werden Gebühren nach Abschnitt 3.3 Nr. 8 bis 9 a und 14 bis 20 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) in der bis zum 30. November 1984 geltenden Fassung weiter erhoben.

Zu § 83 Abs. 1 (Einmalige Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Festanschlüssen)

Die Übergangsvorschrift zu § 68 Abs. 1 (Einmalige Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Telefonanschlüssen) ist entsprechend anzuwenden."

8. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 83 Abs. 4 Nr. 1 (Monatliche Grundgebühren für Festanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten)“ werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„Zu § 90 f (Temexsystemversuche)

Für Temexsystemversuche werden nur folgende Temexanschlüsse überlassen, soweit keine anderweitige Regelung gilt:

1. Temexanschlüsse der Ausführungen A, B und C zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen,
2. Temexanschlüsse für vereinfachte Technik zur Anschaltung von Fernwirkleitstellen.

Zu § 90 h (Gebühren für Temexanschlüsse)

1. Für Temexsystemversuche gilt folgendes, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist:
  - a) Die Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung von Temexanschlüssen, Ausführung A, B oder C, zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen ( § 90 h Abs. 1 der Telekommunikationsordnung) wird bis zum 31. Mai 1991 nicht erhoben.
  - b) Für Temexanschlüsse werden je Anschluß folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Temexanschluß	Monatliche Grundgebühr DM		
		bis 30. November 1988	vom 1. Dezember 1988 bis 31. Mai 1991	vom 1. Juni 1991 bis 31. Mai 1996
a	b	c	d	e
1	zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen			
1.1	mit Ortsspeisung			
1.1.1	Ausführung A .....	2,10	2,40	3,-
1.1.2	Ausführung B .....	2,10	2,40	3,-
1.1.3	Ausführung C .....	3,15	3,60	4,50
1.2	mit Fernspeisung			
1.2.1	Ausführung A .....	2,40	2,70	3,-
1.2.2	Ausführung B .....	2,40	2,70	3,-
1.2.3	Ausführung C .....	3,60	4,05	4,50
2	zur Anschaltung von Fernwirkleitstellen .....	270,-	270,-	270,-

2. Für Temexbetriebsversuche gelten bis 5 Jahre nach der amtlichen Bekanntgabe des Beginns des Betriebsversuches folgende Gebühren, soweit keine anderweitige Regelung gilt:
- Die Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung von Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen (§ 90 h Abs. 1 der Telekommunikationsordnung) wird nicht erhoben.
  - Für Temexanschlüsse zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen werden je Anschluß folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Temexanschluß	Monatliche Grundgebühr DM		
		für den 1. bis 30. Monat nach der amt- lichen Be- kanntgabe	für den 31. bis 60. Monat nach der amt- lichen Be- kanntgabe	für den 61. bis 120. Monat nach der amt- lichen Be- kanntgabe
a	b	c	d	e
1	mit Ortsspeisung			
1.1	Ausführung A .....	2,10	2,40	3,--
1.2	Ausführung B .....	2,10	2,40	3,--
1.3	Ausführung C .....	3,15	3,60	4,50
1.4	Ausführung D .....	10,50	12,--	15,--
1.5	Ausführung E .....	2,10	2,40	3,--
1.6	Ausführung F .....	8,40	9,60	12,--
1.7	Ausführung G .....	12,60	14,40	18,--
2	mit Fernspeisung			
2.1	Ausführung A .....	2,40	2,70	3,--
2.2	Ausführung B .....	2,40	2,70	3,--
2.3	Ausführung C .....	3,60	4,05	4,50
2.4	Ausführung D .....	12,--	13,50	15,--
2.5	Ausführung E .....	2,40	2,70	3,--
2.6	Ausführung F .....	9,60	10,80	12,--
2.7	Ausführung G .....	14,40	16,20	18,--

#### Zu §§ 91 bis 135 (Berechnung von Gebühren ohne feste Gebührensätze)

Für Einrichtungen nach §§ 91 bis 135 der Telekommunikationsordnung, die bis zum 31. Dezember 1987 betriebsfähig bereitgestellt worden sind und für die Gebühren nach § 142 der Telekommunikationsordnung zu erheben sind, gelten ab 1. Januar 1988 die nach den Vorschriften der Fernmeldeordnung in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung erhobenen Gebühren als Gebühren, die nach § 142 der Telekommunikationsordnung berechnet sind.

#### Zu § 92 Abs. 1 Nr. 2.41 (Gebührenvergünstigung für posteigene Notruftelefone)

- Für Notruftelefone, für die ein Antrag auf betriebsfähige Bereitstellung bis zum 30. Juni 1987 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, wird vom Tage der betriebsfähigen Bereitstellung an für 24 Monate auf die Erhebung der monatlichen Grundgebühren verzichtet. Nach Ablauf der genannten Frist werden entweder die entsprechenden monatlichen Grundgebühren (§ 92 Abs. 1 Nr. 2.41 der Telekommunikationsordnung) oder die einmaligen Gebühren (§ 92 Abs. 4 der Telekommunikationsordnung) erhoben.
- Die Gebührenvergünstigung nach Nummer 1 wird nur für 4 000 Notruftelefone gewährt. Maßgebend ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

## Zu § 92 Abs. 3 und 3 a (Vorausgebühren für posteigene Telefone)

1. Auf posteigene Telefone in einfachen Endstellen an Telefonanschlüssen, für die einmalige Gebühren nach den Vorschriften der Fernmeldeordnung in der bis zum 30. November 1984 geltenden Fassung bezahlt worden sind, sind die Vorschriften über Vorausgebühren nach § 141 der Telekommunikationsordnung entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 141 der Telekommunikationsordnung gelten folgende Vorschriften:
  - a) Die Höchstdauer von einem Jahr (§ 141 Abs. 6 der Telekommunikationsordnung) für die Zeit zwischen Kündigung und erneuter betriebsfähiger Bereitstellung kann überschritten werden.
  - b) Die bezahlten einmaligen Gebühren für Telefone, die am 30. November 1984 betriebsfähig bereitgestellt worden sind, gelten als am 1. Dezember 1984 bezahlte Vorausgebühren für 96 Monate.
2. Statt der Vorschriften nach Nummer 1 sind die Vorschriften der Fernmeldeordnung in der bis zum 30. November 1984 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn
  - a) für die Telefone die einmaligen Gebühren nach den Vorschriften der Fernmeldeordnung in der bis zum 30. November 1984 geltenden Fassung bis zum 30. November 1984 bezahlt worden sind und
  - b) der Antrag des Teilnehmers auf Anwendung dieser Vorschriften bis zum 31. Dezember 1985 bei der Deutschen Bundespost vorlag.
3. Für posteigene Telefone in einfachen Endstellen an Festanschlüssen sind die Vorschriften nach Nummer 1 entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 141 Abs. 3 der Telekommunikationsordnung besteht nach Ablauf von 96 Monaten nicht die Möglichkeit, erneut die Zahlung von Vorausgebühren zu beantragen.

## Zu § 96 (Gebührenvergünstigung für posteigene multifunktionale Telefone Modell MultiTel in einfachen Endstellen)

Für posteigene multifunktionale Telefone Modell MultiTel, für die ein Antrag auf erstmalige betriebsfähige Bereitstellung bis zum 31. Dezember 1988 bei der zuständigen Anmeldestelle der Deutschen Bundespost vorliegt, wird vom Tage der betriebsfähigen Bereitstellung an für 3 Monate auf die Erhebung der monatlichen Grundgebühren verzichtet. Die einmalige Gebühr nach § 213 Abs. 1 der Telekommunikationsordnung für die Zugangsberechtigung zu Dienstleistungen im Bildschirmtextdienst wird in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben.

## Zu § 130 (Vorausgebühren für posteigene Telefone)

Auf posteigene Telefone in Anlagen, für die einmalige Gebühren nach den Vorschriften der Fernmeldeordnung in der bis zum 30. November 1984 geltenden Fassung bezahlt worden sind, sind die Übergangsvorschriften 1 und 3 zu § 92 Abs. 3 und 3 a entsprechend anzuwenden.

## Zu § 132 (Gebührenvergünstigung für posteigene multifunktionale Telefone Modell MultiTel in Anlagen)

Die Übergangsvorschrift zu § 96 (Gebührenvergünstigung für posteigene multifunktionale Telefone Modell MultiTel) ist entsprechend anzuwenden.

## Zu § 133 (Posteigene Tür-Freisprecheinrichtungen zu einmaligen Gebühren)

Für posteigene Tür-Freisprecheinrichtungen, für die einmalige Gebühren als Abgeltung der monatlichen Gebühren für eine Überlassungszeit von höchstens 12 Jahren nach den Vorschriften der Fernmeldeordnung in der bis zum 30. November 1984 geltenden Fassung bezahlt worden sind, gelten folgende Vorschriften:

- a) Der Zeitraum der Überlassung beginnt mit dem Tag der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung der Einrichtung, für die die einmalige Gebühr bezahlt wurde.

- b) Nach Ablauf des Zeitraumes werden vom Ersten des folgenden Monats an wieder die monatlichen Grundgebühren nach § 133 der Telekommunikationsordnung erhoben.
- c) Der Fristablauf wird nicht unterbrochen
- aa) durch eine Ortsveränderung,
- bb) bei einer gebührenfreien Übernahme (§ 316 Abs. 3 der Telekommunikationsordnung).
- d) In Fällen nach Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird die Tür-Freisprecheinrichtung so behandelt, als habe der neue Teilnehmer die einmalige Gebühr bezahlt.
- e) In Fällen einer gebührenpflichtigen Übernahme (§ 316 Abs. 1 und 2 der Telekommunikationsordnung) gilt die Vermittlungseinrichtung als neu überlassen. Es werden monatliche Grundgebühren nach § 133 der Telekommunikationsordnung erhoben."
9. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 157 (Gebühren für Notrufmelder) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„Zu §164 (Bemessungsgrößen für die Verbindungsgebühren)

Bis zur technischen Realisierung der bundeseinheitlichen Einwählgebühren nach § 164 Abs. 4 Nr. 4 der Telekommunikationsordnung gelten für Wählverbindungen zu Zwischenspeichereinrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost anstelle der Zeiteinheiten nach § 164 Abs. 4 Nr. 4 der Telekommunikationsordnung stets die Zeiteinheiten nach § 164 Abs. 3 der Telekommunikationsordnung. Der Umstellungstermin wird im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen bekanntgegeben.

Zu §§ 193 und 194 (Besondere Wählverbindungen)

Bei Verbindungsübergängen 1/31 von analogen Wählverbindungen der Gruppe 1, die im Datenübermittlungsdienst mit der Übertragungsgeschwindigkeit von 1200 bit/s oder 1200/75 bit/s benutzt werden, werden für den weiterführenden Verbindungsabschnitt digitale Wählverbindungen der Gruppe 3 mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s bereitgestellt.

Zu § 194 (Gebühren für besondere Wählverbindungen)

Die Übergangsvorschrift zu § 164 (Bemessungsgrößen für die Verbindungsgebühren) ist für Verbindungsübergänge 1/31 und 1/5 (§ 194 Abs. 1 Nr. 4.1.1.1, 4.2.1.1 und 4.2.2.1 der Telekommunikationsordnung) für den Verbindungsabschnitt bis zum Netzknoten, der für den Übergang maßgebend ist, entsprechend anzuwenden."

10. Die Übergangsvorschrift „Zu §§ 196 und 197 (Anwendung der Bemessungsgrößen und Gebühren für Festverbindungen)" wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Verbindungs- oder Nutzungszeiten" durch das Wort „Verbindungszeit" ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Worte „Verbindungs- oder Nutzungszeiten" durch das Wort „Verbindungszeit" ersetzt.
- c) In Nummer 2 werden die Buchstaben a bis d durch folgende Buchstaben a und b ersetzt:
- |  |            |
|--|------------|
| „a) Bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km .....   | 0,05 DM,   |
| b) bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge von mehr als 50 km |            |
| für den Teil bis 50 km .....   | 0,05 DM,   |
| für den Teil von mehr als 50 bis 100 km .....                        | 0,015 DM,  |
| für den Teil von mehr als 100 km .....                               | 0,005 DM." |
- d) In Nummer 3 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:
- „b) 80 Stunden als Verbindungszeit je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelde-rechnung."

e) In Nummer 4 Buchstabe d wird die Angabe „und 38“ durch die Angabe „bis 48“ ersetzt.

11. Die Übergangsvorschrift „Zu § 198 (Gebührenvergünstigungen)“ wird wie folgt gefaßt:

„Zu § 198 (Gebührenvergünstigungen)

Vom 1. Januar 1988 an bis zum Beginn des Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung, der dem bekanntgegebenen Tag der Beendigung des Einbaus der Erfassungsgeräte nach der Übergangsvorschrift 1 zu §§ 196 und 197 (Anwendung der Bemessungsgrößen und Gebühren für Festverbindungen) folgt, werden für Festverbindungen der Gruppe 1, die für die Weiterleitung von Notrufen bestimmt sind, die bei Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr entgegengenommen werden, die Übergangsvorschriften 1 bis 3 zu den §§ 196 und 197 (Anwendung der Bemessungsgrößen und Gebühren für Festverbindungen) angewendet. Abweichend von Übergangsvorschrift 3 Buchstabe b wird je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung jedoch stets die Verbindungsgebühr für 40 Stunden Verbindungszeit erhoben.“

12. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 198 (Gebührenvergünstigungen)“ werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„Zu § 202 Abs. 1 (Einmalige Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Abzweigleitungen)

Die Übergangsvorschrift zu § 68 Abs. 1 (Einmalige Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Telefonanschlüssen) ist entsprechend anzuwenden.

Zu § 202 Abs. 4 Nr. 1.1 (Monatliche Grundgebühren für Abzweigleitungen mit analogen Anschaltepunkten)

Die Übergangsvorschrift zu § 83 Abs. 4 Nr. 1 (Monatliche Grundgebühren für Festanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten) ist auf die monatlichen Grundgebühren je Leitungsende von Abzweigleitungen der Gruppe 1 entsprechend anzuwenden.

Zu § 202 Abs. 4 Nr. 1.2 und 2.2 (Leitungsgebühren für Abzweigleitungen)

Die Übergangsvorschriften zu den §§ 196 und 197 (Anwendung der Bemessungsgrößen und Gebühren für Festverbindungen) sind entsprechend anzuwenden.“

12 a. In der Übergangsvorschrift „Zu § 205 Abs. 2 Nr. 2 (Vorübergehender Verzicht auf die meßtechnische Erfassung von Verbindungszeiten)“ werden die Worte „Verbindungs- oder Nutzungszeit“ durch das Wort „Verbindungszeit“ ersetzt.

13. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 211 (Gebühren für die Benutzung privater Verbindungs- und Abzweigleitungen)“ werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„Zu § 215 a (Netzdienstleistungen im Temexdienst bei Temexsystemversuchen)

Die Netzdienstleistungen nach § 215 a der Telekommunikationsordnung werden bei Temexsystemversuchen nicht angeboten.

Zu § 215 b (Gebühren für Netzdienstleistungen im Temexdienst bei Temexbetriebsversuchen)

Die Gebühren für Netzdienstleistungen im Temexdienst nach § 215 b der Telekommunikationsordnung werden bis 5 Jahre nach der amtlichen Bekanntgabe des Beginns der Temexbetriebsversuche nicht erhoben.

Zu § 217 (Gebühren für die Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit bei Temexsystemversuchen und Temexbetriebsversuchen)

Für die Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit gilt folgendes:

- a) Bei Temexsystemversuchen wird
  - aa) bei Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen anstelle der Gebühren nach § 217 Abs. 4 der Telekommunikationsordnung bis zum 31. Januar 1992 eine monatliche Gebühr von 0,50 DM erhoben,
  - bb) bei Temexanschlüssen für vereinfachte Technik zur Anschaltung von Fernwirkleitstellen bis zum 31. Januar 1992 ein Viertel der Gebühren nach § 217 Abs. 1 Nr. 2.1 und 2.2 der Telekommunikationsordnung erhoben.
- b) Bei Temexbetriebsversuchen wird
  - aa) bei Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen bis fünf Jahre nach der amtlichen Bekanntgabe des Beginns der Temexbetriebsversuche anstelle der Gebühren nach § 217 Abs. 4 der Telekommunikationsordnung eine monatliche Gebühr von 0,50 DM erhoben,
  - bb) bei Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkleitstellen bis 5 Jahre nach der amtlichen Bekanntgabe des Beginns der Temexbetriebsversuche ein Viertel der Gebühren nach § 217 Abs. 1 Nr. 2.1 und 2.2 der Telekommunikationsordnung erhoben.

Zu § 219 (Gebühren für amtliche Teilnehmerverzeichnisse)

Anstelle der Gebühr von 25,-- DM wird bis zum 31. Dezember 1988 eine Gebühr von 20,-- DM erhoben.

Zu § 267 Abs. 1 (Einmalige Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Verteilanschlüssen)

Die Übergangsvorschrift zu § 68 Abs. 1 (Einmalige Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Telefonanschlüssen) ist entsprechend anzuwenden.

Zu § 276 Abs. 1 (Einmalige Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Verteilanschlüssen)

Die Übergangsvorschrift zu § 68 Abs. 1 (Einmalige Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Telefonanschlüssen) ist entsprechend anzuwenden."

14. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 283 Abs. 2 Nr. 3 (Gebühren für Warnverteilerübertragungen)“ werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„Zu § 293 c (Gebühren für Breitbandverteileranschlüsse)

1. Sind für einen Anschlußbereich eines Breitbandnetzknötens oder Teile davon Investitionsbeiträge geleistet worden und deshalb nach Vorschrift 1 zu Abschnitt 12.3 Nr. 6 der Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 der Fernmeldeordnung) in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung die Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung um einen bestimmten Prozentsatz ermäßigt worden, so werden bis zum Ablauf von 10 Jahren nach der betriebsfähigen Bereitstellung, spätestens bis zum 30. Juni 1993 die Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Breitbandanschlüssen in diesem Bereich um denselben Prozentsatz ermäßigt. Mindestens werden jedoch 40% der Gebühren nach § 293 c Abs. 1 und 2 der Telekommunikationsordnung erhoben.
2. Wird für Breitbandverteileranschlüsse nach Vorschrift 2 zu Abschnitt 12.3 Nr. 6 der Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 der Fernmeldeordnung) in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung die Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung in monatlichen Teilbeträgen erhoben, werden diese Teilbeträge für den betreffenden Zeitraum weiter erhoben. Innerhalb dieses Zeitraums ist für hinzukommende Wohneinheiten die Bezahlung der einmaligen Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung in monatlichen Teilbeträgen (§ 293 d der Telekommunikationsordnung) ausgeschlossen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Breitbandverteileranschlüsse, für die nach Vorschrift 4 oder 5 zu Abschnitt 12 a.2 Nr. 1 der Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 der Fernmeldeordnung) in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung die Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung in Teilbeträgen erhoben wird. Wird ein

Breitbandverteilschluß nach Satz 1 vor Ablauf des betreffenden Zeitraums gekündigt, werden für jeden noch nicht abgelaufenen Kalendermonat Gebühren entsprechend Vorschrift 3 zu Abschnitt 12.3 Nr. 6 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 der Fernmeldeordnung) in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung in einer Summe erhoben.

3. Sind für einen Anschlußbereich eines Breitbandnetzknötens oder Teile davon Investitionsbeiträge geleistet worden und deshalb nach Vorschrift 1 und 2 zu Abschnitt 12.3 Nr. 1 bis 5 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 der Fernmeldeordnung) in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung die monatlichen Grundgebühren um einen bestimmten Prozentsatz ermäßigt worden, so werden bis zum Ablauf von 10 Jahren nach der betriebsfähigen Bereitstellung, spätestens zum 30. Juni 1993 die monatlichen Grundgebühren für die Breitbandanschlüsse in diesem Bereich um denselben Prozentsatz ermäßigt.
4. Die monatlichen Grundgebühren für Breitbandverteilschlüsse werden für solche Breitbandverteilschlüsse, für die nach Vorschrift 3 zu Abschnitt 12.3 Nr. 1 bis 5 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 der Fernmeldeordnung) in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung anstelle der monatlichen Grundgebühr eine Vorausgebühr für einen Zeitraum von zehn Jahren bezahlt worden ist, bis zum Ablauf dieses Zeitraums nicht erhoben. Werden innerhalb dieses Zeitraums durch Änderung des zuständigen Breitbandnetzknötens diese Breitbandverteilschlüsse in solche mit Regelleistung, Regel- und Zusatzleistung oder Grund- und Zusatzleistung geändert, so werden bis zum Ablauf des Vorauszahlungszeitraums die jeweiligen monatlichen Grundgebühren nach § 293 c Abs. 5 der Telekommunikationsordnung um den Betrag der monatlichen Grundgebühr für einen entsprechenden Breitbandverteilschluß mit Grundleistung vermindert.
5. Für Breitbandverteilschlüsse in den Kabelpilotprojekten gelten bis zum Ablauf des jeweiligen Pilotprojektes folgende Vorschriften:
  - a) Es werden höchstens die Gebühren nach § 293 c der Telekommunikationsordnung erhoben.
  - b) Wird die Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung eines Breitbandverteilschlusses in monatlichen Teilbeträgen bezahlt, werden diese Teilbeträge bis zum Ablauf des entsprechenden Zeitraums weiter erhoben.
  - c) Wurde die Teilnahme am Breitbandverteildienst während der Laufzeit des Pilotprojektes beantragt und der Breitbandverteilschluß erst nach dem Ende der Laufzeit betriebsfähig bereitgestellt, sind für diesen Breitbandverteilschluß die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.
  - d) Nach Beendigung der Laufzeit des Kabelpilotprojektes, in Berlin nach Ablauf der entgeltfreien Phase des Kabelpilotprojektes, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

Zu § 293 q Abs. 3 (Grundgebühren für die unbefristete Bereitstellung von Rundfunkverbindungen) und zu § 293 s Abs. 3 und 5 (Gebühren für die befristete Bereitstellung von Rundfunkverbindungen)

1. In der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1988 werden für Rundfunkverbindungen die monatlichen Gebühren nach Abschnitt 10.4 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 der Fernmeldeordnung) in der bis zu 31. Dezember 1987 geltenden Fassung erhoben, wenn der nach den §§ 293 q und 293 s der Telekommunikationsordnung zu erhebende Betrag der monatlichen Grundgebühren den Betrag der monatlichen Gebühren nach Abschnitt 10.4 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 der Fernmeldeordnung) in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung übersteigt.
2. Für die am 31. Dezember 1988 vorhandenen Rundfunkverbindungen, bei denen die zu erhebenden monatlichen Grundgebühren nach den §§ 293 q und 293 s der Telekommunikationsordnung die bis zum 31. Dezember 1987 zu erhebenden monatlichen Gebühren nach Abschnitten 10.4 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 der Fernmeldeordnung) in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung um mehr als 20% übersteigen, werden bis zum 31. Dezember 1992 folgende monatliche Grundgebühren erhoben:
  - a) Vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989 die bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Gebühren zuzüglich 20% des übersteigenden Betrages,

- b) vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990 die bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Gebühren zuzüglich 40% des übersteigenden Betrages,
- c) vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 die bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Gebühren zuzüglich 60% des übersteigenden Betrages,
- d) vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1992 die bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Gebühren zuzüglich 80% des übersteigenden Betrages.

Zu den §§ 304 bis 306 (Gebühren für posteigene Stromwege)

1. Die Übergangsvorschrift zu § 68 Abs. 1 (Einmalige Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Telefonanschlüssen) ist entsprechend anzuwenden.
  2. In der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1988 werden für posteigene Stromwege die monatlichen Gebühren nach den Abschnitten 10.1 bis 10.3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 der Fernmeldeordnung) in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung erhoben, wenn der nach den §§ 303 bis 306 der Telekommunikationsordnung zu erhebende Betrag der monatlichen Grundgebühren den Betrag der monatlichen Gebühren nach den Abschnitten 10.1 bis 10.3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 der Fernmeldeordnung) in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung übersteigt.
  3. Für die am 31. Dezember 1988 vorhandenen posteigenen Stromwege, bei denen die zu erhebenden monatlichen Grundgebühren nach den §§ 303 bis 306 der Telekommunikationsordnung die bis zum 31. Dezember 1987 zu erhebenden monatlichen Gebühren nach den Abschnitten 10.1 bis 10.3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 der Fernmeldeordnung) in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung um mehr als 20% übersteigen, werden bis zum 31. Dezember 1992 folgende monatliche Grundgebühren erhoben:
    - a) Vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989 die bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Gebühren zuzüglich 20% des übersteigenden Betrages,
    - b) vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990 die bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Gebühren zuzüglich 40% des übersteigenden Betrages,
    - c) vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 die bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Gebühren zuzüglich 60% des übersteigenden Betrages,
    - d) vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1992 die bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Gebühren zuzüglich 80% des übersteigenden Betrages."
15. In der Übergangsvorschrift „Zu § 334 Abs. 3 Nr. 1 (Ständige Alleinbenutzung von Festanschlüssen und daran angeschalteten Endstellen)“ wird der Hinweis „§ 334 Abs. 4“ durch den Hinweis „§ 334 Abs. 6“ ersetzt.
16. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 334 Abs. 3 Nr. 1 (Ständige Alleinbenutzung von Festanschlüssen und daran angeschalteten Endstellen)“ werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„Zu § 342 Abs. 4 (Kürzung von Restgebühren)

Für Einrichtungen, für die ein Antrag auf erstmalige betriebsfähige Bereitstellung bis zum 30. November 1984 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und die bis zum 30. Juni 1985 betriebsfähig bereitgestellt worden sind, wird die Gesamtforderung für je 6 Monate um einen Monat gekürzt.

Zu § 353 Abs. 1 Nr. 1.1.1 (Mindestüberlassungszeit für Familientelefonanlagen)

Bei der Überlassung von Vermittlungseinrichtungen von Familientelefonanlagen wird auf die Einhaltung der Mindestüberlassungszeit verzichtet, wenn

- a) der Antrag auf erstmalige betriebsfähige Bereitstellung bis zum 31. Dezember 1982 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist oder
- b) die Vermittlungseinrichtung zu einmaligen Gebühren nach Übergangsvorschrift zu Anhang 4 § 84 (Einmalige Gebühren für Familientelefonanlagen 1/4) überlassen ist.

## Zu § 353 Abs. 1 Nr. 1.1.2.2 (Mindestüberlassungszeit für kleine Telefonwählanlagen)

Die Mindestüberlassungszeit für Vermittlungseinrichtungen von kleinen Telefonwählanlagen beträgt 5 Jahre, wenn der Antrag auf erstmalige betriebsfähige Bereitstellung bis zum 31. Dezember 1982 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.

## Zu § 353 Abs. 1 Nr. 3 (Verzicht auf Mindestüberlassungszeit für posteigene multifunktionale Telefone Modell MultiTel)

Bei der Überlassung von posteigenen multifunktionalen Telefonen Modell MultiTel, für die die Gebührenvergünstigungen nach den Übergangsvorschriften zu § 96 (Gebührenvergünstigung für posteigene multifunktionale Telefone Modell MultiTel in einfachen Endstellen) und zu § 132 (Gebührenvergünstigung für posteigene multifunktionale Telefone Modell MultiTel in Anlagen) angewendet werden, wird während der drei Monate, in denen keine monatlichen Grundgebühren erhoben werden, auf die Einhaltung der Mindestüberlassungszeit verzichtet.

## Zu § 354 Abs. 1 (Restgebühren für Kleinst-Telefonwählanlagen und kleine Reihenanlagen)

1. Für die Erhebung von Restgebühren gelten abweichende Vorschriften für folgende Einrichtungen:
  - a) Vermittlungseinrichtungen von Kleinst-Telefonwählanlagen (§ 119 der Telekommunikationsordnung)
  - b) kleine Anlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung Baustufe 1/1 (Anhang 4 § 78 Abs. 1 Nr. 1),
  - c) kleine Reihenanlagen einfacher Art Baustufe 1/2 (Anhang 4 § 63 Nr. 1.1 und 2.1).
2. Wird nach mindestens einjähriger Überlassungszeit für die in Nummer 1 genannten Einrichtungen, für die ein Antrag auf erstmalige betriebsfähige Bereitstellung bis zum 31. Dezember 1982 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, die verbleibende Mindestüberlassungszeit nicht eingehalten, so werden Restgebühren nicht erhoben, solange mit dem Teilnehmer kein Teilnehmerverhältnis besteht oder das Teilnehmerverhältnis nicht die Inanspruchnahme der Dienstleistungen im Telefondienst beinhaltet, die mit der Benutzung eines Standard-Telefonanschlusses mit posteigener, teilnehmereigener oder privater Telefonanlage verbunden sind.

## Zu §§ 358 und 359 Abs. 6 (Gebühren für die Entfernung posteigener Telefonanlagen)

Gebühren für die Entfernung posteigener Telefonanlagen werden für Telefonanlagen nicht erhoben, für die ein Antrag auf betriebsfähige Bereitstellung vor dem 1. Dezember 1984 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und die bis zum 30. Juni 1985 betriebsfähig bereitgestellt worden sind.

## Zu § 363 Abs. 2 (Mindestinstandhaltungszeit für teilnehmereigene Telefonanlagen)

Auf die Einhaltung einer Mindestinstandhaltungszeit wird bei teilnehmereigenen Telefonanlagen verzichtet, für die ein Antrag auf erstmalige betriebsfähige Bereitstellung bis zum 30. November 1984 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und die bis zum 30. Juni 1985 betriebsfähig bereitgestellt worden sind.“

17. Nach dem einleitenden Satz zu Abschnitt 2 „Übergangsvorschriften zu den Anhängen der Telekommunikationsordnung“ werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„Zu Anhang 4 § 2 Abs. 1, Anhang 4 § 8 Abs. 1, Anhang 4 § 19 Abs. 1 und Anhang 4 § 48 Abs. 1 (Einmalige Gebühren für Leitungen, die in neu errichteten Linien oder Linienabschnitten geführt werden)

Hat ein Teilnehmer in dem Jahr 1986 oder 1987 eine einmalige Gebühr nach Abschnitt 5 Nr. 1 oder 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) in der bis zum

31.12.87 geltenden Fassung für Leitungsabschnitte bezahlt, die in neu errichteten Linien oder Linienabschnitten geführt werden, so werden ihm auf Antrag erstattet:

1. 66 2/3% der einmaligen Gebühr, die im Jahre 1987 bezahlt worden ist,
2. 33 1/3% der einmaligen Gebühr, die im Jahre 1986 bezahlt worden ist.

Zu Anhang 4 § 10 (Direktrufanschlüsse)

Die Übergangsvorschriften 1 bis 4 zu § 3 (Hauptanschlüsse für Direktruf) und die Übergangsvorschriften zu § 3 Abs. 4 (Hauptanschlüsse für Direktruf mit besonderer Übertragungsgüte) in § 13 der Verordnung über das öffentliche Direkturfnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung werden auf Anschlüsse der darin bezeichneten Art auch nach dem 1. Januar 1988 angewendet.

Zu Anhang 4 § 16 (Überlassung von Direktrufanschlüssen im Temexdienst bei Temexsystemversuchen)

Für Temexsystemversuche werden Direktrufanschlüsse nicht überlassen.

Zu Anhang 4 § 19 Abs. 4 Nr. 1.1 und 1.2 (Monatliche Grundgebühren von im Telexdienst benutzten Direktrufanschlüssen)

Vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1993 werden für Direktrufanschlüsse, die ausschließlich im Telexdienst benutzt werden und die bis zum 31. Dezember 1987 als Telexnebenanschlüsse nach den bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Vorschriften der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst überlassen worden sind, verminderte Grundgebühren erhoben, wenn die Summe aus den vom 1. Januar 1988 an zu erhebenden Verbindungsgebühren für die Direktrufverbindung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 50 bit/s und die monatlichen Grundgebühren für die zugehörigen Direktrufanschlüsse mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 50 bit/s höher ist, als die bis zum 31. Dezember 1987 zu erhebenden Leitungsgebühren. Die verminderten Grundgebühren betragen:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1989 ..... | gebührenfrei, |
| b) vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990 ..... | 12,-- DM,     |
| c) vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 ..... | 24,-- DM,     |
| d) vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1992 ..... | 36,-- DM,     |
| e) vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1993 ..... | 48,-- DM.     |

Zu Anhang 4 § 26 Abs. 4 Nr. 2 (Knotenschaltungen mit zwei bis acht Ausgängen)

1. Am 1. Januar 1988 vorhandene Knotenschaltungen mit zwei bis acht Ausgängen können solange weiterbetrieben werden wie die technischen und betrieblichen Voraussetzungen im Netzknoten der Deutschen Bundespost gegeben sind.
2. Für Knotenschaltungen nach Übergangsvorschrift 1 werden monatliche Grundgebühren wie für Knotenschaltungen nach Anhang 4 § 28 Abs. 3 Nr. 2 erhoben.
3. In Fällen einer von Amts wegen durchgeführten Bereitstellung neuer Knoteneinrichtungen nach Anhang 4 § 26 Abs. 4 Nr. 2 anstelle von Knoteneinrichtungen nach Übergangsvorschrift 1 werden für die von der Umstellung betroffenen Direktrufanschlüsse weder Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung noch Änderungsgebühren erhoben."

18. Die Übergangsvorschrift „Zu Anhang 4 § 28 (Verbindungsgebühren für Direktrufverbindungen)“ wird wie folgt gefaßt:

„Zu Anhang 4 § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 (Verbindungsgebühren für Ferndirektrufverbindungen bis 9600 bit/s)

1. Zeitpunkt und Reihenfolge des Einsatzes der erforderlichen technischen Einrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost und im Endstellenbereich für die Erfassung der Nutzungszeiten von Ferndirektrufverbindungen der Gruppe A mit Übertragungsgeschwindigkeiten bis 9600 bit/s richtet sich nach den technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Bis

zum 31. Dezember 1989 soll der Einbau von Erfassungsgeräten abgeschlossen sein. Der Tag, an dem der Einbau der Erfassungsgeräte beendet ist, wird von der Deutschen Bundespost bekanntgegeben.

2. Vom 1. Januar 1988 an bis zum Beginn des Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung, der dem bekanntgegebenen Tag der Beendigung des Einbaus der Erfassungsgeräte nach Nummer 1 folgt, werden für Ferndirektrufverbindungen der Gruppe A mit Übertragungsgeschwindigkeiten bis 9600 bit/s bei der Verbindungsgebührenberechnung 80 Stunden Nutzungszeit zugrunde gelegt.
3. Vom Beginn des Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung, der dem bekanntgegebenen Tag der Beendigung des Einbaus der Erfassungsgeräte nach Nummer 1 folgt, werden für Ferndirektrufverbindungen der Gruppe A mit Übertragungsgeschwindigkeiten bis 9600 bit/s unabhängig von den für die Gebührenberechnung maßgebenden Nutzungszeiten bei anzurechnenden Nutzungszeiten von mehr als 80 Stunden je Abrechnungszeitraum von dem 80 Stunden übersteigenden Teil berechnet:
  - a) vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1988 der 480 Stunden übersteigende Teil,
  - b) vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989 der 400 Stunden übersteigende Teil,
  - c) vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990 der 320 Stunden übersteigende Teil,
  - d) vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 der 240 Stunden übersteigende Teil,
  - e) vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1992 der 160 Stunden übersteigende Teil,
  - f) vom 1. Januar 1993 an der gesamte übersteigende Teil.

Die zu berechnende Nutzungszeit wird vom ersten ganzen Abrechnungszeitraum des jeweils angegebenen Jahreszeitraumes an angewendet.

4. Bei Direktrufverbindungen über posteigene digitale Knoteneinrichtungen (Anhang 4 § 26 Abs. 4 bis 6), die den ankommenden Verkehr an alle angeschlossenen Direktrufanschlüsse weitergeben, obgleich dieser nur für einen Direktrufanschluß bestimmt ist, werden auf Antrag des Teilnehmers für die abgehenden Verbindungen der jeweiligen Knoteneinrichtung nur 50 % des nach Übergangsvorschrift 1 zu berechnenden Teils über 80 Stunden Nutzungszeit berechnet; sofern Knoteneinrichtungen dieser Art, die in verschiedenen Ortsnetzbereichen liegen, hintereinandergeschaltet sind, wird diese Regelung auch auf die ankommende Verbindung der ersten Knoteneinrichtung angewendet. Die Regelung nach Satz 1 wird auf vergleichbare Endeinrichtungen, z. B. Datenkonzentratoren, entsprechend angewendet.
5. In Fällen, in denen die Bit-Gruppen zur Kennzeichnung des Ruhezustandes auf Grund des verwendeten Mehrfachausnutzungsverfahrens für die posteigene Nutzungszeiterfassungseinrichtung nicht erkennbar sind, wird auf Antrag des Teilnehmers die erfaßte Nutzungszeit um 10 % vermindert; weist der Teilnehmer in diesen Fällen die tatsächliche Nutzungszeit nach, wird der Gebührenberechnung die nachgewiesene Nutzungszeit zugrunde gelegt."

19. Nach der Übergangsvorschrift „Zu Anhang 4 § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 (Verbindungsgebühren für Ferndirektrufverbindungen bis 9600 bit/s)“ werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„Zu Anhang 4 § 28 Abs. 2 Nr. 7 und 8 (Verbindungsgebühren für Ferndirektrufverbindungen von 64 kbit/s und 1,92 Mbit/s)

1. Zeitpunkt und Reihenfolge des Einsatzes von Geräten für die Erfassung der Nutzungszeiten richten sich nach den technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Der Einbau der Geräte soll bis zum 31. Dezember 1991 abgeschlossen sein. Der Tag, an dem der Einbau der Geräte für die jeweilige Übertragungsgeschwindigkeit beendet ist, wird von der Deutschen Bundespost bekanntgegeben.
2. Solange Nutzungszeiten von mehr als 80 Stunden je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung von der Deutschen Bundespost nicht allgemein erfaßt werden, werden der Berechnung bei Direktrufverbindungen mit Endpunkten der Verbindung in verschiedenen Ortsnetzbereichen je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung folgende pauschale Nutzungszeiten zugrunde gelegt:
  - a) vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1989 ..... 120 Stunden,
  - b) vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991 ..... 240 Stunden.

Vom 1. Januar 1992 an wird die gebührenpflichtige Nutzungszeit voll berechnet. Die zu berechnende Nutzungszeit wird vom ersten ganzen Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung des jeweils angegebenen Jahreszeitraumes an zugrunde gelegt.

3. Sofern der Teilnehmer geringere als die in der Übergangsvorschrift 2 festgelegten pauschalen Nutzungszeiten nachweist, wird der Berechnung die nachgewiesene Nutzungszeit, mindestens jedoch 80 Stunden, zugrunde gelegt.

Zu Anhang 4 § 45 Abs. 2 (Private Leitungen für Direktruf, die ausschließlich im Telexdienst genutzt werden)

Für private Leitung für Direktruf mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 50 bit/s, die ausschließlich im Telexdienst genutzt werden und die bis zum 31. Dezember 1987 als private Telexnebenanschlußleitungen nach den bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Vorschriften der Verordnung für den Fernschreib- und Datexdienst genehmigt worden sind, werden bis zum 31. Dezember 1993 keine Benutzungsgebühren erhoben.

Zu Anhang 4 §§ 52 bis 114 (Berechnung von Gebühren ohne feste Gebührensätze)

Für Einrichtungen nach Anhang 4 §§ 52 bis 114, die bis zum 31. Dezember 1987 betriebsfähig bereitgestellt worden sind und für die Gebühren nach Anhang 4 § 119 zu erheben sind, gelten ab 1. Januar 1988 die nach den Vorschriften der Fernmeldeordnung in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung erhobenen Gebühren als Gebühren, die nach Anhang 4 § 119 berechnet sind.

Zu Anhang 4 §§ 57 a und 57 b (Überlassen von teilnehmereigenen Anpassungseinrichtungen in einfachen Endstellen)

Bereits als posteigen überlassene Anpassungseinrichtungen, die in Anhang 4 § 57 b aufgeführt und die seit der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung noch nicht länger als 5 Jahre dem Teilnehmer überlassen sind, werden auf Antrag des Teilnehmers als teilnehmereigen weiter überlassen, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1987 dem zuständigen Fernmeldeamt zugegangen ist. Als einmalige Gebühren für die Übereignung der Anpassungseinrichtungen werden Gebühren nach Anhang 4 § 119 Abs. 1 Nr. 2 erhoben. Für die Gebührenberechnung wird statt des Einkaufspreises ein von der Deutschen Bundespost festgelegter Zeitwert zugrunde gelegt.

Zu Anhang 4 §§ 62 bis 110 (Gebührenermäßigung für posteigene Einrichtungen in Telefonanlagen)

Für posteigene Einrichtungen, die in Anhang 4 §§ 62 bis 110 aufgeführt sind, werden die monatlichen Grundgebühren um 10% ermäßigt, wenn die Einrichtungen in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 30. Juni 1972 betriebsfähig bereitgestellt worden sind. Satz 1 ist auch anzuwenden auf Einrichtungen, die nach dem 30. Juni 1972 betriebsfähig bereitgestellt worden sind, deren betriebsfähige Bereitstellung jedoch vor dem 1. Juli 1972 beantragt und bestätigt worden ist.

Zu Anhang 4 §§ 83 und 84 (Posteigene Familientelefonanlagen 1/4 zu einmaligen Gebühren)

Für posteigene Vermittlungseinrichtungen von Familientelefonanlagen 1/4, für die einmalige Gebühren als Abgeltung der monatlichen Gebühren für eine Überlassungszeit von höchstens 12 Jahren nach den Vorschriften der Fernmeldeordnung in der bis zum 30. November 1984 geltenden Fassung bezahlt worden sind, gelten folgende Vorschriften:

- a) Der Zeitraum der Überlassung beginnt mit dem Tag der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung der Einrichtung, für die die einmalige Gebühr bezahlt wurde.
- b) Nach Ablauf des Zeitraumes werden vom Ersten des folgenden Monats an wieder die monatlichen Grundgebühren nach Anhang 4 § 84 erhoben.
- c) Der Ablauf des Zeitraumes wird nicht unterbrochen
  - aa) durch eine Ortsveränderung,
  - bb) bei einer gebührenfreien Übernahme (§ 316 Abs. 3 der Telekommunikationsordnung).
- d) In Fällen nach Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird die Vermittlungseinrichtung so behandelt, als habe der neue Teilnehmer die einmalige Gebühr bezahlt.

- e) In Fällen einer gebührenpflichtigen Übernahme (§ 316 Abs. 1 und 2 der Telekommunikationsordnung) gilt die Vermittlungseinrichtung als neu überlassen. Es werden monatliche Grundgebühren nach Anhang 4 § 84 erhoben.
- f) Bezahlte einmalige Gebühren werden nur dann erstattet, wenn dem Teilnehmer statt der posteigenen Familientelefonanlage eine andere post- oder teilnehmereigene Telefonanlage überlassen wird. Erstattet werden
- |   |              |
|---|--------------|
| aa) im ersten Jahr der Überlassung .....              | 1 016,-- DM, |
| bb) im zweiten und dritten Jahr der Überlassung ..... | 762,-- DM,   |
| cc) im vierten und fünften Jahr der Überlassung ..... | 508,-- DM,   |
| dd) im sechsten bis elften Jahr der Überlassung ..... | 127,-- DM.   |

Zu Anhang 4 §§ 114 a und 114 b (Überlassen von teilnehmereigenen Anpassungseinrichtungen in Anlagen)

Die Übergangsvorschrift zu Anhang 4 §§ 57 a und 57 b (Überlassen von teilnehmereigenen Anpassungseinrichtungen in einfachen Endstellen) ist entsprechend anzuwenden."

#### Artikel 4

#### Änderung des Anhangs 4 zur Telekommunikationsordnung

Anhang 4 „Nicht in den Teilen III bis V enthaltene Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren“ wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden jeweils in Spalte c
    - bei Nummer 1.1 die Betragsangabe „12,60“ durch die Betragsangabe „15,--“,
    - bei Nummer 1.2 die Betragsangabe „17,60“ durch die Betragsangabe „20,--“,
    - bei Nummer 1.3 die Betragsangabe „20,60“ durch die Betragsangabe „23,--“,
    - bei Nummer 2.1 die Betragsangabe „7,60“ durch die Betragsangabe „10,--“,
    - bei Nummer 2.2 die Betragsangabe „11,60“ durch die Betragsangabe „14,--“ und
    - bei Nummer 2.3 die Betragsangabe „15,60“ durch die Betragsangabe „18,--“ ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 

„(3) Mit den monatlichen Grundgebühren nach Absatz 2 ist je Anschluß die Überlassung eines Standardtelefons mit Wählscheibe abgegolten.“
2. In § 8 Abs. 2 Spalte c wird bei den Nummern 1.2.1.2 und 1.2.2.4 die Betragsangabe „400,--“ durch die Betragsangabe „200,--“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu Abschnitt 3 werden nach dem Wort „Direktrufverbindungen“ das Komma und das Wort „Datenverbundleitungen“ gestrichen.
4. § 9 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt :
 

„2. das Bereitstellen von Direktrufverbindungen,“.
5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Direktrufanschlüsse sind Festanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten, die nur im Datenübermittlungsdienst benutzt werden können, soweit nichts anderes bestimmt ist.“
6. § 12 wird gestrichen.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „weiteren“ ein Komma und die Worte „auf nicht benachbarten Grundstücken liegenden privaten“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Vorschriften über Direktzufanschlüsse und Direktzufverbindungen sowie über Zusammenschaltungen in Anlagen (§ 9 der Telekommunikationsordnung) sind entsprechend anzuwenden.“

8. § 14 wird gestrichen.

9. Die §§ 15 bis 18 werden wie folgt gefaßt:

#### „§ 15

##### Benutzung von Anschlüssen, Endstelleneinrichtungen und Leitungen

Für Anlagen, die im Datenübermittlungsdienst genutzt werden, gilt neben den Vorschriften nach § 334 Abs. 3 bis 4 a der Telekommunikationsordnung die Vorschrift, daß diese Anlagen nicht ausschließlich oder überwiegend dem Zweck dienen dürfen, digitale Nachrichten für andere Personen oder zwischen anderen Teilnehmern, durch Zusammenschaltung von Direktzufanschlüssen und privaten Leitungen für Direktzuf, deren Übertragungsgeschwindigkeit geringer ist als 64 kbit/s, zu vermitteln.

#### § 16

##### Angebotsübersicht

(1) Als Direktzufanschlüsse werden angeboten:

1. Direktzufanschlüsse der Gruppe A,
2. Direktzufanschlüsse der Gruppe B.

(2) Direktzufanschlüsse der Gruppe A werden mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten angeboten:

1. 50 bit/s,
2. 300 bit/s,
3. 1200 bit/s,
4. 2400 bit/s,
5. 4800 bit/s,
6. 9600 bit/s,
7. 64 kbit/s,
8. 1,92 Mbit/s.

(3) Direktzufanschlüsse der Gruppe B sind Anschlüsse für Direktzufverbindungen ohne aktive Netzkomponenten. Sie werden mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1,92 Mbit/s angeboten. Soweit Direktzufanschlüsse der Gruppe B dafür geeignet sind, können sie auch für höhere Übertragungsgeschwindigkeiten benutzt werden.

§ 17

Standard-Betriebsmöglichkeiten

Direktrufanschlüsse werden mit folgenden Standard-Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Direktrufanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
1	Gruppe A .....	Ankommender und abgehender Telekommunikationsverkehr über Direktrufverbindungen der Gruppe A gleicher Übertragungsgeschwindigkeit.
2	Gruppe B .....	Ankommender und abgehender Telekommunikationsverkehr über Direktrufverbindungen der Gruppe B gleicher Übertragungsgeschwindigkeit.

§ 18

Änderungen

Folgende Änderungen können bei Direktrufanschlüssen ausgeführt werden:

1. die Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Anschalteinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung."

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei mehreren gleichzeitigen Änderungen eines Anschlusses wird die einmalige Gebühr nach Absatz 2 nur einmal erhoben.“

b) In Absatz 4 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Direktrufanschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
„1	Gruppe A mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
1.1	50 bit/s .....	60,--
1.2	300, 1200, 2400, 4800 oder 9600 bit/s .....	100,--
1.3	64 kbit/s .....	210,--
1.4	1,92 Mbit/s .....	500,--
2	Gruppe B .....	200,--
3	Dienstzuschlag für die Benutzung von Direktrufanschlüssen der Gruppe A nach Nummer 1.2 im Temexdienst, je Anschluß für jeden Zugang zur Temexhauptzentrale .....	150,--“.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Direktrufanschlüsse“ werden die Worte „der Gruppe A“ eingefügt .

b) In Nummer 1 werden die Worte „Rundfunkanstalten, privatrechtlichen Rundfunkanstalten“ durch die Worte „und privatrechtlichen Rundfunkveranstaltern“ ersetzt.

12. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Besondere Betriebsmöglichkeiten

(1) Für Direkttrufanschlüsse der Gruppe A werden folgende besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Schnittstellenvervielfachung .....	Bis zu 4 Schnittstellen bei Übertragungsgeschwindigkeiten von 1200 bit/s, 2400 bit/s, 4800 bit/s oder 9600 bit/s.
2	Asynchron-Synchron-Umsetzung .....	Umsetzung von Asynchron- auf Synchronübertragung und umgekehrt bei 1200 bit/s.
3	Kanalteilungen	
3.1	Kanalteilung A .....	Bei Direkttrufanschlüssen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s, 4800 bit/s oder 9600 bit/s Unterteilung in höchstens 4 Kanäle.
3.2	Kanalteilung B .....	a) Bei Direkttrufanschlüssen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s Unterteilung in höchstens 32 Kanäle zu 1200 bit/s, 2400 bit/s, 4800 bit/s oder 9600 bit/s mit bestimmten festgelegten Schnittstellen für Verbindungen zu digitalen Knoteneinrichtungen nach § 26 Abs. 4 Nr. 4, b) Anschaltmöglichkeit für aa) einen oder zwei Direkttrufanschlüsse, bb) drei oder vier Direkttrufanschlüsse, c) 19-Zoll-Schrank zur Aufnahme der Kanaltelereinrichtungen für die Kanalteilung B, d) von den 64 kbit/s der Übertragungsgeschwindigkeit des Direkttrufanschlusses stehen zur Kanalteilung höchstens 48 kbit/s zur Verfügung.

(2) An Direkttrufanschlüsse mit den besonderen Betriebsmöglichkeiten Schnittstellenvervielfachung oder Kanalteilung (Absatz 1 Nr. 1 und 3) dürfen nur Endeinrichtungen für den Datenübermittlungsdienst angeschaltet werden, die auf dem Grundstück der Endstelle oder auf einem diesem Grundstück benachbarten Grundstück liegen.“

13. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten

Für die besonderen Betriebsmöglichkeiten der Direkttrufanschlüsse der Gruppe A werden je An-

schluß folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Schnittstellenvervielfachung .....	40,--
2	Asynchron-Synchron-Umsetzung .....	14,--
3	Kanalteilungen	
3.1	Kanalteilung A .....	40,--
3.2	Kanalteilung B	
3.2.1	je Grundeinrichtung	
3.2.1.1	für einen oder zwei Direktzufanschlüsse .....	600,--
3.2.1.2	für drei oder vier Direktzufanschlüsse .....	680,--
3.2.2	je Baugruppe für 4 Kanäle .....	80,--
3.2.3	19-Zoll-Schrank .....	100,--"

14. § 23 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Abweichend von der Regelanschaltung, Regelführung und Regelbauweise von Anschlüssen (§ 6 Abs. 4 der Telekommunikationsordnung) können für Direktzufanschlüsse Sonderanschaltungen, Umwegführungen und Sonderbauweisen vorgesehen werden.

(2) Sonderanschaltung A ist die Anschaltung eines Direktzufanschlusses an einen nichtzuständigen Netzknoten des eigenen Ortsnetzbereiches, Sonderanschaltung B die Anschaltung an den Netzknoten eines anderen Ortsnetzbereiches. Sonderanschaltungen A oder B sind jedoch nur neben Direktzufanschlüssen in Regelanschaltung zugelassen, soweit die Sonderanschaltungen nicht durch eine vollständige Ergänzungsanlage hergestellt worden sind.“

15. § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

Gebühren für Sonderanschaltungen, Umwegführungen und Sonderbauweisen

(1) Für Sonderanschaltungen werden je Anschluß folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Sonderanschaltungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Sonderanschaltung A , monatlich .....	100,--
2	Sonderanschaltung B .....	Gebühren wie für eine entsprechende Direktzufverbindung

(2) Bei den Gebühren für die Sonderanschaltung B (Absatz 1 Nr. 2) ist für die Festlegung der Tarifzonen die Lage des zuständigen und des nichtzuständigen Netzknotens maßgebend.

(3) Für Umwegführung wird eine einmalige Gebühr in Höhe der Mehrkosten für erforderliche Ergänzungsanlagen erhoben.

(4) Die Gebühren nach Absatz 1 werden nicht erhoben, wenn gleichzeitig mit der Sonderanschaltung eine Umwegführung mit einer vollständigen Ergänzungsanlage hergestellt worden ist; in diesen Fällen werden nur Gebühren nach Absatz 3 erhoben.

(5) Für Sonderbauweise wird eine einmalige Gebühr in Höhe der Mehrkosten gegenüber der Regelbauweise erhoben."

16. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Ersatzschaltungen

Für Direktrufanschlüsse werden Ersatzschaltungen angeboten."

17. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Gebühren für Ersatzschaltungen

(1) Für Ersatzschaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr	Ersatzschaltungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Ersatzschaltung .....	Gebühren wie für vergleichbare Direktrufanschlüsse der Gruppe A
2	Umschalteinrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost für Ersatzschaltungen A oder B	
2.1	je Umschalteinrichtung, monatlich .....	30,--
2.2	je beschalteten Ein- oder Ausgang, monatlich .....	10,--

(2) Die Gebühren für Umschalteinrichtungen (Absatz 1 Nr. 2) werden nicht erhoben, wenn für die überlassenen Direktrufanschlüsse die Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit im Rahmen eines Dauerauftrages (§ 216 der Telekommunikationsordnung) beantragt wurde.

(3) Für die Umschaltung auf Ersatzschaltungen werden einmalig folgende Umschaltgebühren erhoben:

Nr.	Umschaltungen	Gebühr DM
a	b	c
1	innerhalb der täglichen Dienstzeit, je Anschluß .....	200,--
2	außerhalb der täglichen Dienstzeit, je Anschluß .....	400,--

(4) Für Umschaltungen wegen Störungen in Einrichtungen der Deutschen Bundespost werden die Umschaltegebühren nach Absatz 3 nicht erhoben.

(5) In Fällen der Umschaltung auf Ersatzschaltungen werden für die Ersatzschaltungen die Gebühren wie für überlassene Anschlüsse und für die ersatzgeschalteten Anschlüsse die Gebühren wie für vergleichbare Ersatzschaltungen erhoben.

(6) Der Zeitraum der Umschaltung beginnt mit der funktionsfähigen Bereitstellung der Ersatzschaltung und endet mit der betriebsfähigen Wiederbereitstellung der ersatzgeschalteten Anschlüsse.

(7) In Fällen der Umschaltung auf Ersatzschaltungen werden für den Zeitraum der Umschaltung die Gebühren für die Anschlüsse und Ersatzschaltungen tageweise berechnet. Angefangene Tage zählen als volle Tage. Es wird mindestens die Gebühr für einen Tag erhoben. Für die Dauer der Umschaltarbeiten werden die jeweiligen Gebühren weiter erhoben."

18. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „besondere“ gestrichen.

b) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Als Direktverbindungen werden angeboten:

1. Direktverbindungen der Gruppe A,
2. Direktverbindungen der Gruppe B.

(2) Direktverbindungen der Gruppe A sind dauernd bereitgestellte digitale Verbindungen zwischen Direktanschlüssen der Gruppe A. Direktverbindungen der Gruppe A werden mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten angeboten:

1. 50 bit/s,
2. 300 bit/s,
3. 1200 bit/s,
4. 2400 bit/s,
5. 4800 bit/s,
6. 9600 bit/s,
7. 64 kbit/s,
8. 1,92 Mbit/s.

(3) Direktverbindungen der Gruppe B sind dauernd bereitgestellte digitale Verbindungen zwischen Direktanschlüssen der Gruppe B. Direktverbindungen der Gruppe B werden mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1,92 Mbit/s angeboten. Soweit bereitgestellte Direktverbindungen der Gruppe B dafür geeignet sind, können sie auch für höhere Übertragungsgeschwindigkeiten benutzt werden. Ferndirektverbindungen der Gruppe B werden nur zwischen benachbarten Ortsnetzen bereitgestellt.

(4) Für Direktverbindungen der Gruppe A werden folgende besondere Leistungsmerkmale angeboten:

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Leistungsumfang
a	b	c
1	Knotenschaltung für 50 bis 300 bit/s	
1.1	als Rundschreibeinrichtung .....	Digitale Knoteneinrichtung ohne Quittungsgabe mit einem Eingang und höchstens 10 Ausgängen.
1.2	als Konferenzeinrichtung .....	Digitale Knoteneinrichtung mit bis zu 5 Ein-/Ausgängen.
2	Knotenschaltung für 1200, 2400, 4800 oder 9600 bit/s zur Schnittstellenervielfachung .....	Digitale Knoteneinrichtung mit einem Eingang und 2 bis 6 Ausgängen.

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Leistungsumfang
a	b	c
3	Knotenschaltung für 2400, 4800 oder 9600 bit/s zur Kanalteilung ...	Digitale Knoteneinrichtung mit einem Eingang für eine Unterteilung in höchstens 4 Kanäle zu 1200, 2400 oder 4800 bit/s.
4	Knotenschaltung für 64 kbit/s zur Kanalteilung.....	<p>a) Digitale Knoteneinrichtung mit höchstens 4 Eingängen je 64 kbit/s für eine Unterteilung in höchstens 32 Kanäle zu 1200, 2400, 4800 oder 9600 bit/s mit</p> <p>aa) einem oder zwei Eingängen, bb) drei oder vier Eingängen,</p> <p>b) von den 64 kbit/s der Eingangsübertragungsgeschwindigkeit stehen für die Kanalteilung höchstens 48 kbit/s zur Verfügung."</p>

## 19. § 27 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Höhe der Verbindungsgebühren richtet sich

## 1. für Direktrufverbindungen der Gruppe A

- a) bei Ortsdirektrufverbindungen nach der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung,
- b) bei Ferndirektrufverbindungen nach der gebührenpflichtigen Entfernung und nach der Nutzungszeit,

## 2. bei Direktrufverbindungen der Gruppe B nach der gebührenpflichtigen Entfernung.“

## b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Ortsdirektrufverbindungen sind Verbindungen zwischen Endstellen, die an Direkt-rufanschlüsse desselben Ortsnetzbereiches angeschlossen sind. Ferndirektrufverbindungen sind Verbindungen zwischen Endstellen, die an Direkt-rufanschlüsse verschiedener Ortsnetzbereiche angeschlossen sind.“

## c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Text werden nach dem Wort „Ortsdirektrufverbindungen“ die Worte „der Gruppe A“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 Spalte c wird das Wort „benachbarter“ durch das Wort „verschiedener“ ersetzt.
- cc) Nummer 3 wird gestrichen.
- dd) Im Absatz 3 werden nach dem Wort „Ortszonen“ die Worte „nach Absatz 2“ eingefügt.

## d) In Absatz 4 werden nach den Worten „bei Ferndirektrufverbindungen“ die Worte „der Gruppe A“ eingefügt.

e) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:

„(4 a) Für Direktrufverbindungen, die innerhalb des Temexdienstes benutzt werden, sind für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Entfernung folgende Entfernungsmaßpunkte maßgebend:

1. der Entfernungsmaßpunkt des Ortsnetzes, in dessen Bereich der Direktrufanschluß mit Temexleitstelle liegt und
2. der Entfernungsmaßpunkt des Ortsnetzes, in dessen Bereich der Netzknoten mit Temexfunktion liegt.

(4 b) Für Direktrufverbindungen der Gruppe B gilt als gebührenpflichtige Entfernung die Entfernung zwischen den Endstellen.“

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Text werden nach dem Wort „Nutzungszeit“ die Worte „bei Fern-direktrufverbindungen der Gruppe A“ eingefügt.

bb) Nummer 6 wird gestrichen.

cc) In Nummer 7 wird nach dem Wort „Bei“ der Text „Direktrufverbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 50 bis 9600 bit/s (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 6) mit“ eingefügt.

g) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Für das besondere Leistungsmerkmal der Knotenschaltung (§ 26 Abs. 4) werden die Verbindungsgebühren abschnittsweise ermittelt. Dabei sind die Verbindungsabschnitte zwischen Endstellen und Knoteneinrichtungen sowie zwischen Knoteneinrichtungen zu berücksichtigen. Für jeden zu berücksichtigenden Verbindungsabschnitt werden die Vorschriften über die Tarifzonen oder die gebührenpflichtige Entfernung entsprechend angewendet. Für Abschnitte mit Übertragungsgeschwindigkeiten bis 9600 bit/s zwischen Endstellen und Knoteneinrichtungen innerhalb desselben Ortsnetzbereiches werden Verbindungsgebühren nach Ortszone 1 (§ 28 Abs. 1), für Abschnitte zwischen Knoteneinrichtungen innerhalb desselben Ortsnetzbereiches werden keine Verbindungsgebühren erhoben, es sei denn, der Teilnehmer beantragt den Einsatz der Knoteneinrichtungen in einem anderen als dem von der Deutschen Bundespost festgelegten Netzknoten.“

20. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im einleitenden Text nach dem Wort „Ortsdirektrufverbindungen“ die Worte „der Gruppe A“ eingefügt, und die Tabelle wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.7 wird durch folgende Nummern 1.7 und 1.8 ersetzt:

„1.7	64 kbit/s .....	120,--
1.8	1,92 Mbit/s .....	1 200,--“.

bb) Nummer 2.7 wird durch folgende Nummern 2.7 und 2.8 ersetzt:

„2.7	64 kbit/s .....	360,--
2.8	1,92 Mbit/s .....	3 600,--“.

cc) Nummer 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Text werden nach dem Wort „Ferndirektrufverbindungen“ die Worte „der Gruppe A“ eingefügt.

bb) Nummer 7 wird durch folgende Nummern 7 und 8 ersetzt:

„7	Bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s und	
7.1	einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km .....	0,15
7.2	einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km	
7.2.1	für den Teil bis 50 km .....	0,15
7.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km .....	0,045
7.2.3	für den Teil von mehr als 100 km .....	0,015
8	Bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1,92 Mbit/s und	
8.1	einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km .....	1,50
8.2	einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km	
8.2.1	für den Teil bis 50 km .....	1,50
8.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km .....	0,45
8.2.3	für den Teil von mehr als 100 km .....	0,15“.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absätze 2 a eingefügt:

„(2 a) Für Orts- oder Ferndirektrufverbindungen der Gruppe B werden je 100 Meter gebührenpflichtige Entfernung einer Verbindung folgende Verbindungsgebühren erhoben:

Nr.	Direktrufverbindungen der Gruppe B	Monatliche Verbindungsgebühr DM
a	b	c
1	zwischen Endstellen desselben Teilnehmers	
1.1	bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1,92 Mbit/s	60,--
1.2	bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von mehr als 1,92 Mbit/s	
1.2.1	bei einer Übertragungsgeschwindigkeit bis einschließlich 2 Mbit/s .....	60,--
1.2.2	für jede weitere angefangene oder volle 2 Mbit/s der verwendeten Übertragungsgeschwindigkeit .....	15,--
2	zwischen Endstellen verschiedener Teilnehmer	
2.1	bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1,92 Mbit/s	120,--
2.2	bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von mehr als 1,92 Mbit/s	
2.2.1	bei einer Übertragungsgeschwindigkeit bis einschließlich 2 Mbit/s .....	120,--
2.2.2	für jede weitere angefangene oder volle 2 Mbit/s der verwendeten Übertragungsgeschwindigkeit .....	30,--“.

d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Für das besondere Leistungsmerkmal Knotenschaltung (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 bis 4) werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Knotenschaltungen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
„1	Knotenschaltung für 50 bis 300 bit/s	
1.1	als Rundschreibeinrichtung .....	50,--

Nr	Knotenschaltungen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1.2	als Konferenzeinrichtung .....	100,--
2	Knotenschaltung für 1200, 2400, 4800 oder 9600 bit/s zur Schnittstellenvervielfachung	
2.1	je Knoteneinrichtung .....	60,--
2.2	Zuschlag für jeden beschalteten Ein- oder Ausgang .....	30,--
3	Knotenschaltung für 2400, 4800 oder 9600 bit/s zur Kanaltteilung	
3.1	je Knoteneinrichtung .....	60,--
3.2	Zuschlag für jeden beschalteten Ein- oder Ausgang .....	30,--
4	Knotenschaltung für 64 kbit/s zur Kanaltteilung	
4.1	je Knoteneinrichtung	
4.1.1	bei einem oder zwei Eingängen .....	600,--
4.1.2	bei drei oder vier Eingängen .....	680,--
4.2	Zuschlag für jeden beschalteten Eingang .....	70,--
4.3	Zuschlag für jeden beschalteten Ausgang .....	30,--

(4) Bei unmittelbarer Hintereinanderschaltung von Knoteneinrichtungen nach Absatz 3 Nr. 2 und 3 in derselben Datenumsetzerstelle wird für Aus- und Eingänge, die für die Hintereinanderschaltung benötigt werden, ein Drittel der Zuschläge nach Absatz 3 Nr. 2.2 oder 3.2 erhoben."

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Bei unmittelbarer Hintereinanderschaltung von Knoteneinrichtungen nach Absatz 3 Nr. 2 bis 4 in demselben Netzknoten werden für die unmittelbare Verbindung zwischen den Knoteneinrichtungen keine Verbindungsgebühren erhoben. " "

f) In Absatz 5 wird der 1. Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Wird eine Direktrufverbindung der Gruppe A für einen kürzeren Zeitraum als einen Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung bereitgestellt.“

21. In § 30 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Maßgebend für die Berechnung der Verbindungsgebühren nach §§ 27 und 28 ist die Lage der Abschlußpunkte des bereitgestellten Verbindungsabschnittes. Für die Dauer der Bereithaltung bis zum Ersatzfall werden bei Verbindungsabschnitten mit Abschlußpunkten in verschiedenen Ortsnetzbereichen 80 Stunden Nutzungszeit je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung zugrunde gelegt.“

22. Die §§ 31 bis 36 werden gestrichen.

23. Die Überschrift des Unterabschnitts 5 und die §§ 37 und 38 werden wie folgt gefaßt:

„Unterabschnitt 5

Überlassen von posteigenen Einrichtungen für den Ersatzbetrieb  
von Direktrufanschlüssen der Gruppe A

§ 37

Angebotsübersicht

Als posteigene Einrichtungen für den Ersatzbetrieb werden angeboten:

1. Fernschaltgeräte für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 50, 300, 2400, 4800 oder 9600 bit/s.
2. Anschlußgeräte für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 50 bit/s, 300 bit/s, 64 kbit/s oder 1,92 Mbit/s,
3. Basisbandgeräte für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 1200, 2400, 4800 oder 9600 bit/s,
4. Aufnahmerahmen für Basisband- oder Fernschaltgeräte in Einschubausführung,
5. Ersatzstromversorgungseinrichtungen.

§ 38

Gebühren für posteigene Einrichtungen für den Ersatzbetrieb

Für posteigene Einrichtungen für den Ersatzbetrieb werden je Einrichtung folgende Grundgebühren erhoben:

Nr	Einrichtungen für den Ersatzbetrieb	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Fernschaltgeräte für eine Übertragungsgeschwindigkeit von	
1.1	50 bit/s oder 300 bit/s .....	60,--
1.2	2400, 4800 oder 9600 bit/s ohne Tastenfeld und Signalanzeigefeld	
1.2.1	in Gehäuseausführung .....	80,--
1.2.2	in Einschubausführung .....	65,--
2	Anschlußgeräte für eine Übertragungsgeschwindigkeit von	
2.1	50 bit/s oder 300 bit/s .....	30,--
2.2	64 kbit/s	
2.2.1	in Gehäuseausführung .....	170,--
2.2.2	mit Kanalteilung B in Einschubausführung	
2.2.2.1	je Grundeinrichtung	
2.2.2.1.1	für einen oder zwei Direktrufanschlüsse .....	600,--
2.2.2.1.2	für 3 oder 4 Direktrufanschlüsse .....	680,--
2.2.2.2	je Baugruppe für 4 Kanäle .....	80,--
2.2.2.3	19-Zoll-Schrank .....	100,--
2.3	1,92 Mbit/s .....	420,--

Nr	Einrichtungen für den Ersatzbetrieb	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
3	Basisbandgeräte für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 1200, 2400, 4800 oder 9600 bit/s	
3.1	in Gehäuseausführung	
3.1.1	in Grundausstattung .....	64,--
3.1.2	mit Kanalteilung A oder mit Schnittstellenvervielfachung	104,--
3.1.3	mit Asynchron-Synchron-Umsetzung für die Übertragungsgeschwindigkeit von 1200 bit/s .....	78,--
3.2	in Einschubausführung	
3.2.1	als Baugruppe in Grundausstattung .....	50,--
3.2.2	Baugruppe mit Asynchron-Synchron-Umsetzung .....	14,--
3.2.3	Baugruppe mit Schnittstellenvervielfachung oder Kanalteilung A	
3.2.3.1	für 2 Kanäle .....	27,--
3.2.3.2	für 3 Kanäle .....	36,--
3.2.3.3	für 4 Kanäle .....	44,--
4	Aufnahmerahmen für Basisband- oder Fernschaltgeräte in Einschubausführung .....	250,--
5	Ersatzstromversorgungseinrichtung in Einschubausführung .....	50,--".

24. In § 39 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „eines der betroffenen Teilnehmer“ durch die Worte „des Teilnehmers“ ersetzt.
25. In § 43 Abs.3 werden nach dem Wort „Änderung“ die Worte „oder Erneuerung“ eingefügt.
26. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Direktruf“ die Worte „der Gruppe A“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Für die Benutzung privater Leitungen für den Direktruf der Gruppen A oder B werden je Leitung Benutzungsgebühren in Höhe der Hälfte der Verbindungsgebühren für entsprechende Direktrufverbindungen (§ 28) erhoben.“
  - c) Absatz 3 wird gestrichen.
  - d) In Absatz 4 wird Nummer 7 gestrichen.
  - e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
 

„(5) Weist der Teilnehmer bei Funkverbindungen als private Leitungen für Direktruf (Absatz 4) nach, daß die verbundenen Einrichtungen innerhalb eines Ortsnetzbereichs dauernd auf denselben nichtbenachbarten Grundstücken betrieben werden, werden anstelle der Gebühren nach Absatz 4 Gebühren nach Absatz 2 erhoben.“
  - f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Text werden nach dem Wort „Nutzungszeit“ die Worte „von Funkverbindungen als private Leitungen für Direktruf“ eingefügt.

- bb) In Nummer 1.6 Spalte c wird die Betragsangabe „0,31“ durch die Betragsangabe „0,3125“ ersetzt.
- cc) Die Nummern 1.7, 2.7, 3 und 4.7 werden gestrichen.
- dd) In den Nummern 2.1 bis 2.3 wird jeweils in der Spalte c die Betragsangabe „0,52“ durch die Betragsangabe „0,525“ ersetzt.

27. In § 52 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Anpassungseinrichtungen.“

28. § 54 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Telefone, die nicht in § 92 der Telekommunikationsordnung angeboten werden, können als posteigene Telefone betriebsfähig bereitgestellt oder gegen gleiche ausgewechselt werden, soweit sie noch verfügbar sind.“

29. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Im neuen Absatz 1 werden nach Nummer 6.2 folgende Nummern 7 bis 19 angefügt:

„7	Standardtelefon mit Tastenfeld	3,--	1,45
8	Telefon für die Anschaltung von zusätzlichen Telefonen an einen Telefonanschluß, mit Zusatz zur Grundausstattung für weitere Leistungsmerkmale		
8.1	mit Wählscheibe .....	10,--	--
8.2	mit Tastenfeld .....	11,50	--
9	Doppeltelefon als erstes posteigenes Telefon in einfachen Endstellen an Standard-Telefonanschlüssen zur Anschaltung eines multifunktionalen Telefons mit Wählscheibe .....	4,80	--
10	Doppeltelefon mit Wählscheibe .....	10,30	3,75
11	Telefon mit Tonrufeinrichtung und Tastenfeld .....	3,10	1,30
12	Telefon mit Kopfhörer und Mikrophon		
12.1	mit Wählscheibe .....	12,30	5,80
12.2	mit Tastenfeld .....	15,--	7,05
13	Telefon Modell Rhön .....	14,90	6,50
14	Telefon mit eingebautem Gebührenanzeiger		
14.1	mit Wählscheibe .....	5,80	2,80
14.2	Modell 751 mit Tastenfeld .....	7,30	3,25
15	Münztelefon für Orts- und Nahgespräche mit Wählscheibe oder Tastenfeld .....	36,40	--
16	Abfragetelefon Modell 77 für Datenendeinrichtungen mit Tastenfeld .....	49,60	--
17	Telefon Modell Kiel mit Tastenfeld .....	6,30	2,60
18	Telefon Modell Dallas mit Tastenfeld .....	7,--	2,90
19	Telefon Modell 78 für einfache Datenübertragung mit Wählscheibe oder Tastenfeld .....	10,40	4,90“.

c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die monatlichen Grundgebühren für erste posteigene Telefone nach Absatz 1 Nr. 1 bis 15 sowie 17 bis 19 in einfachen Endstellen an Standard-Telefonanschlüssen werden je angeschalteten Standard-Telefonanschluß um den Betrag von 2,40 DM vermindert (§ 68 Abs. 5 der Telekommunikationsordnung).

(3) Für Telefone nach Absatz 1, für die nach § 92 Abs. 2 der Telekommunikationsordnung Vorausgebühren (§ 141 der Telekommunikationsordnung) bereits bezahlt worden sind, werden die Vorschriften über die Vorausgebühren bis zum Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, weiter angewendet. Nach Ablauf des Zeitraumes werden vom Ersten des folgenden Monats an die monatlichen Gebühren nach Absatz 1 erhoben.“

30. Nach § 57 werden folgende §§ 57 a und 57 b eingefügt:

„§ 57 a

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Anpassungseinrichtungen in einfachen Endstellen

Anpassungseinrichtungen, die nicht in § 97 der Telekommunikationsordnung aufgeführt sind, werden nicht mehr neu als teilnehmereigene Einrichtungen betriebsfähig bereitgestellt. Sie werden jedoch, soweit sie noch verfügbar sind, als posteigene Einrichtungen betriebsfähig bereitgestellt oder gegen gleiche ausgewechselt. Die Instandhaltungspflicht der Deutschen Bundespost für diese Einrichtungen endet frühestens 10 Jahre nach der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung.

§ 57 b

Gebühren für Anpassungseinrichtungen in einfachen Endstellen

(1) Für Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungs- und Temexdienst werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Posteigen Monatliche Grundgebühr		Teilnehmer- eigen
		ohne Instand- haltung DM	Instand- haltung DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	in Gehäuseausführung für serielle Übertragung			
1.1	Modem D300S nach CCITT-Empfehlung V.21	30,--	15,--	15,--
1.2	Modem D1200S nach CCITT-Empfehlung V.22	80,--	25,--	25,--
1.3	Modem D1200S nach CCITT-Empfehlung V.23 in Grundausstattung			
1.3.1.1	ohne Hilfskanal .....	30,--	15,--	15,--
1.3.1.2	mit Hilfskanal .....	30,--	15,--	15,--
1.3.2	Zusatz mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25 .....	15,--	15,--	15,--
1.4	Modem D2400S nach CCITT-Empfehlung V.26bis			
1.4.1	ohne Hilfskanal .....	90,--	25,--	25,--
1.4.2	mit Hilfskanal .....	120,--	25,--	25,--

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Posteigen Monatliche Grundgebühr		Teilnehmer- eigen
		ohne Instand- haltung DM	Instand- haltung DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1.5	Modem D4800S nach CCITT-Empfehlung V.26bis			
1.5.1	ohne Hilfskanal .....	215,--	25,--	25,--
1.5.2	mit Hilfskanal .....	240,--	25,--	25,--
2	in Einschubausführung für serielle Übertragung			
2.1	Modembaugruppe MDB 1200-02 nach CCITT-Empfehlung V.23 für Gestelleinsatz oder für Datenendeinrichtungen .....	20,--	5,--	5,--
2.2	Modembaugruppe MDB 1200S12 nach CCITT-Empfehlung V.22 für Gestelleinsatz oder für Datenendeinrichtungen .....	65,--	20,--	20,--
3	Gestelleinsatz für die Aufnahme von 10 Anpassungseinrichtungen MDB 1200-02 in Einschubausführung .....	60,--	20,--	20,--

(2) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung post- und teilnehmer-eigener Anpassungseinrichtungen und zugehöriger Zusätze (Absatz 1 Spalten d und e) werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall folgende einmalige Gebühren erhoben:

Nr.	Dienstleistung	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Wegeleistungen .....	65,--
2	Entstörungsleistungen, je Einrichtung .....	100,--
3	Prüf- und Meßarbeiten, je Einrichtung .....	100,--

(3) Die Gebühr für Entstörungsleistungen (Absatz 2 Nr. 2) wird nicht erhoben, wenn die Störung nicht beseitigt werden konnte.

(4) Die Vorschriften über Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit (§§ 216 und 217 der Telekommunikationsordnung) bleiben unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Einrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungsdienst, die als Ersatzeinrichtungen überlassen worden sind, entsprechend.

(6) Für mobile Einrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungsdienst werden statt der Gebühren nach Absatz 2 folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Mobile Einrichtungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Posteigene Einrichtung .....	In Höhe des 1,6fachen der monatlichen Grundgebühren nach Absatz 1 Spalte c und d
2	Teilnehmereigene Einrichtung .....	In Höhe des 1,6fachen der monatlichen Grundgebühren nach Absatz 1 Spalte e zuzüglich des 0,6fachen der monatlichen Grundgebühr nach Absatz 1 Spalte c wie für eine entsprechende posteigene Einrichtung".

31. In § 58 Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Anpassungseinrichtungen.“

32. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 61 bis 114“ durch die Angabe „§§ 61 bis 114 b“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Endeinrichtungen“ ein Komma und die Worte „deren Mindestüberlassungszeit (§ 353 der Telekommunikationsordnung) abgelaufen ist,“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In Fällen einer Auswechslung von Amts wegen vor Ablauf der Mindestüberlassungszeit (§ 353 Abs. 9 Satz 3 der Telekommunikationsordnung) werden für die neuen Einrichtungen die monatlichen Grundgebühren der ausgewechselten Einrichtungen bis zum Ablauf der Mindestüberlassungszeit weiter erhoben, wenn für die Auswechslung gleiche Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen. Nach Ablauf der Mindestüberlassungszeit für die ausgewechselten Einrichtungen werden die monatlichen Grundgebühren für die neuen Einrichtungen erhoben.“

33. In § 63 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen einfacher Art	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
„1	Reihenanlagen einfacher Art in Ausführung A			
1.1	Baustufe 1/2			
1.1.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
1.1.1.1	als Abfragestelle .....	11,35	551,10	4,--

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen einfacher Art	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1.1.1.2	als Nebenstelle .....	8,15	396,60	2,90
1.1.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
1.1.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
1.1.2.1.1	Tastenfeld I1 .....	3,70	171,60	1,50
1.1.2.1.2	Tastenfeld I2 .....	5,55	259,60	2,30
1.1.2.1.3	Tastenfeld I3 .....	7,45	346,50	3,10
1.1.2.1.4	Tastenfeld M .....	2,85	132,--	1,15
1.1.2.1.5	Tastenfeld D .....	2,35	110,--	0,95
1.1.2.2	Sperrschloß .....	0,95	42,90	0,40
1.1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsaus- stattung			
1.1.3.1	Einzelnachtschaltung .....	2,05	99,70	0,75
1.1.3.2	automatische Rufweilerschaltung .....	6,35	308,90	2,25
1.1.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon .....	1,05	51,20	0,40
1.1.3.4	optische Anrufkennzeichnung, je Reihennebenstelle .....	1,70	82,70	0,60
1.1.3.5	Einrichtung zum Anschalten eines Festan- schlusses (Ausführung 1/1) .....	29,40	1 452,--	10,50
1.1.3.6	weitere Leistungsmerkmale .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
1.2	Baustufe 1/5			
1.2.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
1.2.1.1	als Abfragestelle .....	13,55	659,--	4,80
1.2.1.2	als Nebenstelle .....	10,25	498,70	3,60
1.2.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
1.2.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
1.2.2.1.1	Tastenfeld I1 .....	3,70	171,60	1,50
1.2.2.1.2	Tastenfeld I2 .....	5,55	259,60	2,30
1.2.2.1.3	Tastenfeld I3 .....	7,45	346,50	3,10
1.2.2.1.4	Tastenfeld M .....	2,85	132,--	1,15
1.2.2.1.5	Tastenfeld D .....	2,35	110,--	0,95
1.2.2.2	Sperrschloß .....	0,95	42,90	0,40
1.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsaus- stattung			
1.2.3.1	Einzelnachtschaltung .....	2,05	99,70	0,75
1.2.3.2	automatische Rufweilerschaltung .....	6,35	308,90	2,25
1.2.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon .....	1,05	51,20	0,40
1.2.3.4	optische Anrufkennzeichnung, je Reihennebenstelle .....	1,70	82,70	0,60
1.2.3.5	Einrichtung zum Anschalten eines Festan- schlusses (Ausführung 1/1) .....	29,40	1 452,--	10,50

Nr	Einrichtungen von Reihenanlagen einfacher Art	Postergen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1.2.3.6	weitere Leistungsmerkmale .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2	Reihenanlagen einfacher Art in Ausführung B			
2.1	Baustufe 1/2			
2.1.1	Reihentelefon in Grundausrüstung			
2.1.1.1	als Abfragestelle .....	17,--	858,20	5,40
2.1.1.2	als Nebenstelle .....	9,60	484,90	3,20
2.1.2	Zusätze zur Grundausrüstung, je Reihentelefon			
2.1.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
2.1.2.1.1	Tastenfeld I1 .....	3,70	171,60	1,50
2.1.2.1.2	Tastenfeld I2 .....	5,55	259,60	2,30
2.1.2.1.3	Tastenfeld I3 .....	7,45	346,50	3,10
2.1.2.1.4	Tastenfeld M .....	2,85	132,--	1,15
2.1.2.1.5	Tastenfeld D .....	2,35	110,--	0,95
2.1.2.2	Sperrschloß .....	0,95	42,90	0,40
2.1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausrüstung			
2.1.3.1	Einzelnachtschaltung .....	2,05	99,70	0,75
2.1.3.2	automatische Rufweiterschaltung .....	6,35	308,90	2,25
2.1.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon .....	1,05	51,20	0,40
2.1.3.4	optische Anruferkennzeichnung, je Reihenbenenstelle .....	1,70	82,70	0,60
2.1.3.5	Freisprecheinrichtung, je Reihentelefon			
2.1.3.5.1	mit eingebautem Mikrofon .....	32,05	1 559,80	11,35
2.1.3.5.2	mit Beistellmikrofon .....	34,45	1 676,40	12,20
2.1.3.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1) .....	29,40	1 452,--	10,50
2.1.3.7	weitere Leistungsmerkmale .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.2	Baustufe 1/5			
2.2.1	Reihentelefon in Grundausrüstung			
2.2.1.1	als Abfragestelle .....	20,05	1 011,40	6,60
2.2.1.2	als Nebenstelle .....	10,70	540,30	3,50
2.2.2	Zusätze zur Grundausrüstung, je Reihentelefon			
2.2.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
2.2.2.1.1	Tastenfeld I1 .....	3,70	171,60	1,50
2.2.2.1.2	Tastenfeld I2 .....	5,55	259,60	2,30
2.2.2.1.3	Tastenfeld I3 .....	7,45	346,50	3,10
2.2.2.1.4	Tastenfeld M .....	2,85	132,--	1,15
2.2.2.1.5	Tastenfeld D .....	2,35	110,--	0,95
2.2.2.2	Sperrschloß .....	0,95	42,90	0,40

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen einfacher Art	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
2.2.3.1	Einzelnachtschaltung .....	2,05	99,70	0,75
2.2.3.2	automatische Rufweitschaltung .....	6,35	308,90	2,25
2.2.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon .....	1,05	51,20	0,40
2.2.3.4	optische Anrufrkennzeichnung, je Reihennebenstelle .....	1,70	82,70	0,60
2.2.3.5	Freisprecheinrichtung, je Reihentelefon			
2.2.3.5.1	mit eingebautem Mikrofon .....	32,05	1 559,80	11,35
2.2.3.5.2	mit Beistellmikrofon .....	34,45	1 676,40	12,20
2.2.3.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1) .....	29,40	1 452,--	10,50
2.2.3.7	weitere Leistungsmerkmale .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119"

## 34. § 66 wird wie folgt geändert:

## a) Die Nummern 1.2 bis 1.5 werden wie folgt gefaßt:

" 1.2	Baustufe 2/5			
1.2.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
1.2.1.1	als Abfragestelle .....	20,80	1 013,--	7,35
1.2.1.2	als Nebenstelle .....	15,95	778,60	5,65
1.2.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
1.2.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
1.2.2.1.1	Tastenfeld I1 .....	3,70	171,60	1,50
1.2.2.1.2	Tastenfeld I2 .....	5,55	259,60	2,30
1.2.2.1.3	Tastenfeld I3 .....	7,45	346,50	3,10
1.2.2.1.4	Tastenfeld M .....	2,85	132,--	1,15
1.2.2.1.5	Tastenfeld D .....	2,35	110,--	0,95
1.2.2.2	Sperrschloß .....	0,95	42,90	0,40
1.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
1.2.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	2,05	99,70	0,75
1.2.3.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	6,35	308,90	2,25
1.2.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,05	51,20	0,40
1.2.3.4	optische Anrufrkennzeichnung			
1.2.3.4.1	für die Reihenafragestelle .....	5,10	248,50	1,80
1.2.3.4.2	für jede Reihennebenstelle, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,70	82,70	0,60

1.2.3.5	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1) .....	29,40	1 452,--	10,50
1.2.3.6	Einrichtung zum Anschalten von Festanschlüssen (Ausführung 2/2)			
1.2.3.6.1	in Grundausstattung .....	53,25	2 596,--	18,80
1.2.3.6.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
1.2.3.6.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,70	81,10	0,60
1.2.3.6.2.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,70	81,10	0,60
1.2.3.6.2.3	automatischer Zugang .....	1,30	63,60	0,50
1.2.3.6.2.4	Umlegen von Verbindungen .....	2,85	138,--	1,--
1.2.3.7	weitere Leistungsmerkmale .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
1.3	Baustufe 2/10			
1.3.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
1.3.1.1	als Abfragestelle .....	25,95	1 266,10	9,20
1.3.1.2	als Nebenstelle .....	18,50	899,--	6,50
1.3.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
1.3.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
1.3.2.1.1	Tastenfeld I1 .....	3,70	171,60	1,50
1.3.2.1.2	Tastenfeld I2 .....	5,55	259,60	2,30
1.3.2.1.3	Tastenfeld I3 .....	7,45	346,50	3,10
1.3.2.1.4	Tastenfeld M .....	2,85	132,--	1,15
1.3.2.1.5	Tastenfeld D .....	2,35	110,--	0,95
1.3.2.2	Sperrschloß .....	0,95	42,90	0,40
1.3.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
1.3.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	2,05	99,70	0,75
1.3.3.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	6,35	308,90	2,25
1.3.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,05	51,20	0,40
1.3.3.4	optische Anrufkennzeichnung			
1.3.3.4.1	für die Reihenabfragestelle .....	5,10	248,50	1,80
1.3.3.4.2	für jede Reihennebenstelle, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,70	82,70	0,60
1.3.3.5	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1) .....	29,40	1 452,--	10,50
1.3.3.6	Einrichtung zum Anschalten von Festanschlüssen (Ausführung 2/2)			
1.3.3.6.1	in Grundausstattung .....	53,25	2 596,--	18,80
1.3.3.6.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
1.3.3.6.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,70	81,10	0,60
1.3.3.6.2.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,70	81,10	0,60
1.3.3.6.2.3	automatischer Zugang .....	1,30	63,60	0,50
1.3.3.6.2.4	Umlegen von Verbindungen .....	2,85	138,--	1,--
1.3.3.7	weitere Leistungsmerkmale .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119

1.4	Baustufe 3/10			
1.4.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
1.4.1.1	als Abfragestelle .....	33,20	1 619,20	11,75
1.4.1.2	als Nebenstelle .....	21,85	1 064,20	7,70
1.4.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
1.4.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
1.4.2.1.1	Tastenfeld I1 .....	3,70	171,60	1,50
1.4.2.1.2	Tastenfeld I2 .....	5,55	259,60	2,30
1.4.2.1.3	Tastenfeld I3 .....	7,45	346,50	3,10
1.4.2.1.4	Tastenfeld M .....	2,85	132,--	1,15
1.4.2.1.5	Tastenfeld D .....	2,35	110,--	0,95
1.4.2.2	Sperrschloß .....	0,95	42,90	0,40
1.4.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsaus- stattung			
1.4.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	2,05	99,70	0,75
1.4.3.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	6,35	308,90	2,25
1.4.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,05	51,20	0,40
1.4.3.4	optische Anrufkennzeichnung, für jede Reihennebenstelle, je Anschalte- organ für Anschlüsse .....	1,70	82,70	0,60
1.4.3.5	Einrichtung zum Anschalten eines Fest- anschlusses (Ausführung 1/1) .....	29,40	1 452,--	10,50
1.4.3.6	Einrichtung zum Anschalten von Fest- anschlüssen (Ausführung 2/2)			
1.4.3.6.1	in Grundausstattung .....	53,25	2 596,--	18,80
1.4.3.6.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
1.4.3.6.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalte- organ für Anschlüsse .....	1,70	81,10	0,60
1.4.3.6.2.2	automatische Rufweitschaltung, je An- schalteorgan für Anschlüsse .....	1,70	81,10	0,60
1.4.3.6.2.3	automatischer Zugang .....	1,30	63,60	0,50
1.4.3.6.2.4	Umlegen von Verbindungen .....	2,85	138,--	1,--
1.4.3.7	weitere Leistungsmerkmale .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
1.5	Baustufe 4/10			
1.5.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
1.5.1.1	als Abfragestelle .....	41,80	2 037,20	14,80
1.5.1.2	als Nebenstelle .....	26,15	1 276,--	9,25
1.5.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
1.5.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
1.5.2.1.1	Tastenfeld I1 .....	3,70	171,60	1,50
1.5.2.1.2	Tastenfeld I2 .....	5,55	259,60	2,30
1.5.2.1.3	Tastenfeld I3 .....	7,45	346,50	3,10
1.5.2.1.4	Tastenfeld M .....	2,85	132,--	1,15
1.5.2.1.5	Tastenfeld D .....	2,35	110,--	0,95
1.5.2.2	Sperrschloß .....	0,95	42,90	0,40

1.5.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
1.5.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	2,05	99,70	0,75
1.5.3.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	6,35	308,90	2,25
1.5.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,05	51,20	0,40
1.5.3.4	optische Anrufkennzeichnung, für jede Reihennebenstelle, je Anschalte- organ für Anschlüsse .....	1,70	82,70	0,60
1.5.3.5	Einrichtung zum Anschalten eines Festan- schlusses (Ausführung 1/1) .....	29,40	1 452,--	10,50
1.5.3.6	Einrichtung zum Anschalten von Festan- schlüssen (Ausführung 2/2)			
1.5.3.6.1	in Grundausstattung .....	53,25	2 596,--	18,80
1.5.3.6.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
1.5.3.6.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteor- gan für Anschlüsse .....	1,70	81,10	0,60
1.5.3.6.2.2	automatische Rufweitschaltung, je An- schalteorgan für Anschlüsse .....	1,70	81,10	0,60
1.5.3.6.2.3	automatischer Zugang .....	1,30	63,60	0,50
1.5.3.6.2.4	Umlegen von Verbindungen .....	2,85	138,--	1,--
1.5.3.7	weitere Leistungsmerkmale .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119".

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2	Reihenanlagen mit Linientasten in Ausführung B			
2.1	Baustufe 2/5			
2.1.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
2.1.1.1	als Abfragestelle .....	29,40	1 481,70	9,70
2.1.1.2	als Nebenstelle .....	16,30	817,40	5,35
2.1.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
2.1.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
2.1.2.1.1	Tastenfeld I1 .....	3,70	171,60	1,50
2.1.2.1.2	Tastenfeld I2 .....	5,55	259,60	2,30
2.1.2.1.3	Tastenfeld I3 .....	7,45	346,50	3,10
2.1.2.1.4	Tastenfeld M .....	2,85	132,--	1,15
2.1.2.1.5	Tastenfeld D .....	2,35	110,--	0,95
2.1.2.2	Sperrschloß .....	0,95	42,90	0,40
2.1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsaus- stattung			
2.1.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	2,05	99,70	0,75
2.1.3.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	6,35	308,90	2,25
2.1.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,05	51,20	0,40

2.1.3.4	optische Anrufkennzeichnung,			
2.1.3.4.1	für die Reihenabfragestelle .....	5,10	248,50	1,80
2.1.3.4.2	für jede Reihennebenstelle, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,70	82,70	0,60
2.1.3.5	Freisprecheinrichtung, je Reihentelefon			
2.1.3.5.1	mit eingebautem Mikrofon .....	32,05	1 559,80	11,35
2.1.3.5.2	mit Beistellmikrofon .....	34,45	1 676,40	12,20
2.1.3.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1) .....	29,40	1 452,--	10,50
2.1.3.7	Einrichtung zum Anschalten von Festanschlüssen (Ausführung 2/2)			
2.1.3.7.1	in Grundausstattung .....	53,25	2 596,--	18,80
2.1.3.7.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
2.1.3.7.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,70	81,10	0,60
2.1.3.7.2.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,70	81,10	0,60
2.1.3.7.2.3	automatischer Zugang .....	1,30	63,60	0,50
2.1.3.7.2.4	Umlegen von Verbindungen .....	2,85	138,--	1,--
2.1.3.8	weitere Leistungsmerkmale .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.2	Baustufe 2/10			
2.2.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
2.2.1.1	als Abfragestelle .....	34,15	1 719,30	11,25
2.2.1.2	als Nebenstelle .....	18,70	942,--	6,20
2.2.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
2.2.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
2.2.2.1.1	Tastenfeld I1 .....	3,70	171,60	1,50
2.2.2.1.2	Tastenfeld I2 .....	5,55	259,60	2,30
2.2.2.1.3	Tastenfeld I3 .....	7,45	346,50	3,10
2.2.2.1.4	Tastenfeld M .....	2,85	132,--	1,15
2.2.2.1.5	Tastenfeld D .....	2,35	110,--	0,95
2.2.2.2	Sperrschloß .....	0,95	42,90	0,40
2.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
2.2.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	2,05	99,70	0,75
2.2.3.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	6,35	308,90	2,25
2.2.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,05	51,20	0,40
2.2.3.4	optische Anrufkennzeichnung,			
2.2.3.4.1	für die Reihenabfragestelle .....	5,10	248,50	1,80
2.2.3.4.2	für jede Reihennebenstelle, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,70	82,70	0,60
2.2.3.5	Freisprecheinrichtung, je Reihentelefon			
2.2.3.5.1	mit eingebautem Mikrofon .....	32,05	1 559,80	11,35
2.2.3.5.2	mit Beistellmikrofon .....	34,45	1 676,40	12,20
2.2.3.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1) .....	29,40	1 452,--	10,50

2.2.3.7	Einrichtung zum Anschalten von Festanschlüssen (Ausführung 2/2)			
2.2.3.7.1	in Grundausstattung .....	53,25	2 596,--	18,80
2.2.3.7.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
2.2.3.7.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,70	81,10	0,60
2.2.3.7.2.2	automatische Rufweiterschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,70	81,10	0,60
2.2.3.7.2.3	automatischer Zugang .....	1,30	63,60	0,50
2.2.3.7.2.4	Umlegen von Verbindungen .....	2,85	138,--	1,--
2.2.3.8	weitere Leistungsmerkmale .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.3	Baustufe 3/10			
2.3.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
2.3.1.1	als Abfragestelle .....	38,95	1 960,20	12,80
2.3.1.2	als Nebenstelle .....	22,60	1 136,30	7,45
2.3.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
2.3.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
2.3.2.1.1	Tastenfeld I1 .....	3,70	171,60	1,50
2.3.2.1.2	Tastenfeld I2 .....	5,55	259,60	2,30
2.3.2.1.3	Tastenfeld I3 .....	7,45	346,50	3,10
2.3.2.1.4	Tastenfeld M .....	2,85	132,--	1,15
2.3.2.1.5	Tastenfeld D .....	2,35	110,--	0,95
2.3.2.2	Sperrschloß .....	0,95	42,90	0,40
2.3.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
2.3.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	2,05	99,70	0,75
2.3.3.2	automatische Rufweiterschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	6,35	308,90	2,25
2.3.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,05	51,20	0,40
2.3.3.4	optische Anrufkennzeichnung, für jede Reihennebenstelle, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,70	82,70	0,60
2.3.3.5	Freisprecheinrichtung, je Reihentelefon			
2.3.3.5.1	mit eingebautem Mikrophon .....	32,05	1 559,80	11,35
2.3.3.5.2	mit Beistellmikrophon .....	34,45	1 676,40	12,20
2.3.3.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1) .....	29,40	1 452,--	10,50
2.3.3.7	Einrichtung zum Anschalten von Festanschlüssen (Ausführung 2/2)			
2.3.3.7.1	in Grundausstattung .....	53,25	2 596,--	18,80
2.3.3.7.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
2.3.3.7.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,70	81,10	0,60

2.3.3.7.2.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,70	81,10	0,60
2.3.3.7.2.3	automatischer Zugang .....	1,30	63,60	0,50
2.3.3.7.2.4	Umlegen von Verbindungen .....	2,85	138,--	1,--
2.3.3.8	weitere Leistungsmerkmale .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.4	Baustufe 4/10			
2.4.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
2.4.1.1	als Abfragestelle .....	44,30	2 241,80	14,70
2.4.1.2	als Nebenstelle .....	27,80	1 402,50	9,20
2.4.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
2.4.2.1	Tastensfeld (statt Wählscheibe)			
2.4.2.1.1	Tastensfeld I1 .....	3,70	171,60	1,50
2.4.2.1.2	Tastensfeld I2 .....	5,55	259,60	2,30
2.4.2.1.3	Tastensfeld I3 .....	7,45	346,50	3,10
2.4.2.1.4	Tastensfeld M .....	2,85	132,--	1,15
2.4.2.1.5	Tastensfeld D .....	2,35	110,--	0,95
2.4.2.2	Sperrschloß .....	0,95	42,90	0,40
2.4.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
2.4.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	2,05	99,70	0,75
2.4.3.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	6,35	308,90	2,25
2.4.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,05	51,20	0,40
2.4.3.4	optische Anruferkennzeichnung, für jede Reihennebenstelle, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,70	82,70	0,60
2.4.3.5	Freisprecheinrichtung, je Reihentelefon			
2.4.3.5.1	mit eingebautem Mikrofon .....	32,05	1 559,80	11,35
2.4.3.5.2	mit Beistellmikrofon .....	34,45	1 676,40	12,20
2.4.3.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1) .....	29,40	1 452,--	10,50
2.4.3.7	Einrichtung zum Anschalten von Festanschlüssen (Ausführung 2/2)			
2.4.3.7.1	in Grundausstattung .....	53,25	2 596,--	18,80
2.4.3.7.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
2.4.3.7.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,70	81,10	0,60
2.4.3.7.2.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse .....	1,70	81,10	0,60
2.4.3.7.2.3	automatischer Zugang .....	1,30	63,60	0,50
2.4.3.7.2.4	Umlegen von Verbindungen .....	2,85	138,--	1,--
2.4.3.8	weitere Leistungsmerkmale .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119".

35. § 69 wird wie folgt gefaßt:

„§ 69

Gebühren für Einrichtungen von kleinen Vorzimmeranlagen

(1) Für Einrichtungen von post- und teilnehmereigenen kleinen Vorzimmeranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von kleinen Vorzimmeranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Anlage einschließlich einem Sekretärtelefon in Grundausrüstung und einem Cheftelefon in Grundausrüstung .....	43,80	2 135,--	15,55
2	Zusätze zur Grundausrüstung der Vorzimmertelefone			
2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
2.1.1	Tastenfeld I1 .....	3,70	171,60	1,50
2.1.2	Tastenfeld I2 .....	5,55	259,60	2,30
2.1.3	Tastenfeld M1 .....	2,85	132,--	1,15
2.1.4	Tastenfeld M2 .....	6,25	290,40	2,55
2.1.5	Tastenfeld D .....	2,35	110,--	0,95
2.2	Sperrschloß .....	0,95	42,90	0,35
3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
3.1	optische Anrufkennzeichnung			
3.1.1	für ein Anschalteorgan .....	9,05	438,70	3,20
3.1.2	für beide Anschalteorgane .....	16,05	783,80	5,65
3.2	automatische Rufweiterschaltung			
3.2.1	für ein Anschalteorgan .....	9,05	438,70	3,20
3.2.2	für beide Anschalteorgane .....	16,05	783,80	5,65
3.3	Zuweisen von Verbindungen			
3.3.1	für ein Anschalteorgan .....	3,20	154,40	1,15
3.3.2	für beide Anschalteorgane .....	6,10	296,50	2,15
3.4	Zusatztasten für besondere Zwecke, je Taste .....	0,95	46,20	0,30
3.5	Freisprecheinrichtung, je Vorzimmertelefon .....	24,05	1 169,--	8,50
3.6	Chef-Zweittelefon .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
3.7	weitere Leistungsmerkmale .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119

(2) Werden die Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung optische Anrufkennzeichnung (Absatz 1 Nr. 3.1) und automatische Rufweiterschaltung (Absatz 1 Nr. 3.2) nebeneinander überlassen, wird die Gebühr nur für eines dieser Leistungsmerkmale erhoben.“

36. In § 70 Abs. 1 Nr.1 wird der Klammervermerk „(§ 68)“ durch den Klammervermerk „(§ 67)“ ersetzt.

37. In § 78 Abs. 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1 bis 3 wird in Spalte b jeweils das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Spalte c wird die Betragsangabe „27,70“ durch die Betragsangabe „23,70“ und in Nummer 3 Spalte c die Betragsangabe „23,80“ durch die Betragsangabe „32,80“ ersetzt.

38. In § 81 Abs. 1 werden bei Nummer 3.1 in der Spalte c die Betragsangabe „142,50“ durch die Betragsangabe „399,40“ und in der Spalte d die Betragsangabe „50,40“ durch die Betragsangabe „141,20“ ersetzt.

39. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
 „(2) Auf Antrag des Teilnehmers wird die Mindestüberlassungszeit von 10 Jahren nach § 353 Abs. 1 Nr. 1.1.1 der Telekommunikationsordnung auf 1 Jahr verkürzt, wenn bei der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung eine einmalige Gebühr von 390,-- DM bezahlt wird.“

40. In § 87 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Einrichtungen von kleinen Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
„1	Baustufe 1/2			
1.1	Vermittlungseinrichtung ohne Abfrage- stelle .....	45,40	2 219,50	15,90
1.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsaus- stattung .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2	Baustufe 1/3			
2.1	Vermittlungseinrichtung ohne Abfrage- stelle .....	68,15	3 330,50	24,--
2.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsaus- stattung .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
3	Baustufe 1/5			
3.1	Vermittlungseinrichtung ohne Abfrage- stelle .....	79,10	3 861,80	27,75
3.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsaus- stattung .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
4	Baustufe 1/9/1			
4.1	Vermittlungseinrichtung ohne Abfrage- stelle .....	94,50	--	33,25
4.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsaus- stattung .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119

Nr.	Einrichtungen von kleinen Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
5	Baustufe 1/9/2			
5.1	Vermittlungseinrichtung ohne Abfrage- stelle .....	128,--	6 249,90	45,10
5.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsaus- stattung .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119".

## 41. § 90 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1.1 werden in Spalte c die Betragsangabe „197,70“ durch die Betragsangabe „207,60“ und in Spalte e die Betragsangabe „69,90“ durch die Betragsangabe „73,40“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2	Mittlere Wählanlagen in Ausführung 2			
2.1	Baustufe II A			
2.1.1	Vermittlungseinrichtung einschließlich Abfragestelle .....	285,90	--	91,20
2.1.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsaus- stattung .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.2	Baustufe II B/C			
2.2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindest- ausbau einschließlich Abfragestelle ....	336,80	--	107,30
2.2.2	weitere Ausbaustufen			
2.2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für An- schlüsse .....	43,70	2 245,--	13,45
2.2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Ne- benstellen .....	18,15	930,90	5,80
2.2.2.3	ein weiterer Innenverbindungsatz ....	20,50	1 052,--	6,50
2.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsaus- stattung .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.3	Baustufe II D			
2.3.1	Vermittlungseinrichtung im Mindest- ausbau einschließlich Abfragestelle ....	451,60	--	143,90
2.3.2	weitere Ausbaustufen			
2.3.2.1	je weiteres Anschalteorgan für An- schlüsse .....	43,70	2 245,--	13,45
2.3.2.2	ein weiterer Innenverbindungsatz ....	20,50	1 052,--	6,50
2.3.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsaus- stattung .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.4	Baustufe II E			
2.4.1	mit Impulswahlverfahren			
2.4.1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindest- ausbau einschließlich Abfragestelle ....	648,40	--	206,70
2.4.1.2	weitere Ausbaustufen			
2.4.1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für An- schlüsse .....	43,70	2 245,--	13,45

2.4.1.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen .....	18,15	930,90	5,80
2.4.1.2.3	ein weiterer Innenbindungssatz .....	20,50	1 052,--	6,50
2.4.1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.4.2	mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren			
2.4.2.1	Vermittlungseinrichtung einschließlich Abfragestelle .....	853,50	--	272,--
2.4.2.2	weitere Ausbaustufen			
2.4.2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse .....	53,40	2 739,--	17,--
2.4.2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen .....	23,10	1 197,--	7,35
2.4.2.2.3	ein weiterer Innenbindungssatz .....	22,35	1 150,--	7,15
2.4.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.5	Baustufe II F			
2.5.1	mit Impulswahlverfahren			
2.5.1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle .....	718,20	--	228,80
2.5.1.2	weitere Ausbaustufen			
2.5.1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse .....	43,70	2 245,--	13,45
2.5.1.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen .....	18,15	930,90	5,80
2.5.1.2.3	ein weiterer Innenbindungssatz .....	20,50	1 052,--	6,50
2.5.1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.5.2	mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren			
2.5.2.1	Vermittlungseinrichtung einschließlich Abfragestelle .....	934,--	--	297,60
2.5.2.2	weitere Ausbaustufen			
2.5.2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse .....	53,40	2 739,--	17,--
2.5.2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen .....	23,10	1 197,--	7,35
2.5.2.2.3	ein weiterer Innenbindungssatz .....	22,35	1 150,--	7,15
2.5.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.6	Baustufe II G			
2.6.1	mit Impulswahlverfahren			
2.6.1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle .....	1 230,--	--	391,80
2.6.1.2	weitere Ausbaustufen			
2.6.1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse .....	43,70	2 245,--	13,45
2.6.1.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen .....	18,15	930,90	5,80
2.6.1.2.3	ein weiterer Innenbindungssatz .....	20,50	1 052,--	6,50

2.6.1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.6.2	mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren			
2.6.2.1	Vermittlungseinrichtung einschließlich Abfragestelle .....	1 589,--	--	506,30
2.6.2.2	weitere Ausbaustufen			
2.6.2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse .....	53,40	2 739,--	17,--
2.6.2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen .....	23,10	1 197,--	7,35
2.6.2.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz .....	22,35	1 150,--	7,15
2.6.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119".

42. In § 93 wird der bisherige Text zum Absatz 1. In diesem Absatz 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

"2	Wählanlagen III W in Ausführung 2			
2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle .....	1 955,--	--	431,40
2.2	weitere Ausbaustufen			
2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse .....	112,30	5 763,--	24,80
2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen .....	65,10	3 342,--	14,40
2.2.3	je weiteren Innenverbindingssatz .....	62,80	3 222,--	13,90
2.3	Durchwahleinrichtung für jedes durchwahlfähige Anschalteorgan für Anschlüsse .....	44,10	2 266,--	9,70
2.4	Einrichtungen für das Tastenwahlverfahren nach dem Dioden-Erd-Verfahren			
2.4.1	für die Vermittlungseinrichtung .....	312,60	16 050,--	69,--
2.4.2	für alle vorhanden Anschalteorgane für Anschlüsse, je Anschalteorgan .....	30,75	1 579,--	6,75
2.4.3	je 10 Anschalteorgane für Nebenstellen	12,30	633,30	2,75
2.4.4	für jeden vorhandenen Innenverbindingssatz .....	5,35	274,60	1,15
2.5	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119".

43. In § 99 werden bei der Nummer 1 in der Spalte c die Betragsangabe „137,30“ durch die Betragsangabe „144,20“ und in der Spalte e die Betragsangabe „48,50“ durch die Betragsangabe „51,--“ ersetzt.

44. In § 100 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c werden die Worte „ein Innenverbindingssatz“ durch die Worte „2 Innenverbindingssätze“ ersetzt.

45. In § 102 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2	Mittlere Untereinlagen in Ausführung 2			
2.1	Baustufe II A			
2.1.1	Vermittlungseinrichtung .....	269,10	--	85,80
2.1.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.2	Baustufe II B/C			
2.2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau .....	320,10	--	102,--
2.2.2	weitere Ausbaustufen			
2.2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse .....	37,15	1 907,--	11,85
2.2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen .....	18,15	930,90	5,80
2.2.2.3	ein weiterer Innenverbindungssatz .....	18,60	954,70	5,95
2.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.3	Baustufe II D			
2.3.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau .....	426,40	--	135,90
2.3.2	weitere Ausbaustufen			
2.3.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse .....	37,15	1 907,--	11,85
2.3.2.2	ein weiterer Innenverbindungssatz .....	18,60	954,70	5,95
2.3.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.4	Baustufe II E			
2.4.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau .....	621,40	--	198,10
2.4.2	weitere Ausbaustufen			
2.4.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse .....	37,15	1 907,--	11,85
2.4.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen .....	18,15	930,90	5,80
2.4.2.3	ein weiterer Innenverbindungssatz .....	18,60	954,70	5,95
2.4.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.5	Baustufe II F			
2.5.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau .....	719,50	--	220,20
2.5.2	weitere Ausbaustufen			
2.5.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse .....	37,15	1 907,--	11,85
2.5.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen .....	18,15	930,90	5,80
2.5.2.3	ein weiterer Innenverbindungssatz .....	18,60	954,70	5,95
2.5.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119
2.6	Baustufe II G			
2.6.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau .....	1 188,--	--	378,30

2.6.2	weitere Ausbaustufen			
2.6.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse .....	37,15	1 907,--	11,85
2.6.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen .....	18,15	930,90	5,80
2.6.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz .....	18,60	954,70	5,95
2.6.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung .....	nach § 119	nach § 119	nach § 119".

46. § 105 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1.1 Spalte e wird die Betragsangabe „381,--“ durch die Betragsangabe „381,80“ ersetzt.
- b) Die Nummern 2.1 bis 2.1.2.3 werden wie folgt gefaßt:

„2.1	einfacher Art			
2.1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau .....	1 812,--	--	399,90
2.1.2	weitere Ausbaustufen			
2.1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse .....	141,80	7 278,--	31,30
2.1.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen .....	65,10	3 342,--	14,40
2.1.2.3	je weiteren Innenverbindingssatz .....	62,80	3 222,--	13,85".

47. § 111 wird wie folgt gefaßt:

„§ 111

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Telefone in Telefonanlagen

Telefone, die nicht in § 130 der Telekommunikationsordnung angeboten werden, können als posteigene Telefone betriebsfähig bereitgestellt oder gegen gleiche ausgewechselt werden, soweit sie noch verfügbar sind."

48. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Im neuen Absatz 1 werden folgende Nummern 6 bis 13 angefügt:

„6	Standardtelefon mit Tastenfeld .....	2,65	1,10
7	Doppeltelefon mit Wählscheibe .....	9,00	3,30
8	Telefon mit Tonrufeinrichtung und Tastenfeld .....	2,75	1,15
9	Telefon Modell Rhön mit Tastenfeld .....	13,10	5,70
10	Telefon mit Kopfhörer und Mikrofon		
10.1	mit Wählscheibe .....	10,80	5,10
10.2	mit Tastenfeld .....	13,15	6,20
11	Telefon mit eingebautem Gebührenanzeiger		
11.1	für 16 kHz-Zählung mit Wählscheibe .....	5,10	2,45
11.2	für Gleichstromzählung		
11.2.1	mit Wählscheibe .....	4,60	1,85
11.2.2	Modell 712 mit Tastenfeld .....	5,75	2,55
12	Telefon Modell Kiel mit Tastenfeld .....	5,55	2,30

13	Telefon Modell Dallas mit Tastenfeld .....	6,15	2,55
14	Telefon Modell 78 für einfache Datenübertragung mit Wählscheibe oder Tastenfeld .....	9,15	4,30".

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Werden posteigene Telefone, für die Vorausgebühren nach § 92 Abs. 3 der Telekommunikationsordnung bezahlt worden sind, in Anlagen angeschaltet, so werden bis zum Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, zusätzlich monatliche Grundgebühren von 2,10 DM erhoben. Nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, werden die entsprechenden monatlichen Grundgebühren nach Absatz 1 erhoben.“

49. In § 114 werden in der Nummer 2 Spalte c die Betragsangabe „1,15“ durch die Betragsangabe „1,-“, in Spalte d die Betragsangabe „0,40“ durch die Betragsangabe „0,35“ und in der Nummer 4 Spalte d die Betragsangabe 0,95“ durch die Betragsangabe „0,85“ ersetzt.

50. Nach § 114 werden folgende §§ 114 a und 114 b eingefügt:

„§ 114 a

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Anpassungseinrichtungen in Telefonanlagen

Anpassungseinrichtungen, die nicht in § 134 der Telekommunikationsordnung aufgeführt sind, werden nicht mehr neu als teilnehmereigene Einrichtungen betriebsfähig bereitgestellt. Sie werden jedoch, soweit sie noch verfügbar sind, als posteigene Einrichtungen betriebsfähig bereitgestellt oder gegen gleiche ausgewechselt. Die Wartungspflicht der Deutschen Bundespost für diese Einrichtungen endet frühestens 10 Jahre nach der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung beim Teilnehmer.

§ 114 b

Gebühren für Anpassungseinrichtungen in Telefonanlagen

(1) Für Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungs- und Temexdienst werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Posteigen monatliche Grundgebühr		Teilnehmer- eigen
		ohne Instand- haltung DM	Instand- haltung DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	in Gehäuseausführung für serielle Übertragung			
1.1	Modem D300S nach CCITT-Empfehlung V.21	26,30	15,--	15,--
1.2	Modem D1200S nach CCITT-Empfehlung V.22	70,15	25,--	25,--
1.3	Modem D1200S nach CCITT-Empfehlung V.23			
1.3.1	in Grundausrüstung			
1.3.1.1	ohne Hilfskanal .....	26,30	15,--	15,--
1.3.1.2	mit Hilfskanal .....	26,30	15,--	15,--

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Posteigen monatliche Grundgebühr		Teilnehmer- eigen
		ohne Instand- haltung DM	Instand- haltung DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1.3.2	Zusatz mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25 .....	13,15	15,--	15,--
1.4	Modem D24005 nach CCITT-Empfehlung V.26bis			
1.4.1	ohne Hilfskanal .....	78,95	25,--	25,--
1.4.2	mit Hilfskanal .....	105,25	25,--	25,--
1.5	Modem D48005 nach CCITT-Empfehlung V.27ter			
1.5.1	ohne Hilfskanal .....	188,60	25,--	25,--
1.5.2	mit Hilfskanal .....	210,55	25,--	25,--
2	in Einschubausführung für serielle Übertragung			
2.1	Modembaugruppe MDB 1200-02 nach CCITT-Empfehlung V.23 für Gestelleinsatz oder für Datenendeinrichtungen .....	17,55	5,--	5,--
2.2	Modembaugruppe MDB 1200S12 nach CCITT-Empfehlung V.22 für Gestelleinsatz oder für Datenendeinrichtungen .....	57,--	20,--	20,--
3	Gestelleinsatz für die Aufnahme von 10 Anpassungseinrichtungen MDB 1200-02 in Einschubausführung .....	52,65	20,--	20,--

(2) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung post- und teilnehmer-eigener Anpassungseinrichtungen und zugehöriger Zusätze (Absatz 1 Spalte d und e) werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall folgende einmalige Gebühren erhoben:

Nr.	Dienstleistung	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Wegeleistungen .....	65,--
2	Entstörungsleistungen, je Einrichtung .....	100,--
3	Prüf- und Meßarbeiten, je Einrichtung .....	100,--

(3) Die Gebühr für Entstörungsleistungen (Absatz 2 Nr. 2) wird nicht erhoben, wenn die Störung nicht beseitigt werden konnte.

(4) Die Vorschriften über Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit (§§ 216 und 217 der Telekommunikationsordnung) bleiben unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Einrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungsdienst, die als Ersatzeinrichtungen überlassen worden sind, entsprechend.

(6) Für mobile Einrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungsdienst werden statt der Gebühren nach Absatz 2 folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Mobile Einrichtungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Posteigene Einrichtung .....	In Höhe des 1,6fachen der monatlichen Grundgebühren nach Absatz 1 Spalte c und d
2	Teilnehmereigene Einrichtung .....	In Höhe des 1,6fachen der monatlichen Grundgebühren nach Absatz 1 Spalte e zuzüglich des 0,6fachen der monatlichen Grundgebühr nach Absatz 1 Spalte c wie für eine entsprechende posteigene Einrichtung".

51. § 120 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Instandhaltung umfaßt die Überprüfung, Instandsetzung und Überholung der privaten Endeinrichtungen sowie das Beseitigen bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftretenden Störungen. Für Endeinrichtungen in Fernsetzanlagen, für Leitungsüberwachungseinrichtungen, für Schlußzeichenauswerter und für Fernschreibensätze werden von der Deutschen Bundespost keine Ersatzteile geliefert; für andere Endeinrichtungen werden Ersatzteile nur geliefert, soweit sie noch zu beschaffen sind. Für die Dauer der Instandsetzungs- oder Überholungsarbeiten in einer Werkstatt der Deutschen Bundespost können keine Ersatzgeräte bereitgestellt werden.“

52. Nach § 124 wird folgender Abschnitt 8 angefügt:

## „Abschnitt 8 Breitbandverteilschlüsse

### § 125

#### Wohnungsbezogene Breitbandverteilschlüsse

(1) Bestehen über die Überlassung einer Breitbandanschlußstelle mehrere Teilnehmerverhältnisse (wohnungsbezogene Breitbandverteilschlüsse), können über diese Breitbandanschlußstelle gegen eine einmalige Gebühr von 450,-- DM je Wohneinheit und gegen monatliche Grundgebühren nach § 293 c Abs. 5 der Telekommunikationsordnung weitere Breitbandverteilschlüsse überlassen werden.

(2) Die Inhaber der vorhandenen privaten Breitbandverteilschlüsse können die Überlassung der weiteren wohnungsbezogenen Breitbandverteilschlüsse davon abhängig machen, daß der jeweilige Wohnungsinhaber die mit der Überlassung verbundenen Kosten übernimmt.

(3) Breitbandanschlußstellen nach Absatz 1 werden nicht mehr neu überlassen.

## § 126

### Breitbandverteilschlüsse mit Ausfilterung der Teilleistung

- (1) Breitbandverteilschlüsse mit Ausfilterung der Teilleistung sind Breitbandverteilschlüsse mit Grundleistung oder Grund- und Zusatzleistung, wenn der zuständige Netzknoten ein Netzknoten mit Regelleistung oder mit Regel- und Zusatzleistung ist.
- (2) Eine Verminderung der einmaligen Gebühren für nachträglich anzuschließende Wohneinheiten (§ 293 c Abs. 3 der Telekommunikationsordnung) und eine Verminderung der monatlichen Grundgebühren (§ 293 c Abs. 10 der Telekommunikationsordnung) sind ausgeschlossen.
- (3) Breitbandverteilschlüsse mit Ausfilterung der Teilleistung werden nicht mehr neu überlassen.“

## Artikel 5

### Änderung der Fernmeldegebührenvorschriften

In den Fernmeldegebührenvorschriften - Anlage 3 zur Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541) -, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Juli 1986 (BGBl. I S. 1028) wird in Abschnitt „7.1 Orts-, Nah- und Ferngespräche“ die Nummer 12 aufgehoben und in der Spalte „Gegenstand“ der einleitende Text zu Nummer 13 wie folgt gefaßt: „Zuschlag zu den Gesprächsgebühren nach Nr. 1 bis 11 für die Benutzung der Zwischenspeichereinrichtung nach Abschnitt 1.1 Nr. 26.“

## Artikel 6

### Änderung der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften

In den Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften - Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und Datexdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 388) -, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 777), wird in Abschnitt „2.2.1 Bei Leitungsvermittlung“ in der Vorschrift zu Nr. 1 bis 17 und in Abschnitt „2.2.2 Bei Paketvermittlung“ in der Vorschrift zu Nr. 1 bis 11 jeweils die Angabe „Nr. 12“ gestrichen.

## Artikel 7

### Neufassung der Telekommunikationsordnung

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann den Wortlaut der Telekommunikationsordnung in der vom 1. Januar 1988 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

## Artikel 8

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 19,50 DM (18,- DM zuzüglich 1,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 20,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuer-satz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Artikel 9

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Artikel 5 und 6 treten nicht vor dem 1. Juli 1987 in Kraft; sie treten außer Kraft mit der technischen Realisierung der bundeseinheitlichen Einwahlgebühren. Der Umstellungstermin wird im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen bekanntgegeben.

Bonn, den 15. Juni 1987

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Christian Schwarz-Schilling